Das Badische Gewerbeaufsichtsamt, ein Beispiel staatlicher Regelungswirtschaft

INAUGURALDISSERTATION

vorgelegt
der
hohen philologisch-historischen Abteilung
der
philosophischen Fakultät der Universität Basel
zur Erlangung
der
Doktorwürde der Staatswissenschaften

Von
Karl August Bittmann
aus
Freiburg im Breisgau

Karlsruhe
Macklotsche Druckerei und Verlag A.-G.
1933

Das Badische Gewerbeaufsichtsamt, ein Beispiel staatlicher Regelungswirtschaft

INAUGURALDISSERTATION

vorgelegt
der
hohen philologisch-historischen Abteilung
der
philosophischen Fakultät der Universität Basel
zur Erlangung
der
Doktorwürde der Staatswissenschaften

Von
Karl August Bittmann
aus
Freiburg im Breisgau

1933

Genehmigt von der

philologisch-historischen Abteilung der philosophischen Fakultät

auf Antrag der Herren Professoren

Dr. H. Ritschl u. Dr. E. Salin

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Basel, den 2. Nov. 1933

Prof. F. Mangold

Dekan

Motto: „Ich werde keinen größeren Stolz in meinem Leben besitzen als den, einst am Ende meiner Tage sagen zu können: Ich habe dem Deutschen Reich den deutschen Arbeiter erkämpft!"

(Adolf Hitler)

Dem Volkskanzler Adolf Hitler
in tiefer Verehrung gewidmet.

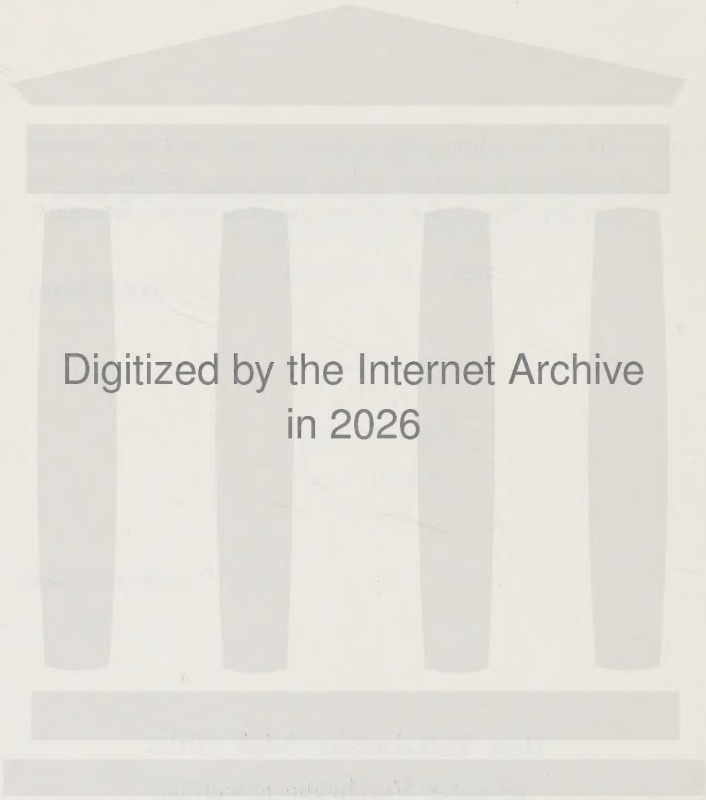
Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546709_0023

Inhalts-Verzeichnis

Seite

I. Die staatliche Regelungswirtschaft, die Sozialpolitik und die Gewerbeaufsichtsbehörden . . . . . 7—25
1. Die Sozialpolitik, ein Teilgebiet der staatlichen Regelungswirtschaft . . 7—9
2. Die deutschen Gewerbeaufsichtsbehörden . . . . . 9—25
a) Allgemeines . . . . . 9—13
b) Das Gesetz . . . . . 13—16
c) Die Normen . . . . . 16—20
d) Die Dienstanweisungen . . . . . 20—25

II. Die Organisation der Gewerbeaufsicht in Baden . . . . . 25—62
1. Die historische Entwicklung der badischen Gewerbeaufsicht . . . . . 25—37
2 Die Frau in der badischen Gewerbeaufsicht . . . . . 38—47
3. Der Arzt in der badischen Gewerbeaufsicht . . . . . 48—55
4. Der Arbeiter in der badischen Gewerbeaufsicht . . . . . 55—58
5. Die Zentralisation des Dienstes der badischen Gewerbeaufsicht . . . 58—62

III. Tätigkeit und Objekt der badischen Gewerbeaufsicht . . . . . 63—99
1. In der Vorkriegszeit . . . . . 63—71
2. Während des Krieges . . . . . 71—86
3. In der Nachkriegszeit . . . . . 86—115

IV. Der strukturelle Wandel der Aufgaben des badischen Gewerbeaufsichtsamtes; die historische und organische Bedeutung dieser Aufgaben . . 116—122

I. Die ſtaatliche Regelungswirtſchaft, die Sozialpolitik und die Gewerbeaufſichtsbehörden.

1. Die Staatswirtſchaft verfolgt mannigfache gemeinwirtſchaftliche Ziele, die ſich auch in ebenſo mannigfachen gemeinwirtſchaftlichen Formen praktiſch verwirklichen laſſen.

Eines dieſer Ziele iſt die Erziehung der Staatsbürger zu verantwortungsbewußten Gliedern der Volksgemeinſchaft und der Volkswirtſchaft. Die Staatsbürger werden von Geburt an auf Schritt und Tritt an ihre Zugehörigheit zum Staat und zur Volkswirtſchaft erinnert. Bald ſind es behördliche An- und Abmeldungen, Beſcheinigungen, Nachweiſe etc., bald ſind es Geſetzesvorſchriften, Verfügungen, Verbote, allgemein einſchränkende und neue erweiternde Verpflichtungen, die den Staatsbürgern die perſönliche Handlungsfreiheit zugunſten der Allgemeinheit beſchneiden.

Die gemeinwirtſchaftliche Form dieſer Unterſtufung der Staatswirtſchaft faſſen wir zuſammen unter dem Begriff: Staatliche Regelungswirtſchaft.

Die Sozialpolitik hat Teilaufgaben der ſtaatlichen Regelungswirtſchaft zu erfüllen. Dieſe Teilaufgaben umfaſſen ſtaatliche und private Maßnahmen, die zur Beſeitigung kapitaliſtiſch-marktwirtſchaftlicher Ungerechtigkeiten, Unzulänglichkeiten und Auswüchſe dienen. Die Sozialpolitik will alſo die in völlige Abhängigkeit von der kapitaliſtiſchen Marktwirtſchaft geratenen Staatsbürger nach und nach einem menſchenwürdigen Daſein entgegenführen.

Da nicht das Syſtem als tote Materie, ſondern der Menſch als Träger des Syſtems handelt, ſo richtet die Sozialpolitik letzthin ihre erzieheriſchen Abwehrmaßnahmen gegen die egozentriſchen Ungerechtigkeiten, Unzulänglichkeiten und Auswüchſe der Machthaber dieſes Syſtems und gleichzeitig eint ſie die wirtſchaftlich Schwachen und Unterdrückten durch die Form (Tarifverträge, Krankenkaſſen, Sozialverſicherungen uſw.) ihrer Abwehrmaßnahmen.

Die Stellung der Sozialpolitik iſt durch die Beſchaffenheit der beſtehenden dualiſtiſchen Wirtſchaftsordnung bedingt. Sie wird dieſe aufgeben und zum untrennbaren Beſtandteil der Nationalökonomie werden, ſobald die geſunden dezentraliſtiſchen, gemeinwirtſchaftlichen Ideen (ſiehe Ritſchl „Werkgemeinſchaften, Siedlungsgemeinſchaften“ etc.) in der Wirtſchaftsführung de facto die Oberhand über die kapi-

taliſtiſchen Ideen gewinnen werden; denn dann wird die Sozialpolitik und die Nationalökonomie gemeinſame wiſſenſchaftliche Stützpunkte beſitzen.

Über den Wandel des dualiſtiſchen Wirtſchaftsſyſtems ſchreibt Ritſchl am Ende ſeiner Arbeit „Gemeinwirtſchaft und kapitaliſtiſche Marktwirtſchaft“:

> „Die neue Ordnung, die im langſamen Werden begriffen iſt und uns zu tätiger Arbeit ruft, wird in der Überwindung des grundſätzlichen Individualismus ein neues Verhältnis von Gemeinſchaft und Glied ſchaffen, in dem die Freiheit des Einzelnen beſchränkt iſt durch die Verantwortung für das Ganze.“
>
> „Dieſem Dualismus von Freiheit und Verantwortung, von Eigenleben des Gliedes und Gemeinſchaftsleben des Ganzen entſpricht der Dualismus von gebundener und freier Wirtſchaft, von gemeinwirtſchaftlicher Regelung und freier Entfaltung der ſchöpferiſchen Kräfte des Einzelnen. Wie aber der Einzelne nur in der Gemeinſchaft lebt und die Gemeinſchaft in ihren Gliedern, ſo iſt dieſer Dualismus keine Zerſpaltenheit, keine letzte Zwieſchlächtigkeit, ſondern die Einheit des Ganzen und ſeiner Teile. Ein Ausdruck ſolcher letzten Einheit aus geiſtigem Grunde wird auch der immanente Dualismus wirtſchaftlichen Lebens und wirtſchaftlicher Ordnung werden, wenn der Geiſt der Gemeinſchaft wieder lebendig wird und Kraft gewinnt in allen Gliedern.“

Das Charakteriſtikum dieſes Wandels der beſtehenden dualiſtiſchen Wirtſchaftsordnung iſt alſo im weſentlichen „der Geiſt der Gemeinſchaft“, der die entſeelte Wirtſchaft und Volksgemeinſchaft neu beſeelen wird.

Will heute die Sozialpolitik zu praktiſchen Nutzanwendungen ihrer wiſſenſchaftlichen Erkenntniſſe gelangen, ſo muß ſie recht tief herabſteigen in die rationaliſtiſch-materialiſtiſchen Sphären der individualiſtiſchen Eigenlogik der kapitaliſtiſchen Marktwirtſchaft, d. h. ſoweit ſie nicht ſchon chaotiſche Verhältniſſe antrifft, die von vornherein ſozialpolitiſche Maßnahmen illuſoriſch machen.

Um eine Reihe ſozialpolitiſcher Aufgaben zu löſen, dazu ſtehen der Sozialpolitik die Gewerbeaufſichtsbehörden zur Verfügung.

Die Gewerbeaufſichtsbehörden ſind ſtaatliche Inſtitutionen, die den meiſten vom Staate anerkannten ſozialpolitiſchen Forderungen den nötigen erzieheriſchen und geſetzeskräftigen Nachdruck zu ver-

leihen haben. Überdies liefern ſie der Sozialpolitik auf Grund ihrer Erfahrungen und Forſchungsmöglichkeiten wiſſenſchaftliche Bauſteine.

2. a) Erſt mit der ſteigenden Induſtrialiſierung, der Einführung von Dampfmaſchinen, der erhöhten Arbeitsteilung, der Anwendung von Motoren, deren Leiſtungen die Produktivität ſteigerte, ſetzte in den kleinſten Anfängen, zunächſt mit dem Schutze der Kinder in den Fabriken eine Bewegung ein, die heute als Arbeiterſchutzgeſetzgebung in allen Induſtrieländern des Erdballes ein bedeutender ſozialer und wirtſchaftlicher Faktor geworden iſt. Gänzlich nutzlos wäre von Anfang an auch die beſcheidenſte Arbeiterſchutzgeſetzgebung geblieben ohne Einſetzung beſonderer Beamter zur Überwachung der Geſetzesausführung an Ort und Stelle. Die Schaffung einer mit polizeilichen Befugniſſen ausgeſtatteten neuen Beamtenkategorie, deren Vertreter das Recht zum jederzeitigen Beſuch der im Betrieb befindlichen Fabriken zuſtand, war ein zweiter notwendiger Einbruch in die Gewerbefreiheit, der noch auf lange Zeit hinaus von vielen Fabrikanten, die ſich das Recht der Verfügung über die eigene Schwelle nicht kürzen laſſen wollten, nur mit Widerſtand ertragen wurde.

Auch in Baden weiſt die Arbeiterſchutzgeſetzgebung vor dem Inkrafttreten der Gewerbeordnung ſchon um die Mitte des vorigen Jahrhunderts beſcheidene Anfänge auf.

Durch landesherrliche Verordnung vom 4. März 1840 wurde der Schulunterricht der in den Fabriken beſchäftigten Kinder geregelt. Die Schulpflichtigkeit der Knaben wurde hierin bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und die der Mädchen bis zum vollendeten 13. Lebensjahr feſtgeſetzt. Den Kindern mußte täglich Gelegenheit gegeben werden, 2 bis 3 Stunden am Volksſchulunterricht teilzunehmen, wobei dieſe den Arbeitsſtunden vorausgehen mußten. Unterrichts- und Arbeitsſtunden durften täglich 12 Stunden nicht überſteigen. Nur in beſonderen Ausnahmefällen (wie Naturereigniſſen etc.) waren die Bezirksämter befugt, eine tägliche Überſtunde auf die Dauer von 4 Wochen zu geſtatten. Des weiteren war den Kindern eine viertelſtündige Vor- und Nachmittagspauſe zu gewähren. Vor 5 Uhr morgens und nach 9 Uhr abends, ſowie an Sonn- und Feiertagen durften keine Kinder beſchäftigt werden.

Eine über den Kinderſchutz hinausgehende geſetzliche Arbeiterſchutzregelung wurde vom Großherzog Friedrich am 20. September 1862 durch ein Gewerbegeſetz getroffen. Hierin wurde der Gewerbe-

unternehmer außer den bisherigen Verpflichtungen dazu angehalten, mit Rückſicht auf die beſondere Beſchaffenheit des Betriebes an den Arbeitsräumen und an den Maſchinen Einrichtungen herzuſtellen und zu unterhalten, die die Arbeiter gegen die Gefahr für Geſundheit und Leben ſichern. Dem Hilfsperſonal, zu dem auch die Lehrlinge zählten, mußte genügend Zeit gegeben werden, um die Unterrichtsanſtalten beſuchen und den Religionspflichten nachkommen zu können. Die Freizeit mußte ſo bemeſſen ſein, daß dieſes in ſeiner körperlichen, geiſtigen und ſittlichen Entwicklung nicht gefährdet wurde. Wer mehr als 20 Arbeiter beſchäftigte, mußte eine Dienſtordnung in den Arbeitsräumen aufhängen. Dieſe Dienſtordnung hatte neben zweckdienlichen Beſtimmungen des Unternehmers folgende Feſtſetzung zu enthalten:

1. Die Dauer der Arbeitszeit,
2. die allgemeinen Verhaltungsmaßregeln zur Verhütung von Streit, Unſittlichkeit, Feuergefahr;
3. die Befugniſſe des Aufſichtsperſonals;
4. die Abrechnungszeiten;
5. die Kündigungsfriſten und Entlaſſungsgründe;
6. die Lohnabzüge;
7. die Behandlung der Erkrankten und Verunglückten.

Der Kinderſchutz wurde durch Geſetz vom 16. April 1870 noch erweitert. Von da ab durften keine Kinder unter 12 Jahren zur Arbeit in Fabriken Verwendung finden. In Fabriken, deren Arbeitsräume oder Beſchäftigungsweiſe die Geſundheit oder die Entwicklung der Jugend gefährdet, durften fortan nur noch Kinder über 16 Jahren beſchäftigt werden. Kinder unter 16 Jahren hatten abends nach 8 Uhr bis morgens 5 Uhr keine Möglichkeit, beſchäftigt zu werden. Die Maximalgrenze der Arbeitszeit der ſchulpflichtigen Kinder über 12 Jahren wurde auf täglich 6 Stunden reduziert, wobei eine Freiſtunde zwiſchen Unterricht und Arbeit eingelegt werden mußte. Schulentlaſſene Jugendliche unter 16 Jahren durften täglich nur 12 Stunden beſchäftigt werden. Und ſchon damals ſah das Geſetz Fabrikinſpektoren vor, die ihr ſozialpolitiſches Amt als unbeſoldetes Ehrenamt ausüben ſollten. Jeder Bezirksrat konnte aus ſeiner Mitte oder aus einem ihm hierfür geeignet erſcheinenden Perſonenkreis Inſpektoren ernennen, welche berechtigt und bei Ernennung verpflichtet ſein ſollten, ſich perſönlich über die Verhältniſſe der Kinder und jugend-

lichen Arbeiter und Arbeiterinnen in den Fabriken zu orientieren und die Erfüllung des Geſetzes zu überwachen. Die Arbeitgeber waren dazu angehalten, zu Tag- und Nachtzeit dieſen Inſpektoren Zulaß zu den Arbeitsräumen zu gewähren. Die Fabrikinſpektoren waren insbeſondere dazu ermächtigt, darüber zu wachen, daß die Sonn- und Feiertage eingehalten wurden, daß die in ihrer Entwicklung zurückgebliebenen Kinder auf unbeſtimmte Zeit zurückgewieſen wurden, daß Kindern diejenige Beſchäftigung genommen wurde, die ihr körperliches, geiſtiges und ſeeliſches Wohl gefährdete und daß ſchließlich Eltern und Vormündern unterſagt wurde, die für die Fabrikarbeit als untauglich erklärten Kinder in anderen Fabriken zu beſchäftigen. Beſchwerden waren dem Bezirksrat und in zweiter Inſtanz dem Handelsminiſterium zur Entſcheidung zu unterbreiten.

An Stelle der für einzelne Bundesſtaaten oder Gebietsteile erlaſſenen Arbeiterſchutzbeſtimmungen, ſomit auch an Stelle der Badiſchen Arbeiterſchutzgeſetze, traten nach Errichtung des Deutſchen Reiches durch Geſetz vom 21. Dezember 1871 die Beſtimmung der Gewerbeordnung für den Norddeutſchen Bund, die nunmehr für das ganze Reich Geltung erhielten, in Kraft. Dieſe Beſtimmungen ſind enthalten im Titel VII der Gewerbeordnung, der die Verhältniſſe der gewerblichen Arbeiter (Geſellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamten, Werkmeiſter, Techniker, Fabrikarbeiter) regelt. Dazu kamen im Laufe der Zeit Bundesratsverordnungen, die das Geſetz durch erhöhten Schutz für Arbeiter in beſonders gefährlichen Anlagen ergänzen, die Motorwerkſtättenverordnung, die Hausarbeitsordnung, das Kinderſchutzgeſetz uſw.

§ 139 b der Gewerbeordnung ordnet die Aufſicht an.

Die hiſtoriſche Entwicklung dieſer durch die Novelle von 1878 und 1891 erweiterten Geſetzesſtelle gibt ebenſo wie die wiederholten Erweiterungen der Arbeitsſchutzbeſtimmungen ein getreues Bild der vom Geſetzgeber gewollten, mit Konſequenz und zugleich mit Vorſicht verwirklichten Fortſchritte, die auch in der Chronologie der oben erwähnten Bundesverordnung und Geſetzes zum Ausdruck kommen. Das Anwendungsgebiet dehnt ſich von Fabriken auf Anlagen aus, ja, das Geſetz macht vor der Schwelle des Wohnhauſes nicht mehr Halt, wenn drinnen gewerbliche Arbeit betrieben wird. Bei dem urſprünglichen Schutz der Kinder bleibt es nicht, die jugendlichen Arbeiter, die Frauen treten hinzu, zuletzt auch die erwachſenen

männlichen Arbeiter. Jede Kategorie wurde den allgemeinen Beſtimmungen unterworfen und je nach dem Grad ihrer Schutzbedürftigkeit und Gefährdung durch Sonderbeſtimmungen erfaßt.

Zwar erſtreckt ſich das Anwendungsgebiet der Arbeiterſchutzbeſtimmungen gleichzeitig über das ganze Deutſche Reich, doch in der Ausführung der Aufſicht beſtehen kleine, immerhin bemerkenswerte Unterſchiede. § 139 b der Gewerbeordnung beſagt, daß die Aufſicht ausſchließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden der verfaſſungsmäßigen Regelung in den einzelnen Bundesſtaaten vorbehalten bleibe. Ob überhaupt, und in welchem Verhältnis und unter welchen Vorausſetzungen eine Zuſammenarbeit zwiſchen Gewerbeaufſicht und ordentlichen Polizeibehörden ſtattzufinden hat, darüber ſagen die vom Bundesrat erlaſſenen Normen für die Regelung des Dienſtes der Gewerbeaufſichtsbeamten nichts. Die auf Grund der nur das dispoſitive „Soll" anwendenden Normen von den Einzelregierungen erlaſſenen Dienſtanweiſungen zeigen Abweichungen, die unbeſchadet der Wahrung aller leitenden Gedanken auf die Dienſtausführung nicht ohne Einfluß bleiben konnten.

Wir haben daher in Deutſchland nicht eine einheitlich organiſierte Reichsgewerbeaufſicht, ſondern eine preußiſche, bayeriſche, badiſche uſw. Behörde, deren jede, der Verwaltungshierarchie ihres Landes ſo oder ſo eingegliedert, auf geſondertem Wege ihr Amt ausübt.

Außer den Pflichten, die § 139 b der Gewerbeordnung den Aufſichtsbeamten allgemein auferlegte, kommen noch beſondere, von den Landesbehörden erteilte Aufträge in Betracht, ſo vor allem die wichtige Mitwirkung bei der Bearbeitung von Anträgen auf Errichtung von gewerblichen Anlagen, welche einer beſonderen Genehmigung bedürfen (§§ 16, 25 der GWO.) ſowie bei der Begutachtung von Baugenehmigungsgeſuchen, die gewerbliche Anlagen betreffen. Dieſe Betätigung der Gewerbeaufſicht räumt ihr einen ſtarken Einfluß auf die Geſtaltung der Baupläne ein und beugt ſo Forderungen des Arbeiterſchutzes vor, die nach Fertigſtellung und Inbetriebnahme der Anlagen nur mit größeren Schwierigkeiten und Koſten erfüllt werden könnten. Sie iſt mithin auch der Privatwirtſchaft und zwar in bedeutendem Ausmaße unmittelbar nützlich.

Kraft beſonderer Aufträge waren in verſchiedenen Bundesſtaaten die Gewerbeinſpektoren im Nebenamt als Dampfkeſſelreviſoren

tätig, doch ſind dieſe Funktionen im Laufe der Zeit überall an die Dampfkeſſelüberwachungsvereine übergegangen.

Auch an anderen Aufträgen fehlt es nicht. Z. B. ſind die Gewerbeaufſichtsbeamten beauftragt, die Arbeitsſtätten in den Gefängniſſen und ſtaatlichen Betrieben zu kontrollieren.

Die nachſtehende Beſchreibung der Tätigkeit der badiſchen Gewerbeaufſichtsbeamten zeigt, wie ſehr die Gewerbeaufſichtsbehörden und vor allem ihre akademiſch gebildeten Beamten dazu beſtimmt ſind, den ſozialpolitiſchen Forderungen zum praktiſchen Erfolg zu verhelfen.

b) Das Geſetz.

Den Eckpfeiler des Arbeiterſchutzes im Deutſchen Reiche bildet die Arbeitsaufſicht. Ohne Arbeitsaufſicht kann Arbeiterſchutz nicht wirkſam werden. Zur Legislative der Schutzbeſtimmungen mußte ſich die Exekutive durch den Aufſichtsdienſt geſellen.

Für das Deutſche Reich iſt die Arbeitsaufſicht geſchaffen durch § 139 b der Gewerbeordnung. Dieſe Beſtimmungen, entſtanden aus § 132 der Gewerbeordnung für den Norddeutſchen Bund von 1869, ſind durch die Novellen von 1878 und 1891 zu dem heutigen Inhalt erweitert worden. Die folgende Wiedergabe des Textes zeigt die Entwickelung der Beſtimmungen von ihren Anfängen bis zu ihrem heutigen, ſeit 1. April 1892 gültigen Umfang: die fettgedruckten Stellen ſind heute nicht mehr gültig.

§ 139 b.

Abſ. 1.

1869 **Wo die Aufſicht über die Ausführung der vorſtehenden Beſtimmungen (§§ 128—133) eigenen Beamten übertragen iſt, ſtehen denſelben**

1878 die Aufſicht über die Ausführung der Beſtimmungen der **§§ 135—139 a, ſowie des § 120 Abſ. 3 in ſeiner Anwendung auf Fabriken zu**

1891 §§ 105 a, 105 b Abſ. 1, der §§ 105 c—105 h, 120 a—120 e, 134—139 a

1878 iſt ausſchließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden beſonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denſelben ſtehen

1869 bei Ausübung dieſer Aufſicht alle amtlichen Befugniſſe der Ortspolizeibehörden, insbeſondere das Recht zur jederzeitigen Reviſion der **Fabriken zu**
1891 Anlagen zu.
1878 Sie ſind vorbehaltlich der Anzeige von Geſetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geſchäfts- und Betriebsverhältniſſe der ihrer Reviſion unterliegenden **Fabriken**
1891 Anlagen
1878 zu verpflichten.

Abſ. 2

1878 Die Ordnung der Zuſtändigkeitsverhältniſſe zwiſchen dieſen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt der verfaſſungsmäßigen Regelung in den einzelnen Bundesſtaaten vorbehalten.

Abſ. 3

1878 Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Tätigkeit zu erſtatten. Dieſe Jahresberichte oder Auszüge aus denſelben ſind dem Bundesrat und dem Reichstag vorzulegen. **Auf Antrag der Landesregierungen kann für ſolche Bezirke, in welchen Fabrikbetriebe garnicht oder nur in geringem Umfange vorhanden ſind, durch Beſchluß des Bundesrats von der Anſtellung beſonderer Beamten abgeſehen werden.**

Abſ. 4

1869 Die auf Grund der Beſtimmungen der §§ 128—133
1878 §§ 135—139 a ſowie des § 120 Abſ. 3 in ſeiner Anwendung **auf Fabriken**
1891 §§ 105 a—105 h, 120 a—120 e, 134—139 a
1869 auszuführenden amtlichen Reviſionen **der gewerblichen Anſtalten ſind die Beſitzer derſelben verpflichtet,**
1878 müſſen die Arbeitgeber
1869 zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, **während die Anſtalten**
1879 **Fabriken**
1869 **im Betriebe ſind,**
1878 während des Betriebes
1869 **zu** geſtatten.

1891 Die Arbeitgeber ſind ferner verpflichtet, den genannten Beamten oder der Polizeibehörde diejenigen ſtatiſtiſchen Mitteilungen über die Verhältniſſe ihrer Arbeiter zu machen, welche vom Bundesrat oder von der Landeszentralbehörde unter Feſtſetzung der dabei zu beobachtenden Friſten und Formen vorgeſchrieben werden.

Die Ausgeſtaltung dieſer wichtigen Geſetzesſtelle zeigt zugleich mit der Erweiterung der Aufſicht auch die des Arbeiterſchutzes insbeſondere durch die Novelle von 1891. Der Arbeitsſchutz beſchränkte ſich nicht mehr auf Fabriken, ſondern dehnte ſich auf gewerbliche Anlagen im allgemeinen aus. Die Fabrikaufſicht wurde mit Inkrafttreten der Novelle von 1891 zur Gewerbeaufſicht. Zugleich wurde die Aufſicht obligatoriſch, die Befugnis des Bundesrates, gewiſſe Bezirke von der Anſtellung von Aufſichtsbeamten zu entbinden, kam in Wegfall.

Ohne auf Einzelheiten einzugehen, legt das Geſetz den Aufſichtsbeamten die Pflicht und das Recht zur Reviſion der ihrer Aufſicht unterſtehenden Anlagen auf, gebietet ihnen Verſchwiegenheit und fordert die Erſtattung von Jahresberichten über ihre Tätigkeit. Die Arbeitgeber ſind verpflichtet, die amtlichen Reviſionen während des Betriebes, auch zur Nachtzeit zu geſtatten und den Beamten mit Statiſtiken über die Verhältniſſe ihrer Arbeiter an die Hand zu gehen.

Die von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten führen, ſo will es das Geſetz, die Arbeitsaufſicht ausſchließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden aus, wobei ihnen alle Befugniſſe der Ortspolizeibehörden zuſtehen. Die Ordnung der Zuſtändigkeitsverhältniſſe zwiſchen den Aufſichtsbeamten und der Polizeibehörden bleibt den einzelnen Bundesſtaaten vorbehalten. Die Arbeitsaufſicht iſt daher als Angelegenheit der Verwaltung eine Aufgabe der Bundesſtaaten. Ihre in die Zeit vor dem Inkrafttreten der Reichsgewerbeordnung zurückreichende Geſchichte iſt daher nach wie vor Beſtandteil der Landesgeſchichte.

Trotz der ſchwerſten Bedenken des Reichskanzlers Fürſt Bismarck und der hieraus ſich ergebenden, in allen Stadien der Reichstagsverhandlungen vorgetragenen Einwände der Regierungsvertreter beſchloß der Reichstag 1878 die im obigen Texte wiedergegebenen Neuerungen. Der Bundesrat nahm zwar, um das Zuſtandekommen des ganzen Ge-

ſetzes nicht zu gefährden, die Vorlage an, goß aber, indem er den Vorſchlägen des Reichskanzlers beitrat, durch die „Normen für die Regelung des Dienſtes der nach Maßgabe des § 139 b der Gewerbeordnung anzuſtellenden beſonderen Aufſichtsbeamten“ in den Wein des Geſetzes einiges Waſſer.

c) Die Normen.

Die Normen, datiert vom 19. Dezember 1878, entſprechen ganz und gar den Gedankengängen, in denen ſich ein Schreiben bewegte, das Fürſt Bismarck am 10. Auguſt 1876 von Varzin aus an den Preußiſchen Handelsminiſter Achenbach gerichtet hatte.[1]) Der Reichskanzler fragte in dieſem ſehr ausführlichen Schreiben, ob die Fabrikinſpektoren mit der techniſchen Univerſalität, mit dem Maß von juriſtiſcher, politiſcher und ſozialer Bildung, vor allem mit der Selbſtbeherrſchung ausgeſtattet ſeien, die mit einer ſo eingreifenden Stellung notwendig verbunden ſein müßte. Er befürchtete Schaden und Gefahr durch rechthaberiſche Herrſchſucht, unbedingten Glauben an die Überlegenheit eigener Einſicht, durch Autoritätsbedürfnis, durch enthuſiaſtiſchen Idealismus. Der Vorrat an Perſönlichkeiten, die für die Wahrnehmung einer ſo iſolierten Stellung ſich eigneten, ſei beſchränkt. „Ich bin nicht bereit, die miniſterielle Verantwortung für die Wirkungen zu teilen, welche das Inſtitut der Fabrik-Inſpektoren, wenn es in der bisherigen Richtung ausgeführt wird, auf die Schädigung unſerer Induſtrie und auf die berechtigte Unzufriedenheit der Regierten mit Ihrer Regierung meines Erachtens haben kann.“ Der Reichskanzler betrachtete den Glauben, das Verhältnis zwiſchen Arbeitgebern und Arbeitern könne durch die Schöpfung einer neuen Beamtenklaſſe verbeſſert werden, als eine Verirrung. Die Kämpfe drehten ſich, ſo meinte er, im weſentlichen um Lohn und Arbeitszeit. Es ſei nicht anzunehmen, daß die Sorge für körperliche Sicherheit der Arbeiter, für die Schonung der Jugend, für die Trennung der Geſchlechter, für die Sonntagsheiligung, ſowie die Steigerung der Macht der Staatsbeamten den Frieden zwiſchen Arbeitern und Patronen herſtellen. Im Gegenteil vermindere jede weitere Hemmung und künſtliche Beſchränkung im Fabrikbetriebe die Fähigkeit des Arbeitgebers zur Lohnzahlung.

Da dies etwas mancheſterlich angehauchte Programm ſich nun doch einmal nicht völlig durchführen ließ, ſo rettete der Reichskanz-

[1]) Poschinger, Band II, 258.

ler wenigſtens, was durch die Normen, die er in dispoſitiver Form den Einzelregierungen an die Hand gab, zu retten war.

Die Normen ſchafften vor allem die vom Reichskanzler im Schreiben an den Miniſter Achenbach ſo lebhaft geſchilderte Gefahr der ausſchließlichen und iſolierten Betätigung der Arbeitsinſpektoren aus der Welt, kürzten das ihnen durch das Geſetz zugebilligte Recht auf die Ausübung aller amtlichen Befugniſſe der Ortspolizeibehörden und gaben ihrer Dienſttätigkeit einen Charakter, von dem ſich im Geſetz ſelbſt nicht die leiſeſte Andeutung findet.

Die Ziffern II, III und IV der Normen bezeugen, mit welcher Vorſicht der Bundesrat die Tätigkeit der Arbeitsinſpektoren geregelt zu ſehen wünſchte:

> Ziff. II. Die anzuſtellenden Beamten ſollen in dem ihnen zugewieſenen Wirkungskreiſe nicht an die Stelle der ordentlichen Polizeibehörde treten, vielmehr durch Ergänzung ihrer Tätigkeit, ſowie durch ſachverſtändige Beratung der zuſtändigen höheren Verwaltungsbehörden eine ſachgemäße und gleichmäßige Ausführung der Beſtimmungen der Gewerbeordnung und der auf Grund derſelben erlaſſenen Vorſchriften in dem ihnen überwieſenen Aufſichtsbezirk herbeizuführen ſuchen. Dabei ſollen ſie ihre Aufgabe vornehmlich darin ſuchen, durch eine wohlwollend kontrollierende, beratende und vermittelnde Tätigkeit nicht nur den Arbeitern die Wohltaten des Geſetzes zu ſichern, ſondern auch die Arbeitgeber in der Erfüllung der Anforderungen, welche das Geſetz an die Einrichtung und den Betrieb ihrer Anlagen ſtellt, taktvoll zu unterſtützen, zwiſchen den Intereſſen der Gewerbeunternehmer einerſeits, der Arbeiter und des Publikums andererſeits auf Grund ihrer techniſchen Kenntniſſe und amtlichen Erfahrungen in billiger Weiſe zu vermitteln und ſowohl den Arbeitgebern als den Arbeitern gegenüber eine Vertrauensſtellung zu gewinnen, welche ſie in den Stand ſetzt, zur Erhaltung und Anbahnung guter Beziehungen zwiſchen beiden mitzuwirken.
> Ziff. III. Die anzuſtellenden Beamten ſollen ſich durch fortlaufende Reviſion der ihrer Aufſicht unterſtellten Anlagen von dem Zuſtande und dem Betriebe derſelben eingehende Kenntnis verſchaffen, auf die Abſtellung der dabei vorgefundenen Geſetzwidrigkeiten und Übelſtände hinwirken und ſich ein Urteil darüber bilden, ob und welche Vorſchriften oder Einrichtungen er-

forderlich ſind, um die Aufſicht der ordentlichen Polizeibehörden zu einer erſprießlichen zu machen, ſowie ob und welche auf Grund der §§ 120 Abſ. 3 und 139 a der Gewerbeordnung zu erlaſſenden Vorſchriften im Intereſſe der Induſtrie einerſeits, der Arbeiter andererſeits wünſchenswert erſcheinen, oder inwiefern eine Abänderung bereits beſtehender derartiger Vorſchriften ſich empfiehlt.

Einer ſpeziellen perſönlichen Reviſion ſollen ſie vornehmlich ſolche gewerbliche Anlagen unterziehen, bezüglich deren eine, den geſetzlichen Anforderungen ohne Schädigung der gewerblichen Intereſſen gerecht werdende Aufſicht durch techniſche Kenntniſſe und Erfahrungen bedingt iſt, welche bei den Organen der ordentlichen Polizeibehörden nicht vorausgeſetzt werden können, ſowie ſolche, deren Betrieb mit beſonderen Gefahren für die Arbeiterſchaft oder die Nachbarſchaft verbunden ſind.

Ziff. IV. Den anzuſtellenden Beamten ſtehen nach § 139 b Abſ. 1 der Gewerbeordnung die amtlichen Befugniſſe der Ortspolizeibehörden zu. Sie ſollen indeſſen, ſofern in dieſen Befugniſſen das Recht zum Erlaſſe von Strafmandaten oder das Recht zum Erlaſſe polizeilicher, evtl. im Wege adminiſtrativen Zwanges durchzuführender Verfügungen enthalten iſt, von dieſen Rechten keinen Gebrauch machen.

Die Abſtellung einzelner Geſetzeswidrigkeiten und Übelſtände ſollen ſie zunächſt durch gütliche Vorſtellungen und geeignete Ratſchläge herbeizuführen ſuchen.

Iſt auf dieſem Wege die Erfüllung der geſetzlichen Anforderungen nicht zu erreichen, ſo haben ſie, ſoweit es ſich um die Beſchäftigung der jugendlichen Arbeiter oder der Arbeiterinnen handelt, die wahrgenommenen Verſtöße den ordentlichen Polizeibehörden mit Erſuchen um Herbeiführung des weiteren Verfahrens zur Kenntnis zu bringen. Soweit es ſich um Ausführung des § 120 Abſ. 3 der Gewerbeordnung handelt, haben ſie in denjenigen Fällen, wo die auf Grund dieſer Beſtimmung vom Bundesrat oder von den zuſtändigen Landesbehörden erlaſſenen Vorſchriften nicht beachtet werden, an den betreffenden Gewerbeunternehmer die in § 147 Abſ. 1 Ziff. IV vorgeſehene Aufforderung zu richten, und ſofern derſelben innerhalb einer ange-

meſſenen Friſt nicht entſprochen wird, die ordentlichen Polizeibehörden um Herbeiführung des weiteren Verfahrens zu erſuchen.

In ſolchen Fällen dagegen, in denen es ſich um Einrichtungen handelt, deren Herſtellung zur Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Geſundheit von ihnen für notwendig gehalten wird, aber noch nicht für alle Anlagen der fraglichen Art vorgeſchrieben iſt, dürfen ſie dieſe Aufforderungen erſt erlaſſen, wenn ſie eine dahingehende Entſcheidung der zuſtändigen höheren Verwaltungsbehörde herbeigeführt haben. Dieſer Entſcheidung ſoll in allen Fällen, in welchen es ſich um eine erſtmalig anzuordnende Einrichtung handelt, eine Vernehmung geeigneter Sachverſtändiger vorausgehen.

Die Verbindungslinie zwiſchen dem Schreiben des Reichskanzlers von 1876, das, ohne Argumente der Bevölkerungspolitik auch nur zu ſtreifen, ſich lediglich auf den Schutz der Induſtrie vor Verteuerung der Produktionskoſten und vor bürokratiſchen Beläſtigungen einſtellte, und den hier wiedergegebenen mit Kautelen geſättigten Beſtimmungen der Bundesratsnormen, ſind ſehr deutlich. Tätigkeit und Einfluß der Arbeitsinſpektoren wurde auf ein anderes als das in § 139 b der Gewerbeordnung gegebene Gleis geſchoben. Die Frage, ob die von vornherein freiere Ausgeſtaltung der Befugniſſe der Aufſichtsbeamten eine raſchere und wirkungsvollere Einführung der Schutzgeſetze herbeigeführt haben würde, mag offen bleiben. Jedenfalls erſcheint es uns heute ſonderbar, daß die behördliche Autorität gegenüber einer Klaſſe von Staatsbürgern, nämlich der Arbeitgeber, ihre Anſprüche auf Erfüllung wichtiger, vom Geſetz geforderter Pflichten gegen das Gemeinwohl ſo ſachte geltend machte, als ſei ſie ihrer Berechtigung zum Eingreifen nicht ſicher, und daß ſie glaubte, die Ortspolizeibehörden ſeien geeigneter, ſich autoritativ mit dieſer „häßlichen Kontrolle“ [2]) zu befaſſen als die beſonderen Beamten, die vermöge ihrer Bildung und ſozialen Einſicht raſch auch für rein polizeiliches Eingreifen ein höheres Niveau hätten ſchaffen können.

Im übrigen wünſchen die Normen die Unterſtützung der Aufſichtsbeamten durch die ordentlichen Polizeibehörden, insbeſondere durch Aſſiſtenz bei Reviſionen durch eigene Reviſionen, Nachrevi-

[2]) Ausſpruch des preußischen Staatsministers Delbrück am 29. April 1869 im Reichstag des Norddeutschen Bundes.

ſionen und entſprechende Mitteilungen. Die ordentlichen Polizeibehörden ſollen die Befugnis und Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufſicht weiterhin behalten und über die Vornahme ihrer Reviſionen beſondere Vorſchriften erlaſſen. Die ſeltſamſte Anordnung der Normen iſt die in Ziff. III gegebene, nämlich daß die Arbeitsinſpektoren ſich ein Urteil darüber bilden ſollten, ob und welche Vorſchriften oder Einrichtungen nötig ſeien, nicht etwa zur Herbeiführung kräftigen Arbeiterſchutzes, ſondern „um die Aufſicht der ordentlichen Polizeibehörden zu einer erſprießlichen zu machen".

Trotz aller papiernen Hemmungen haben die Aufſichtsbeamten doch den Weg zur kräftigen Handhabung der Arbeiterſchutzgeſetze gefunden.

d) Die Dienſtanweiſungen in den Einzelſtaaten.

Auf Grund der Bundesratsnormen erließen die Regierungen der Einzelſtaaten Dienſtanweiſungen für ihre Aufſichtsbeamten. Dieſe Inſtruktionen ſtimmten zwar im weſentlichen überein, zeigten aber doch unter ſich Abweichungen, je nachdem die eine oder andere Regierung den Umfang der Dienſtpflichten und der Befugniſſe der Beamten im Rahmen ihrer Verwaltungsorganiſation ſo oder ſo zu ordnen und abzugrenzen für gut fand.

Am 2. Januar 1880 erging eine Verordnung des Badiſchen Handelsminiſteriums, die den Dienſt des Fabrikinſpektors, des damals einzigen auf Grund des § 139 b der Gewerbeordnung ernannten Beamten, in ausführlicher Weiſe regelt, ſeinen Wirkungskreis umſchrieb und ſein Verhältnis zu den Unternehmern und der Arbeiterſchaft, zu den Ortspolizeibehörden uſw. beſtimmte.

Abgeſehen von zwei unbedeutenden Abänderungen iſt dieſe für einen Einzelbeamten aufgeſtellte Dienſtanweiſung über 40 Jahre lang in Geltung geblieben. Erſt durch eine Verordnung des badiſchen Arbeitsminiſteriums vom 2. Dezember 1920 wurde die ſchon längſt notwendig gewordene neue Dienſtanweiſung für das Gewerbeaufſichtsamt in Geltung geſetzt.

Im Gegenſatz zu Baden, deſſen Verharren bei veralteten Vorſchriften unbegreiflich iſt, erſetzten die größeren und auch kleineren Bundesſtaaten im Jahre 1892 die alten Dienſtanweiſungen durch neue. Dies geſchah, um der durch die Gewerbeordnungsnovelle von 1891 ſtattgefundenen weſentlichen Erweiterung des Arbeiterſchutzes Rechnung zu tragen.

Nach einer kurzen Spanne der Beharrung hatte nämlich eine Periode neuer gesetzgeberischer Initiative begonnen, und es mag wohl gestattet sein, hier in aller Kürze auf die Vorgänge zurückzukommen, die für die weitere Ausgestaltung der Arbeiterschutzgesetze mitbestimmend waren.

Unter ganz anderen Verhältnissen als die Novelle von 1878 kam die von 1891 zustande. Zwölf Jahre lang hatte die Regieung an dem Glauben festgehalten, die sich immer mehr geltend machende Arbeiterbewegung mit den Mitteln der Gewalt, nämlich des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 unterdrücken zu können. Symptome wurden getroffen, doch nicht Gesinnungen ausgerottet. Der Irrtum wurde erkannt. Dazu kam der unerwartete große Ausstand der Bergarbeiter des Ruhrreviers im Jahre 1889. Die Verhandlungen mit den Ausständigen wurden im wesentlichen durch den Regierungspräsidenten Freiherrn von Berlepsch geführt. Dieser bekannte in seinen Erinnerungen [3]), daß er damals zu einer erheblich veränderten Anschauung über die Arbeiterfrage gelangt sei.

„Es war mir durch unmittelbare Berührung mit der Arbeiterbewegung unserer Zeit mit zwingender Gewalt klar geworden, daß es sich bei ihr um eine jener großen historischen Bewegungen handelte, die nicht mit Gewalt zu unterdrücken sind, die in ihrem innersten Kern eine starke Berechtgiung haben, sodaß sie sich im Laufe der Zeit unfehlbar durchsetzen würden, daß die Aufgabe des Staatsmannes ihr gegenüber nur in sorgfältigster Untersuchung der Gründe ihrer Entstehungen und im Aufsuchen der Wege besteht, sie nicht zum reißenden Strom werden zu lassen, der auch das zerstört, was die Vergangenheit uns an kostbaren Gütern überliefert hat, und in dem Bestreben die Arbeiterschaft einzuordnen in den Organismus des Staates und der Gesellschaft als ein für das Gemeinwohl fruchtbares Glied".

Fürst Bismarck war seines Amtes als preußischer Handelsminister müde geworden. Ohne mit einer Silbe auf Arbeiterschutz und soziale Reform einzugehen, bot er Berlepsch seine Nachfolgerschaft an, und dieser wurde nach einer Audienz in der Kaiser Wilhelm II. ihm seine Absichten und Pläne entwickelte, Ende Januar 1890 zum preußischen Minister für Handel und Gewerbe ernannt. [4])

[3]) Berlepsch S. 25, 26.
[4]) Berlepsch S. 27.

Im Kronrat ging der Kaiſer von der Auffaſſung aus, daß die Lage der Lohnarbeiter dringend geſetzliche Reformen verlange, deren Unterlaſſung die bedenklichſten Folgen haben würde. Er verlangte zunächſt ein Verbot der Sonntagsarbeit, unbedingtes Verbot der Nachtarbeit und der Arbeit unter der Erde für Frauen und jugendliche Arbeiter, Verbot der Frauenarbeit vor und nach Entbindung, Unterbrechung der Frauenarbeit zur Beſorgung häuslicher Geſchäfte, Verbot oder Beſchränkung der Frauenarbeit in ſchädlichen Induſtriezweigen. Einſchränkung der Arbeit von Kindern bis zum 14. Jahre als Regel. Die Erkenntnis, daß eine größere Ausdehnung des deutſchen Arbeiterſchutzes volkswirtſchaftlich nur erträglich ſein werde, wenn die auf dem Weltmarkt konkurrierenden Länder ſich zu ähnlichen Schritten entſchlöſſen, führt zum Erlaß vom 4. Februar 1890, der zu einem Internationalen Kongreß einlädt. Ein zweiter Februarerlaß von demſelben Tage kündete die Fortführung der Arbeiterſchutzgeſetzgebung an.

Die von Berlepſch dem Reichstag vorgelegte Novelle fand im allgemeinen freundliche Aufnahme, nur die ſozialdemokratiſche Partei verhielt ſich ablehnend, weil ihr die Vorlage nicht weit genug ging. Das Geſetz wurde am 1. Juni 1891 verabſchiedet. Es brachte in der Hauptſache Vorſchriften zum Schutz der Geſundheit, zum Schutze der Kinder unter 13 Jahren, die in Fabrikbetrieben und Bergwerken nicht, und der unter 14 Jahren, die erſt nach der Entlaſſung aus der Volksſchule und nicht länger als 6 Stunden täglich beſchäftigt werden dürfen. Zum Schutze der jugendlichen Arbeiter enthielt es die Vorſchrift eines Maximalarbeitstages von 10 Stunden, das Verbot der Nachtarbeit, das Gebot einer ununterbrochenen Ruhezeit von 11 Stunden, die Vorſchrift eines Arbeitsbuches und der Verpflichtung der Arbeitgeber, ihren Arbeitnehmern unter 18 Jahren die nötige Zeit zum Beſuche der Fortbildungsſchule zu gewähren. Zum Schutze der Arbeiterinnen ſchrieb es den Maximalarbeitstag von 11 Stunden, das Verbot der Nachtarbeit, die Beſchränkung der Arbeitszeit für Wöchnerinnen, das Verbot der Arbeit in Bergwerken unter Tage vor. Für alle Arbeiter wurde Sonntagsruhe vorgeſchrieben. Eine Arbeitsordnung war zu erlaſſen, über ihren Inhalt waren die Arbeiter zu hören. Für die erwachſenen männlichen Arbeiter wurde ein Maximalarbeitstag nicht angeordnet, für ſolche Gewerbe aber, in welchen durch übermäßige Dauer der Arbeitszeit die Geſundheit der

Arbeiter geſchädigt wird, hatte der Bundesrat, die Landeszentralbehörde oder die Polizeibehörde Dauer, Beginn und Ende der zuläſſigen Arbeitszeit auch für die männlichen Arbeiter zu regeln.

Die beträchtliche Erweiterung des Arbeiterſchutzes brachte den Aufſichtsbeamten neue Aufgaben, zumal ihre Zuſtändigkeit nunmehr nicht auf Fabriken beſchränkt war, ſondern ſich auf gewerbliche Anlagen allgemein erſtreckte. Hieraus erwuchs der Gewerbeaufſicht (Fabrikaufſicht) eine erhebliche Mehrarbeit der zum Teil nur durch Verſtärkung des Beamtenſtabes Rechnung getragen werden konnte. Mit einer neuen Dienſtanweiſung für die Gewerbeaufſichtsbeamten ging Preußen voran. (Erlaß des Miniſters für Handel und Gewerbe vom 23. März 1892).

Durch Erlaß des Königs von Preußen vom 27. April 1891 war eine neue Kategorie von Gewerbeaufſichtsbeamten geſchaffen worden, die Regierungs- und Gewerberäte, die als gewerbetechniſche Räte der Regierungen, zugleich aber auch als Aufſichtsbeamte im Sinne des § 139 b der Gewerbeordnung zu fungieren und daneben die Tätigkeit der Gewerbeinſpektoren und Aſſiſtenten zu leiten und zu beaufſichtigen hatten. Durch dieſe organiſatoriſche Neuerung wurden die Stäbe der Gewerbeaufſicht, unbeſchadet ihrer ſelbſtändigen Geſchäftsführung, durch die Perſon des Regierungs- und Gewerberates in den Komplex der inneren Verwaltung eingegliedert.

Mangels einer der neuen Geſetzesfaſſung entſprechenden badiſchen Dienſtanweiſung ſeien hier grundlegende Beſtimmungen aus der preußiſchen Dienſtanweiſung gegeben, die, derſelben Quelle entſpringend wie die Geſetzesnovelle von 1891, nämlich dem preußiſchen Handelsminiſterium am unmittelbarſten zeigen, wie die Mitwirkung der Gewerbeaufſicht beim Weiterausbau des Geſetzes gedacht war.

Nach der preußiſchen Dienſtanweiſung umfaßte der Wirkungskreis der Gewerbeaufſichtsbeamten innerhalb der durch die §§ 139 b, 154, 154 a und 155 der Gewerbeordnung bezeichneten Grenzen die Aufſicht über die Ausführung.

1. der Vorſchriften über die Sonntagsruhe mit Ausnahme der die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe betreffenden Beſtimmungen (§§ 105 a—105 h),
2. der Vorſchriften über die den Gewerbeunternehmungen auf Grund der §§ 120 a—120 e obliegenden Pflichten,

3. der die Arbeitsordnung betreffenden Beſtimmungen (§§ 134 a bis 134 h),
4. der die Beſchäftigung der Arbeiterinnen und Jugendlichen betreffenden Beſtimmungen (§§ 135—139 a).

Ferner wurde den Gewerbeaufſichtsbeamten als ſtändigen Beauftragten der Regierungspräſidenten übertragen:

5. Die Beaufſichtigung derjenigen Anlagen, welche den Beſtimmungen des § 16 der Gewerbeordnung und ſeiner Ergänzung unterliegen,
6. in den ihrer Zuſtändigkeit unterſtehenden Betrieben die Aufſicht über die Ausführung der die Arbeitsbücher und Zeugniſſe (§§ 107—113), ſowie die Lohnzahlungen (§§ 115—119 a) betreffenden Vorſchriften.

Endlich wurde den für Gewerbeinſpektionsbezirke angeſtellten Beamten die amtliche Prüfung der Dampfkeſſel ihrer Bezirke überwieſen.

Für die Ausübung der Reviſionstätigkeit legte die Dienſtanweiſung den Beamten die Pflicht auf, beſondere Aufmerkſamkeit zuzuwenden.

1. Den Anlagen, deren wirkſame Beaufſichtigung durch techniſche, bei den Organen geordnete Polizeibehörden nicht vorauszuſetzende Kenntniſſe und Erfahrungen bedingt iſt,
2. den Anlagen, deren Betriebe mit beſonderen Gefahren für Leben und Geſundheit der Arbeiter oder mit ſchädigenden und beläſtigenden Einwirkungen auf die Nachbarſchaft verbunden iſt,
3. den Anlagen, deren Betrieb auf Grund der §§ 138 a, 139 und 139 a der Gewerbeordnung eine beſondere Regelung erfahren hat.

Die Ortspolizeibehörden wurden verpflichtet, den Gewerbeaufſichtsbeamten die nötige Unterſtützung zuteil werden zu laſſen, insbeſondere auf Verlangen

1. die für die Ausübung der Gewerbeaufſicht wichtigen Verhandlungen, Verzeichniſſe und Schriftſtücke vorzulegen,
2. bei der Beſichtigung gewerblicher Anlagen Unterſtützung zu leiſten,

3. Beſichtigungen und Nachbeſichtigungen beſtimmter gewerblicher Anlagen vorzunehmen und über das Ergebnis Mitteilung zu machen.
4. ihnen von der Erledigung der auf Grund § 125 d der Gewerbeordnung erlaſſenen Verfügungen, ſowie von dem Ergebnis der Strafverfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen ſolche Vorſchriften der Gewerbeordnung Kenntnis zu geben, deren Ausführung durch die Gewerbeaufſicht zu überwachen iſt.

Die etwa notwendig werdende Zuſammenarbeit mit den techniſchen Kreisbeamten (Kreisphyſikus, Kreis- und Waſſerbauinſpektor) und der dienſtliche Verkehr mit den Bezirks- und Kreisausſchüſſen, ſowie den kollegialiſchen Gemeindevorſtänden wurde grundſätzlich geregelt und die Inhaber und Leiter der gewerblichen Anlagen verpflichtet, ſoweit es ſich um unter § 16 der Gewerbeordnung fallende Anlagen oder um Dampfkeſſel handelte, auf Aufforderung die Genehmigungsurkunde nebſt Zubehör und Reviſionsbuch vorzulegen. Für den Fall, daß Gefahr im Verzug war, durften die Gewerbeaufſichtsbeamten nunmehr von dem Rechte, polizeiliche, nötigenfalls im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durchzuführende Verfügungen zu erlaſſen, ausnahmsweiſe Gebrauch machen. Eine Neuerung von erheblicher Bedeutung war die folgende Beſtimmung: „Wünſche und Beſchwerden der Arbeiter ſollen ſie (die Gewerbeaufſichtsbeamten) bereitwillig entgegennehmen und, falls ſie ſich von ihrer Berechtigung überzeugt haben, ihnen, ſoweit ſie es nach ihrer amtlichen Stellung vermögen, Erfüllung und Abhilfe zu ſchaffen ſuchen. Die durch ihre amtliche Tätigkeit ſich bietende Gelegenheit, ſich über die Verhältniſſe der Arbeiterbevölkerung ihres Amtsbezirkes zu unterrichten, ſollen ſie ſorgfältig benützen, und ſich über die in dieſen Verhältniſſen eintretenden Veränderungen in fortlaufender Kenntnis erhalten."

II. Die Organiſation der Arbeitsaufſicht in Baden.

1. Hiſtoriſche Entwicklung.

Nachdem die Gewerbeordnungsnovelle vom 17. Juli 1878 durch Abänderung des § 139 b die Übertragung der Arbeitsaufſicht auf beſondere, von den Landesregierungen zu ernennende Beamte zwingend gemacht hatte, bewilligte in Baden zunächſt ein Geſetz vom 30. Januar 1879 dem Handelsminiſterium den für die Anſtellung eines ſolchen

Beamten nötigen Kredit. Eine landesherrliche Verordnung von demſelben Tage beſtimmte, daß der Beamte den Titel „Fabrikinſpektor“ zu führen habe.

Nach einem Beſchluſſe des Bundesrates ſollten als Aufſichtsbeamte in der Regel nur Perſonen mit wiſſenſchaftlicher Vorbildung, welche eine höhere techniſche Lehranſtalt abſolviert und einige Zeit als techniſche Beamten im öffentlichen oder im Privatdienſt tätig geweſen waren, angeſtellt werden. Auf Antrag des Handelsminiſteriums übertrug mit Entſchließung vom 11. Februar 1879 der Großherzog dem Bahningenieur Friedrich Woerishoffer in Waldshut zunächſt proviſoriſch die Funktionen eines Fabrikinſpektors.

Der im Jahre 1839 geborene Woerishoffer war nach Beendigung der Studien und Beſtehen der für die Badiſchen Ingenieure feſtgeſetzten Staatsprüfung in den Staatsdienſt getreten. Alle Berichte ſeiner Vorgeſetzten ſprachen ſich vorbehaltlos günſtig über ihn aus. Er wurde „einer der beſten unſerer Ingenieure“ genannt, „einer der tüchtigſten Beamten ſeiner Kategorie, der mit ſehr guter Befähigung, vorzüglichen Dienſteifer, hervorragende Geſchäftskenntnis und Zuverläſſigkeit in ſeinen Arbeiten vereinigt.“ Trotz der ausgezeichneten Eigenſchaften Woerishoffers, ſo ſpricht ſich ſein unmittelbarer Nachfolger im Jahresbericht für 1902 aus, hatte es in den erſten Jahren der praktiſchen Tätigkeit Woerishoffers im Eiſenbahndienſt den Anſchein, als ob ihm ein Aufſtieg in Baden gänzlich verſagt bleiben ſollte, da ihm ſein „Ausländertum“ als Kurheſſe im Wege ſtand. Wenn er neben ſeiner fachwiſſenſchaftlichen und ſonſtigen Eignung nicht die Gründlichkeit, Zähigkeit und ruhige Energie beſeſſen hätte zum Durchſetzen ſeiner berechtigten Anſprüche bürokratiſcher Kleinlichkeit gegenüber, ſo iſt es mehr als wahrſcheinlich, daß ihm die Stellung nicht anvertraut worden wäre, die ihm vorbeſtimmt zu ſein ſchien, die des erſten badiſchen Fabrikinſpektors.

Um den Anſchauungkreis des neuen Fabrikinſpektors zu erweitern, erwirkte das Handelsminiſterium für ihn Zutritt zu bemerkenswerten induſtriellen Anlagen in der Stadt Mülhauſen i. Elſaß, wo er ſich namentlich auch über die in den Fabriken zum Schutze der Arbeiter gegen Gefährdung von Leben und Geſundheit beſtehenden Vorkehrungen unterrichten ſollte. Außerdem erhielt Woerishoffer den Auftrag zur Erkundigung darüber, ob nicht etwa eine Sammlung von Schutzvorkehrungen, wie ſie vor der Société industrielle de Mulhouse zu-

ſammengeſtellt worden war, zur vorübergehenden Ausſtellung in der badiſchen Landesgewerbehalle zu Karlsruhe, auch in Mannheim und in Freiburg zu gewinnen ſein werde. Woerishoffer fand beim Beſuch in Mühlhauſen alles Entgegenkommen, auch die leihweiſe Überlaſſung einer Sammlung von Schutzvorrichtungen wurde zugeſagt.

Ein weiterer Schritt, Woerishoffers raſcheres Einleben in ſein Amt zu ermöglichen und ihm Vergleichsmaßſtäbe an die Hand zu geben, geſchah durch einen mehrwöchigen Beſuch beim Fabrikinſpektor für Berlin und Potsdam, Gewerberat Major a. D. v. Stülpnagel. Durch Begleitung des genannten Beamten auf ſeinen Beſuchen in den gewerblichen Unternehmungen fand Woerishoffer Gelegenheit, ſich ſowohl von der Art der Dienſtbehandlung als auch von den zum Schutz der Arbeiter in verſchiedenen Induſtriezweigen beſtehenden Vorkehrungen zu unterrichten.

Am 14. Oktober 1879 erſtattete Woerishoffer dem Handelsminiſterium einen ausführlichen, mit Beilagen verſehenen Bericht. [5]) Dieſer Bericht zeigt, daß der badiſche Fabrikinſpektor von der ihm gebotenen Gelegenheit, Einblick zu gewinnen in das Getriebe des Arbeiterſchutzes, gründlichen Gebrauch gemacht hatte. Einiges aus ſeinem Schriftſatze ſei in Folgendem wiedergegeben: „In Berlin iſt ſeit dem fünfjährigen Beſtehen des Amtes durch deſſen Inhaber, wie ich dies bei den gemeinſamen Beſuchen einer Anzahl Berliner gewerblicher Anlagen wahrgenommen habe, ſchon ſehr viel geleiſtet worden. Sehr fördernd iſt dabei, daß nicht nur die Fabrikanten, ſondern auch die Arbeiter, welche bei den Erörterungen jeweils zugezogen werden, ſehr intelligent ſind, daß das Inſtitut ſich ſeither völlig eingebürgert, man ſeine Nützlichkeit immer mehr anerkannt hat, und daß die leichte, freundliche und geſprächige Art des Berliner Verkehrs Einwirkungen, wie ſie bei dieſem Dienſt nötig ſind, ſehr erleichtert. Es war mir auch um ſo intereſſanter, eine Anzahl mir bekannter Schutzvorkehrungen an in Tätigkeit befindlichen Maſchinen zu ſehen, als bei uns in Baden dieſe Einrichtungen in keinem einzigen Exemplar ausgeführt ſind. Aber das iſt nicht zu verkennen und wurde mir durch den genannten Beamten noch in viel weitgehenderem Maße, als ich dies ſelbſt zu beobachten Gelegenheit hatte, beſtätigt, daß hierdurch eine ganz außerordentliche Ungleichheit der gewerblichen Anlagen in Bezug auf die Sicherheit der Arbeiter hervorgerufen

[5]) Akten des Badischen Ministeriums des Innern.

wird. Während in einzelnen Anlagen und zwar gerade in denjenigen, deren Beſitzer der Tätigkeit des Beamten mit eigenem Intereſſe an der Sache entgegenkommen und ihn unterſtützen, in dieſem Punkte ein nahezu vollkommener Zuſtand hergeſtellt wurde, gibt es andere Anlagen in großer Zahl, in denen bei gleichen Bemühungen des Beamten weniger in dieſer Hinſicht geſchieht, und nach Mitteilung des Herrn Gewerberates v. Stülpnagel ſind es gerade die großen Maſchinenbau- und andere Etabliſſements, deren techniſche Leiter aus einem ganz falſchen Ehrgefühl ſich gegen alle Einwirkungen verſchließen, weil ſie glauben, ſich etwas zu vergeben, wenn ſie über irgendwelche Maßregeln techniſcher Art ſich belehren laſſen".

Dieſe Beobachtungen Woerishoffers, an die er die Bemerkung knüpft, daß erſt nach dem Eintritt eines gewerblichen Unfalles die Erörterung der Urſachen die Fabrikanten willig machen, verſetzen uns in die Zeit vor Erlaß der Unfallverſicherungsgeſetze von 1884 zurück und zeigen zugleich die Schwächen gütlicher Beratung ohne das Recht der Verfügung.

So tat ſich das Dilemma zwiſchen dem Beſtreben, die Fabrikaufſicht erfolgreich zu geſtalten, und dem Wunſch, die Aufſichtsbeamten von polizeilichen Befugniſſen auszuſchließen, ſchon 1879 vor Woerishoffer auf. Doch ſein Bericht ſtreifte dieſe Frage nur mit großer Zurückhaltung. Der Dezernent im preußiſchen Handelsminiſterium, Geheimrat Lohmann, bedauerte Woerishoffer gegenüber, daß in die preußiſche Dienſtanweiſung für die Gewerberäte gegen die Anſicht des Handelsminiſteriums Beſtimmungen aufgenommen worden ſeien, welche die Tätigkeit dieſer Beamten zu ſehr einengen. „Er rechnet hierher namentlich den § 9 in Verbindung mit dem Schluſſe des § 4 der Dienſtanweiſung und glaubt dringend raten zu ſollen, dieſe Stellen aus einer der preußiſchen nachzubildenden Dienſtanweiſung wegzulaſſen; der Herr Dezernent iſt der Anſicht und hält es für das nächſte Ziel der weiteren Entwickelung des Inſtituts der Gewerberäte, daß bei der Nichtbeachtung der gegebenen Ratſchläge, deren zu erlaſſender Aufforderungen die Wirkung polizeilicher Verfügung innewohnen müßte, welcher der Fabrikant ſich entweder unterwerfen, oder gegen welche er rekurieren müßte." Wie dieſe Frage zu entſcheiden ſei, dafür hielt ſich Woerishoffer, ſo ſagt ſein Bericht, nicht für kompetent. Das Badiſche Handelsminiſterium befolgte den von Lohmann gegebenen Rat, die einengenden Vorſchriften in der Dienſtanweiſung

auszulaſſen, nicht. Es iſt ſeltſam genug, daß die manches Jahr ſpäter, am 23. März 1892, erlaſſene neue Dienſtanweiſung für die preußiſche Gewerbeaufſichtsbeamten die von Lohmann gerügten Stellen noch enthielt, obgleich dieſer Beamte in der Aera Berlepſch als Miniſterialdirektor und vertrauter Mitarbeiter ſeines Chefs Einfluß genug beſaß, eine von ihm als notwendig erkannte Neuerung auf Grund der inzwiſchen gemachten Erfahrungen durchzuſetzen.

Woerishoffer ſah ſich als Fabrikinſpektor vor eine neue bedeutſame Aufgabe geſtellt, die ſeine ganze Perſönlichkeit, nicht nur den Beamten, ſondern auch den Menſchen voll in Anſpruch nahm, vor die Aufgabe, in vereinſamter Stellung ein beinahe unüberſehbares Brachfeld urbar zu machen. Getragen von dem uneingeſchränkten Vertrauen des ihm vorgeſetzten Miniſteriums und insbeſondere der badiſchen Arbeiterſchaft ſchritt Woerishoffer als ein aufrechter Mann ſeinen Zielen entgegen. Dreiundzwanzig inhaltsreiche Jahresberichte legten von dem weiten Blick, den vielſeitigen Kenntniſſen, der Arbeitskraft und Schaffensfreude Woerishoffers beredtes Zeugnis ab. An die Jahresberichte reihten ſich zwei umfangreiche Monographien „Die ſoziale Lage der Zigarrenarbeiter im Großherzogtum Baden“ (1890) ſowie „Die ſoziale Lage der Fabrikarbeiter in Mannheim und Umgebung“ (1891) an; beide Arbeiten, geſtützt auf eingehende Unterſuchungen, gründliche Vertiefung in die zur Darſtellung gebrachten Verhältniſſe und vor allem auf ein durchdringendes und umfaſſendes ſozialpolitiſches und techniſches Verſtändnis. Auf dieſe größeren Werke folgten in den nächſten Jahren in Zeitſchriften zerſtreute literariſche Arbeiten geringen Umfanges, alle nicht minder als ſeine Hauptwerke aus dem Vollen geſchöpft und durch die Betätigung einer ſtarken Individualität, durch klare Darſtellung und zwingende Logik auch denjenigen feſſelnd, der nicht in allem ganz auf dem Standpunkt des Verfaſſers ſtand.

Am 18. Juli 1902 ſtarb Woerishoffer, wenige Tage nachdem ihm das wegen leidender Geſundheit erbetene Abſchiedsgeſuch bewilligt worden war. Mit ſeinem Tode ſchloß die erſte Periode des Wirkens der badiſchen Gewerbeaufſicht ab. Eine vortreffliche Biographie des hervorragenden Mannes veröffentlichte 1903 ſein Schüler und Mitarbeiter Fabrikinſpektor Dr. Rudolf Fuchs, jetzt Miniſterialdirektor und Präſident der Oberdirektion des badiſchen Waſſer- und Straßenbaues. Die Nachricht von dem Tode Woerishoffers lief wie ein Rund-

feuer durch die ganze Preſſe Deutſchlands, und mit einer in ihrer Seltenheit überraſchenden Einſtimmigkeit bezeugten die Blätter aller Parteirichtungen die Wertſchätzung, die er als Mann, Beamter, Sozialpolitiker und Arbeiterfreund weithin, auch über die Grenzen Deutſchlands hinaus, errungen hatte. Die Arbeiter ehrten den Verſtorbenen durch eine an ſeinem Grabe veranſtaltete Trauerfeier. „Woerishoffer hat", ſo bezeugt ein ihm von der Regierung gewidmeter Nachruf, „dem badiſchen Beamtenſtande Ehre gemacht, und in Ehren wird ſein Andenken bleiben. Unter oft ſchwierigen Verhältniſſen hat er die badiſche Fabrikinſpektion zu einem Muſterinſtitut geſtaltet, deſſen Wirkſamkeit vorbildlich geworden iſt. Namentlich in den Anfängen unſerer Arbeiterſchutzgeſetzgebung, als es galt, den Buchſtaben der Verordnungen in lebensvolle Praxis umzuſetzen, war Woerishoffers unermüdliche Schaffenskraft und Arbeitsluſt grundlegend für die ſegensreiche Ausgeſtaltung des ihm übertragenen Amtes. Nicht immer war die Verwirklichung ſeiner Anſchauungen und Abſichten ohne Reibungen mit den Unternehmern zu erreichen. Der Eifer, der ihn in Erfüllung ſeiner Obliegenheiten auszeichnete, verſuchte manchmal auch dort im ſchnellen Anlauf das Wünſchenswerte zu erreichen, wo von anderer Seite eine ruhigere Auffaſſung erſtrebt wurde. Sein Eifer war aber feſt gegründet auf hingebungsvolle Liebe zu ſeinem Amte, durch deren vorbehaltloſe Betätigung er ſich für alle Zeit den Dank der Arbeiter verdiente. Nach und nach haben auch die Unternehmer das ſtreng unparteiiſche und rechtliche Vorgehen Woerishoffers ſchätzen gelernt, ſodaß ihn in ſpäteren Jahren die Befriedigung erfüllen durfte, auch von dieſer Seite nach Verdienſt gewürdigt zu werden."

Mehr als ſieben Jahre war Woerishoffer in ſeinem Amte allein geblieben als „der badiſche Fabrikinſpektor". 1886 wurde ihm der Maſchineningenieur Sachs als Hilfsarbeiter beigegeben, dem insbeſondere die Prüfung von Dampfkeſſeln oblag. 1890 wurde Sachs durch den Maſchineningenieur Schellenberg erſetzt, mit dieſem zugleich trat der Chemiker Dr. Föhliſch als Hilfsarbeiter des Fabrikinſpektors ein. Somit wurde jetzt die Arbeitsaufſicht in Baden von drei Perſonen wahrgenommen. Dementſprechend ſchuf in demſelben Jahr eine landesherrliche Verordnung die „Fabrikinſpektion" als eine dem Miniſterium des Innern unmittelbar untergeordnete Zentralbehörde, zu deren Vorſtand Woerishoffer ernannt wurde. Sechs Jahre lang

fand keine Vermehrung des Beamtenſtabes ſtatt. Dann trat 1896 als Hilfsarbeiter mit nichtakademiſcher Bildung der Techniker Haas ein, dem ſich 1902 der Techniker Altfelix anſchloß. Als dritter Akademiker wurde 1898 der Regierungsbaumeiſter Dr. Fuchs in die Fabrikinſpektion aufgenommen. Im Jahre 1900 endlich trat Freiin Dr. Eliſabeth v. Richthofen als wiſſenſchaftlich gebildete Hilfsarbeiterin in die Behörde ein.

Der Nachfolger Woerishoffers, Dr. Bittmann, trat ſeine Stellung am 1. Oktober 1902 an. Zugleich ſchieden Fabrikinſpektor Schellenberg und Dr. Eliſabeth v. Richthofen aus und traten Maſchineningenieur Gſcheidlen, Dr. Marie Baum und der Techniker Altfelix in das Amt ein, von den ſechs Beamten, die der neue Leiter des Amtes vorfand, waren ſomit drei noch einzuſchulen.

Früher jahrelang in der Provinz Hannover in leitender Induſtrieſtellung tätig geweſen, kam der neue Vorſtand der Fabrikinſpektion aus dem Regierungsbezirk Trier, wo er ſieben Jahre lang die Stellung eines Regierungs- und Gewerberates innegehabt, zugleich die Oberleitung der Gewerbeaufſicht im Regierungsbezirk geführt und den Dampfkeſſelüberwachungsverein geleitet hatte.

Auf Grund ſtatiſtiſcher Vergleiche und ſeiner in drei preußiſchen Regierungsbezirken, Potsdam, Oppeln und Trier gemachten Erfahrungen erkannte er bald, daß das badiſche Amt zu ſchwach beſetzt ſei, um die ihm obliegenden Aufgaben ſo erfüllen zu können, wie er es vom preußiſchen Staatsdienſt her gewohnt geweſen war. Auch fiel ihm der Mangel einer zeitgemäßen Dienſtanweiſung und der Umſtand auf, daß die badiſche Arbeitsaufſichtsbehörde noch immer die ſeit 1892 nicht mehr zutreffende, daher irreführende Amtsbezeichnung „Fabrikinſpektion“ trug, ſowie daß Steinbrüche und Gruben, ſoweit ſie nicht mit Steinhauereien verbunden waren, der Fabrikinſpektionen nicht unterſtanden. Die in dieſen Beziehungen geltend gemachten Wünſche und geſtellten Anträge fanden beim Miniſterium lange kein Gehör und wurden im Laufe der Jahre nur teilweiſe bewilligt.

Im Jahre 1903 trat anſtelle des ausſcheidenden Maſchineningenieur Gſcheidlen der Bauingenieur Ritzmann. Im Jahre 1904 ſchied Fabrikinſpektor Dr. Fuchs aus; neu eintraten in demſelben Jahr die Maſchineningenieure Kling und Körner, ſowie der techniſche Aſſiſtent Mohr. Als ärztlich vorgebildeter Beamter trat Dr. med.

Holtzmann im Jahre 1906 ein. Im Jahr darauf ſchied Dr. Marie Baum aus und wurde durch Dr. Eliſabeth Munzinger erſetzt. Als wiſſenſchaftlich gebildeter Hilfsarbeiter trat der Chemiker Dr. Vetter im Laufe des Jahres 1908 ein und als techniſcher Aſſiſtent an Mohrs Stelle der Techniker Grimm. 1909 wurde Dr. Eliſabeth Munzinger durch Dr. jur. Angelica Siquet erſetzt. 1910 traten der Ingenieurpraktikant Dr. Blum und der Hochbauwerkmeiſter Friſchmut ein; Blum, der bald wieder ausſchied, wurde durch Regierungsbaumeiſter Emele erſetzt.

Im Jahre 1911 endlich machte das Miniſterium des Innern dem bisherigen Zuſtand ein Ende, indem es die Arbeitsaufſicht über die Steinbrüche und Gräbereien unter Ausſchluß der bisherigen Tätigkeit der Waſſer- und Straßenbauinſpektionen der Fabrikinſpektion übertrug. In demſelben Jahr erhielt die Fabrikinſpektion, 20 Jahre zu ſpät, die Bezeichnung „Gewerbeaufſichtsamt“; anſtelle des „Fabrikinſpektors“ trat der „Gewerbeinſpektor“. Da Pflicht und Auftrag die Aufſichtsbeamten ſeit 20 Jahren auch in die Stätten des Handwerks, in die Heimarbeit, in Ateliers der Kleider- und Wäſchekonfektion, auf Bauten führten, ſo war es in ſolchen und in manchen kleinen, nicht fabrikmäßigen Betrieben manchmal übel vermerkt worden, daß ein „Fabrikinſpektor“ erſchien und ſeine Wünſche geltend machte. Dies hatte nicht ſelten Anlaß zu Verſtimmungen und Weigerungen gegeben, die zu vermeiden waren.

Im Jahre 1912 fand in Friedenszeiten die letzte Einſtellung von Beamten in den Stab der Gewerbeaufſicht ſtatt. Es traten ein der Diplomingenieur Regierungsbaumeiſter Becker und als techniſche Hilfsarbeiterin Bianka Voelkel. Am Schluſſe des Jahres 1913 zählte der dem Direktor des Amtes zur Verfügung ſtehende Stab 16 Beamte, nämlich außer dem ſtellvertretenden Direktor, dem Gewerbearzt, der Gewerbeinſpektorin, einen techniſchen Hilfsarbeiter für Bauten und Steinbrüche und einer techniſchen Hilfsarbeiterin für Hausinduſtrie, für jeden der vier Aufſichtsbezirke (Mannheim, Karlsruhe, Freiburg und Konſtanz) je einen Gewerbeinſpektor, einen wiſſenſchaftlichen und einen techniſchen Hilfsarbeiter.

Doch dieſe Vermehrung der Beamten war der Entwicklung der Arbeiterſchutzgeſetzgebung, den an das Amt geſtellten, ſich von Jahr zu Jahr ſteigernden Anforderungen nicht gefolgt und blieb hinter der Geſtaltung der Verhältniſſe in den größeren deutſchen Bundesſtaaten

zurück. Während im Deutſchen Reiche im Jahre 1911 auf einen Beamten im Durchſchnitt 728 reviſionspflichtige Betriebe (Fabriken und gleichgeſtellte Anlagen) entfielen, betrug die Zahl ſolcher Betriebe, die in Baden ein Beamter zu verſehen hatte, durchſchnittlich 1142, d. h. 56% mehr; im Reichsdurchſchnitt kamen auf einen Beamten 432 Reviſionen, in Baden 747, d. h. 73% mehr.[6]) Aus dieſen Zahlen erhellt ſich deutlich die ſtarke Mehrbelaſtung der badiſchen Aufſichtsbeamten, die nur durch entſprechende Verſtärkung des Stabes hätte ausgeglichen werden können.

Schon im Jahre 1907, als der Stab noch neun Beamte umfaßte, hatte der Leiter des Amtes die Neueinſtellung von ſechs neuen Beamten dringend angefordert und dabei geltend gemacht, daß es im unmittelbaren Intereſſe des Arbeiterſchutzes läge, den Induſtriellen die beruhigende Gewißheit zu geben, daß die Gewerbeaufſicht nicht lediglich ſtrikte Forderungen hinſichtlich der Geſetzeserfüllung ſtelle, ſondern daß ſie auch für die Lebensintereſſen der Induſtrie Verſtändnis beſitze und jederzeit bereit ſei, mit Rat und Tat an deren Förderung mitzuwirken. Um aber dies zu ermöglichen, müßten die Beamten entlaſtet werden. Und weiter ſagte der an das Miniſterium des Innern erſtattete Bericht vom 30. Juni 1907[7]), ſämtliche Beamten des Amtes ſtünden unter dem Drucke der Überzeugung, „daß unſere Behörde bei der jetzigen Beſetzung den ihr obliegenden Aufgaben nicht gewachſen ſei, und daß ſie zur Zeit gegen den guten Ruf, den ſie genieße, wohl ſtarke ſoziale Empfindung, vielen Fleiß und ehrliches Wollen in die Wagſchale werfen darf, in ihrer praktiſchen Aktionsfähigkeit jedoch nicht auf der Höhe ſteht, die ihrem wiſſenſchaftlichen Anſehen entſpricht.

„Am 23. März 1908 erklärte der Leiter der badiſchen Gewerbeaufſicht vor der II. Kammer des Badiſchen Landtags, daß Baden ſtatt 10 Beamten — nach Analogie des Deutſchen Reiches — deren 18 haben müßte. In derſelben Kammerſitzung warnte der Leiter des Amtes vor Überſchätzung der literariſchen Tätigkeit, ſofern dies Schrifttum aus einer dürftig beſetzten und mit Kompetenzen mangelhaft ausgeſtatteten Aufſichtsbehörde hervorgehe.

---

[6]) Jahresbericht 1912 S. 8.
[7]) Akten des Gewerbeaufsichtsamtes, s. auch „Werken und Wirken" S. 223.

Da fachwiſſenſchaftliche literariſche Tätigkeit ausgeſprochenermaßen als ein beſonders zu bevorzugender Dienſtzweig galt, ſo ſeien hier im Anſchluß an die Angaben über die Publikationen Woerishoffers die weiteren aus der badiſchen Gewerbeaufſicht hervorgegangenen Veröffentlichungen aufgeführt.

Die ſoziale Lage der Zigarrenarbeiter in Baden, Herausgeber: Die Badiſche Gewerbeinſpektion, 1890.

Die ſoziale Lage der Fabrikarbeiter in Mannheim und deſſen nächſte Umgebung, von Dr. Woerishoffer, 1891.

Die ſoziale Lage der Pforzheimer Bijouteriearbeiter, von Dr. Fuchs, 1901.

Die Verhältniſſe der Induſtriearbeiter in 17 Landgemeinden bei Karlsruhe, von Dr. Fuchs, 1904.

Drei Klaſſen von Lohnarbeiterinnen in Induſtrie und Handel der Stadt Karlsruhe, Dr. Marie Baum, 1906.

Hausinduſtrie und Heimarbeit im Großherzogtum Baden zu Anfang des 20. Jahrhunderts, von Dr. Bittmann, 1907.

Denkſchrift über die Arbeitsloſenverſicherung, von Dr. Bittmann, 1909.

Die Steininduſtrie im Großherzogtum Baden, von Dr. Föhliſch, 1913.

Der Hausarbeiter, von Dr. Siquet, 1914.

Arbeiterhaushalt und Teuerung, von Dr. Bittmann, 1914.

Die Einkommens- und Lohnverhältniſſe der Arbeiter der Maſchinenfabrik Gritzner A.G. in Durlach, von Dr. Ritzmann, 1914.

Die Pforzheimer Schmuckwareninduſtrie im Lichte der Sozialhygiene, von Dr. med. Holtzmann, 1925.

Die wirtſchaftlichen, ſozialen und geſundheitlichen Verhältniſſe der Zigarrenarbeiter in Baden, von Dr. Ing. et rer. pol. Waffenſchmidt und Dr. med. Holtzmann, 1925.

Während der Kriegszeit konnte von einer organiſatoriſchen Weiterentwicklung des Gewerbeaufſichtsamtes nicht die Rede ſein. Von den Beamten, die an der Front oder ſonſt in auswärtigen Stellungen verwendet worden waren, hatten ſich gegen Ende des Krieges alle wieder eingeſtellt, bis auf den Obergewerbeinſpektor Körner, der ſchon am 24. Oktober 1914 vor dem Feinde geblieben war, und den Gewerbeinſpektor Becker, der noch im Heeresdienſt blieb und wegen Annahme einer anderen Staatsſtellung ſpäterhin ausſchied. Die tech-

niſche Hilfsarbeiterin für Hausinduſtrie Bianka Voelkel wurde durch Martha Weißmann erſetzt.

Am 1. Februar 1918 trat der bisherige Direktor in den Ruheſtand. Sein Nachfolger wurde Oberregierungsrat Dr. Föliſch, ſtellvertretender Direktor Regierungsrat Dr. Ing. Ritzmann. Am 11. Dezember 1918 ſtarb unerwartet raſch infolge einer Erkrankung der Gewerbeinſpektor Dr. Vetter. Wenige Monate ſpäter, am 24. März 1919 ſchied nach ſchwerer Krankheit Direktor Oberregierungsrat Dr. Föhliſch aus dem Leben. Sein Nachfolger wurde Oberregierungsrat Dr. Ritzmann, ſtellvertretender Direktor wurde Regierungsrat Kling; letzterer ſtarb ſchon am 25. Juli 1920.

Im Laufe des Jahres 1919 traten der bisherige elſaß-lothringiſche Gewerbeinſpektor Hanewinkel in gleicher Amtseigenſchaft, ſowie der Chemiker Dr. Vogel, Regierungsbaumeiſter Lang und Regierungsbaumeiſter Dr. Ing. Dr. rer. pol. Waffenſchmidt als wiſſenſchaftliche Hilfsarbeiter in das Amt ein. Nach Vorſchlägen der Gewerkſchaften wurden als Gewerbekontrolleure eingeſtellt die Arbeiter Füg, Rauſch und Kappes; Rauſch trat nach kurzer Betätigung wieder zurück und wurde durch den Arbeiter Ehrenfried erſetzt. 1920 trat der bisherige elſaß-lothringiſche Regierungs- und Gewerberat Dr. Ulrici in den Dienſt des Amtes. Mit Einſtellung des Hauptmanns a. D. Düll und der Regierungsbaumeiſter Meeß und Zimmermann als wiſſenſchaftliche Hilfsarbeiter hatte das Amt ſeinen planmäßigen Beamtenſtand wieder erreicht. Im Jahr 1921 trat Düll wieder zurück. Der Kaufmann Steiger wurde als Aufſichtsbeamter für das Handelsgewerbe eingeſtellt. Der Jahresbericht für 1921 kannte keinen Direkter des Gewerbeaufſichtsamtes mehr; Dr. Ritzmann, der inzwiſchen auch ord. Hon. Profeſſor an der Techniſchen Hochſchule Karlsruhe geworden war, lenkte jetzt das Amt als „Leiter der Gewerbeabteilung im Arbeitsminiſterium“. Ritzmann wurde zunächſt auf ſechs Monate und ſodann auf längere Zeit beurlaubt; er folgte einem Ruf ans Internationale Arbeitsamt in Genf, wo er z. Zt. Leiter des Dienſtzweiges für Unfallverhütung und Arbeitsaufſicht iſt. Im Jahre 1922 wurde der Maſchinentechniker Haſenbäumer als techniſcher Hilfsarbeiter eingeſtellt. 1923 trat Regierungsbaumeiſter Schmitt als wiſſenſchaftlicher Hilfsarbeiter ein. Infolge des Beamtenabbaues ſchieden 1924 Oberregierungsrat Dr. Ulrici, der Aufſichtsbeamte für das Handelsgewerbe Steiger und die techniſche Aſſiſtentin Weißmann aus.

In demſelben Jahr trat an die Spitze des Gewerbeaufſichtsamts als deſſen Präſident der bisherige Arbeitsminiſter Dr. h. c. Engler. Als Vertreter des Präſidenten wurde Oberregierungsrat Emele beſtellt. Der Präſident des Amtes iſt zugleich Leiter, ſeine Mitarbeiter Emele und Meeß ſind Referenten der Abteilung für Gewerbeaufſicht und Arbeitsrecht im Miniſterium des Innern. Für den laufenden Aufſichtsdienſt ſtehen 16 Beamte zur Verfügung.

So iſt denn nach den letzten Jahren des Abbröckelns, des Sturmes und Dranges und des Verluſtes wertvoller Männer die badiſche Gewerbeaufſichtsbehörde reorganiſiert und der Stab ſoweit wieder ergänzt worden, als das Staatsbudget es zuläßt.

Von ebenſo großer Bedeutung wie die eigentlich ſelbſtverſtändliche Wiederherſtellung einer leiſtungsfähigen Gewerbeaufſicht war die Übertragung weitergehender Befugniſſe an dieſe Behörde.

Schon 1907 hatte Preußen, der größte Bundesſtaat, ſeinen Gewerbeaufſichtsbeamten hinſichtlich der Hausinduſtrie die Zuſtändigkeit der ordentlichen Polizeibehörden voll übertragen. 1909 erhielten die preußiſchen Gewerbeinſpektoren die Zuſtändigkeit für Bewilligung von Überarbeit und 1910 für Sonntagsarbeit. 1914 gab Preußen den Gewerbeinſpektoren allgemein das Recht zu unmittelbaren polizeilichen Verfügungen an die Betriebsunternehmer. Trotz wiederholt, auch aus der Induſtrie heraus, geſtellter Anträge, konnte Baden ſich zu dieſen zeitgemäßen Fortſchritten nicht verſtehen. Was in der Monarchie Preußen eingeführt worden war, ließ ſich erſt im Volksſtaat Baden ermöglichen.

Anſtelle der Dienſtanweiſung vom 2. Januar 1880 für den badiſchen Fabrikinſpektor trat einundvierzig Jahre ſpäter, am 1. Januar 1921 eine vom Arbeitsminiſterium erlaſſene Dienſtanweiſung, die den Gewerbeaufſichtsbeamten bei Ausübung der ihnen übertragenen Aufſicht die Befugniſſe der ordentlichen Polizeibehörden ohne Einſchränkung übertrug. § 5 der neuen Dienſtanweiſung beſtimmt, daß bei Erfolgloſigkeit gütlicher Vorſtellungen und geeigneter Ratſchläge die örtlich zuſtändigen Vorſtände der Aufſichtsbezirke die Beſeitigung von Übelſtänden im Wege polizeilicher Verfügungen herbeizuführen haben. Eine Verordnung des Arbeitsminiſteriums gab den §§ 121, 139, 141 und 145 der badiſchen Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung vom 24. März 1892 und der Verordnung des Miniſteriums

des Innern vom 7. April 1919 eine neue Faſſung. Für den Erlaß der in § 120 d der Gewerbeordnung (Einrichtung von Arbeitsräumen, Betriebsvorrichtungen, Maſchinen und Gerätſchaften zum Schutz der Arbeiter vor Gefahren für Leben und Geſundheit), § 120 f Abſatz 2 (Regelung der Arbeitszeit in Betrieben mit übermäßiger Arbeitsdauer), § 137 a Abſ. 3 (Ausnahmen vom Verbot der Mitgabe von Hausarbeit an Frauen und jugendliche Arbeiter) genannten Verfügungen wurden die Vorſtände der Gewerbeaufſichtsbezirke, im Sinne der §§ 134 e—g (Arbeitsordnungen) wurde das Gewerbeaufſichtsamt, hinſichtlich des § 105 f und des § 105 c Abſ. 4 (Gewährung von Ausnahmen betreffend Sonntagsruhe) wurden die Vorſtände der Aufſichtsbezirke untere Verwaltungsbehörde zuſtändig. Durch zwei weitere Verordnungen erhielt das Amt von demſelben Termin ab die bisher den Bezirksämtern zugewieſenen Zuſtändigkeiten für die Bundesratsverordnungen betreffend Zigarrenfabriken, Buchdruckereien und Schriftgießereien, Anlagen zur Herſtellung elektriſcher Akkumulatoren aus Blei und Bleiverbindungen, Bäckereien und Konditoreien, Steinbrüche und Steinhauereien, Anlagen zum Mahlen und Lagern von Thomasſchlackenmehl, zur Bearbeitung von Faſerſtoffen, Tierhaaren, Abfällen und Lumpen, Walz- und Hammerwerke, Glashütten, Glasſchleifereien, Glasbeizereien und Glasbläſereien, Hausarbeit in der Tabakinduſtrie. Endlich erhielt das Gewerbeaufſichtsamt für die Ausführung des Hausarbeitsgeſetzes die Zuſtändigkeit der ordentlichen Polizeibehörden.

Mit Erteilung dieſer Befugniſſe fielen für die badiſche Gewerbeaufſicht die letzten bürokratiſchen Hinderniſſe weg, die einer durch das ganze Land gleichmäßigen Dienſtausübung entgegengeſtanden hatten. Mit der Erweiterung ihrer Rechte und Pflichten wuchs der badiſchen Gewerbeaufſicht ein hohes Maß von Selbſtverantwortung zu. Wo ſie bisher auf Anträge angewieſen war, hat ſie jetzt Entſcheidungen zu treffen. Es entſpricht nur der Tradition des Gewerbeaufſichtsamtes, wenn es, mit neuen ſchwerwiegenden Befugniſſen ausgeſtattet, ſeiner Tätigkeit nach wie vor das Ziel ſetzt, der nationalen Wirtſchaft, deren Gedeihen für Arbeitgeber und Arbeiter dieſelbe Wichtigkeit hat, in allem was es tut und läßt, nach Kräften nützlich zu ſein.

2. Die Frau in der badiſchen Gewerbeaufſicht.

Lange bevor man in Deutſchland daran dachte, der Frau im öffentlichen Leben eine freiere Stelle einzuräumen, begann ſich der Gedanke zu regen, daß der Schutz der gewerbtätigen Angehörigen des weiblichen Geſchlechts mangelhaft bliebe, ſolange nicht Frauen in den Gewerbeaufſichtsdienſt eingegliedert würden. Schon im Jahre 1884 begannen dieſe Beſtrebungen ſich durch die Gründung von Arbeiterinnenvereinen zu äußern. Daran ſchloſſen ſich Anträge der ſozialdemokratiſchen Parteitage zu Berlin, Köln und Frankfurt a. M. 1892, 1893 und 1894. Ins Rollen brachte den Stein der Bund deutſcher Frauenvereine durch eine Petition, die er im November 1894 an die Handelsminiſterien der einzelnen Bundesſtaaten richtete. „Viele Tauſend Frauen in allen Gegenden Deutſchlands", ſo ſagte das Begleitſchreiben, „ſprechen der hohen Regierung den gehorſamen, aber zugleich dringenden Wunſch aus, daß ſie durch Gewährung dieſes Geſuches die weibliche Sitte im Kreiſe der Fabrikarbeiterinnen ſchützen und fördern wollen." Selbſt in den Fällen, wo die Arbeiterſchaft eines Betriebes ganz oder zumeiſt aus weiblichen Arbeitern beſtehe, ſeien dieſe in allen, geſundheitliche Schädigungen ſowie Sittlichkeitsbedenken betreffenden Fragen darauf angewieſen, mit männlichen Beamten zu verhandeln, denen gegenüber eine ſehr begreifliche Scheu ſie lieber Unliebſames und Schweres erdulden als rückhaltlos ſprechen laſſe. In den Vereinigten Staaten, in England und Frankreich ſeien weibliche Gewerbeinſpektoren angeſtellt. Dieſen Staaten nachzufolgen ſei für Deutſchland ein unabweisbares Erfordernis, eine Forderung der Gerechtigkeit angeſichts der hohen, ſtetig ſteigenden Ziffer der in Fabriken beſchäftigten Arbeiterinnen. Alle Mißſtände auf dem Gebiete der Geſundheit und Sittlichkeit könnten erſt ans Tageslicht gezogen werden, wenn eine weibliche Gewerbeaufſicht mit gleichen Befugniſſen der männlichen zur Seite ſtehe. Die das Gebiet der Sittlichkeit ſtreifenden Vorkommniſſe und Mißſtände nähmen im Arbeitsleben des weiblichen Arbeiters einen breiteren Raum ein als in dem der dabei beteiligten Männer. Sowohl bei Feſtſtellung der Tatſachen als auch der Abſtellung der Übelſtände könnten ſich die Arbeiterinnen nicht an eine Vertreterin des eigenen Geſchlechtes wenden, ſondern ſie hätten ſich dem peinlichen, ſie beſchämenden Inquiſitorium der männlichen Aufſichtsbehörde zu unterwerfen, deren wohl-

wollende Geſinnung und gewiſſenhafte Haltung nicht über das Unnatürliche dieſer Zwangslage hinwegzuhelfen vermöge.

Man wird heute zugeben müſſen, und hat auch damals an den Stellen, denen ein Urteil über die zugrunde liegenden Erſcheinungen zukam, ſehr wohl erkannt, daß die Argumentationen der Bittſchrift nicht durchweg von richtigen Vorausſetzungen ausgingen — auch die ſpäteren Erfahrungen haben es beſtätigt —, doch konnten ſich die Regierungen einer Prüfung der aufgeworfenen Frage nicht gut entziehen, war doch der Bund deutſcher Hausfrauenvereine eine ſehr angeſehene Körperſchaft, der 50 örtliche Vereine im deutſchen Reiche umfaßte, und unter deſſen leitenden Perſönlichkeiten Namen von Klang ſich befanden wie Auguſte Schmidt, Leipzig, Anna Schepeler-Lette, Berlin und Helene Lange, Berlin.

Das badiſche Handelsminiſterium übermittelte die Bittſchrift an die Landſtände. Der Bericht der Petitionskommiſſion der Erſten Kammer, erſtattet von dem Fabrikanten C. Krafft, beantragte am 25. Januar 1896 Übergang zur Tagesordnung. Der Berichterſtatter beſtritt, daß die Gefährdungen der weiblichen Arbeiter einen ſolchen Umfang hätten, wie die Petition ſchildere. Man dürfe verſichert ſein, daß im Falle eines Appells an ihn der männliche Beamte Taktgefühl genug beſitzen würde, um es auch dem zartfühlendſten Frauenherzen möglich zu machen, ihm ihre Wünſche vorzutragen. Wie der Frauenarzt auch in Zukunft trotz der Frauenärztinnen das Vertrauen der Frauen finden werde, ſo werde der Fabrikinſpektor noch auf lange Zeit hinaus der Mann ſein, an den ſich auch die Arbeiterin vertrauensvoll wenden könne. Am Schluſſe ſeines Vortrages ſprach der Berichterſtatter folgende bemerkenswerte Sätze: „Bekanntermaßen ſucht die Frauenemanzipation mehr und mehr an Terrain zu gewinnen, aber gerade weil dies der Fall iſt, hat der Staat alle Urſache, dieſer Bewegung die größte Aufmerkſamkeit zu ſchenken und dafür Sorge zu tragen, daß ſie nicht eine Richtung nimmt, die ihm Schwierigkeiten bereiten könnte. Man iſt zwar gerne bereit, der Frauenwelt neue Gebiete zur Entfaltung ihrer Tätigkeit und zur Verwertung ihrer Fähigkeiten und Kenntniſſe zu öffnen; aber daß dieſe Gebiete ſo weit geöffnet werden, daß die Funktionen des Staatsbeamten, der Recht ſpricht, der regiert, der ſtaatliche Aufſicht führt, darunter fallen, dies dürfte doch zu gar bedenklichen Konſequengen führen. Die Frau iſt ihrer ganzen Natur, ihrer phyſiſchen und pſychiſchen

Veranlagung nach nicht dazu beſtimmt, die führende Rolle im ſtaatlichen Organismus zu übernehmen, und deshalb ſuche man ſie auch von Funktionen fern zu halten, die wie diejenigen der Fabrikinſpektoren auf ſtaatlichem Gebiete in Erſcheinung treten."

Nach einer ausgiebigen Debatte lehnt die I. Kammer den Antrag der Petitionskommiſſion mit 18 gegen 6 Stimmen ab und nahm im gleichen Stimmenverhältnis einen Antrag des Hofrats Rümelin an, der die Petition der Regierung zur Kenntnisnahme überwies.

In der II. Kammer erklärte am 25. Februar 1896 auf Anregung des ſozialdemokratiſchen Abgeordneten Dreesbach der Präſident des Miniſteriums des Innern Eiſenlohr, daß das Miniſterium der Mitwirkung weiblicher Perſonen bei der Fabrikinſpektion nicht ablehnend gegenüber ſtünde, obwohl es nicht verkenne, daß eine ſolche Verwendung von Frauen in obrigkeitlicher Stellung zu erheblichen Schwierigkeiten führen würde. Auch ſei zur Zeit ein Bedürfnis zu einer berufsmäßigen Verwendung von Frauen im Fabrikinſpektorat nicht vorhanden. Dagegen würden dieſer Behörde, ſobald die Vorſchriften der Gewerbeordnung auf die Hausinduſtrie ausgedehnt werden ſollte, neue und ſehr ſchwierige Aufgaben erwachſen, und dann werde auch auf die Mitwirkung von Frauen nicht verzichtet werden können.

Bei der Zentralleitung des badiſchen Frauenvereins wurde die Frage angeregt, ob nicht die Frauenvereine, wenigſtens für die nächſte Zeit, die Aufgabe übernehmen könnten, den Arbeiterinnen eine Ausſprachſtelle und einen Rückhalt für ihre berufliche Tätigkeit zu gewähren. Die angerufene Stelle trat dieſer Aufgabe näher. Zunächſt fanden in Karlsruhe, Lörrach, Pforzheim und Heidelberg Verſammlungen ſtatt, an denen Vorſtände der Frauenvereine der Gegend und eingeladene Perſonen teilnahmen. Einzelne Vereine erklärten ſich zur Übernahme der neuen Aufgaben bereit und bezeichneten in öffentlichen Bekanntmachungen diejenigen Damen, an welche die Arbeiterinnen ſich wenden könnten. Der Jahresbericht der Fabrikinſpektion für 1896 ſtellte feſt, daß die von den Frauenvereinen gebotene Gelegenheit zur Ausſprache von Arbeiterinnen kaum benützt wurde. Auch 1897 kam es nur zu vereinzelten Ausſprachen. In ſpäteren Jahren konnte über einen derartigen Verkehr überhaupt nicht mehr berichtet werden.

Woerishoffer hielt die Anſtellung von weiblichen Gewerbeaufſichtsbeamten für verfrüht, weil die Vorausſetzungen für eine ge-

deihliche Wirkſamkeit von Frauen nicht als vorhanden angenommen werden könnten. Die Arbeiterinnen bedürften eines höheren ſtaatlichen Schutzes als die männlichen Arbeiter. Die Aufgabe der weiblichen Aufſichtsbeamten würde es ſein, die Wirkung der gewerblichen Arbeit auf den weiblichen Organismus und auf die ganzen Lebensverhältniſſe eingehender zu prüfen, hierdurch Anregungen für die Weiterbildung der die Arbeiterinnen betreffenden Schutzvorſchriften zu geben und ihren Schutzbefohlenen eine Stütze als ſtaatliches Organ zu bieten. Nach beiden Richtungen beſtünde ein Mangel, der durch eine ausſchließlich aus männlichen Beamten gebildete Organiſation nicht beſeitigt werden könne. Unumgängliche Vorausſetzung für einen Erfolg ſei, daß die weiblichen Beamten mit den Arbeiterinnen in einen regen und rückhaltloſen Verkehr treten. „Wenn ſchon die männlichen Arbeiter meiſt aus Beſorgnis um ihre Exiſtenz nicht wagen, mit den Aufſichtsbeamten in unmittelbaren perſönlichen Verkehr zu treten, ſo wird dies bei den verſchüchterten und gedrückten Arbeiterinnen in noch geringerem Maße der Fall ſein. Erſt wenn durch Regelung gewiſſer Teile der Hausinduſtrie ein ſpeziell weibliche Aufſicht erforderndes Gebiet der Fabrikaufſicht geſchaffen iſt, oder wenn durch den weiteren Vollzug der Fabrikaufſicht ſich die Arbeitgeber mit dem Gefühle der Selbſtändigkeit der Arbeiter mehr abgefunden und die letzteren mehr den Mut gefunden haben, ihre berechtigten Intereſſen in loyaler Weiſe zu vertreten, namentlich auch durch perſönlichen Verkehr mit den Aufſichtsbeamten, wird der Boden vorhanden ſein, von welchem aus auch weibliche Beamte auf dem genannten ſpeziellen Gebiet mit Erfolg tätig ſein können. Sobald es ſich zeigt, daß obige Unterſtellungen nicht oder nicht mehr richtig ſind, wird auch die Stellungnahme zu dieſer Frage ſich ändern. Es geht hier wie überall. Ein an ſich richtiger Gedanke kann nicht mehr geſchädigt werden, als wenn er in die Praxis übertragen wird, ehe die Vorausſetzungen hierfür in genügendem Umfang vorhanden ſind". [8])

Ein von dem Abgeordneten Dreesbach und deſſen Genoſſen am 27. November 1897 geſtellter Antrag enthielt das Erſuchen an die Regierung, zum Schutze der weiblichen Arbeiterſchaft weibliche Fabrikinſpektoren zu ernennen, und am 21. Juni 1898 faßte die II. Kammer den Beſchluß, „die Regierung aufzufordern, zwei zur Fabrikaufſicht

[8]) Jahresbericht 1897, S. 3.

geeignete weibliche Perſonen auszuwählen und ausbilden zu laſſen und im nächſten Budget die nötigen Mittel vorzuſehen, damit dieſelben als Aſſiſtentinnen der Gewerbeinſpektion angeſtellt werden können."

Im Jahre 1895 hatte der preußiſche Handelsminiſter von Berlepſch eine dreigliedrige Kommiſſion nach England entſandt zur Erforſchung des dortigen Gewerbeaufſichtsdienſtes und der Geſtaltung der Sonntagsruhe in verſchiedenen wichtigen Betriebsarten. In dem von dieſer Kommiſſion erſtatteten, vertraulich an andere deutſche Regierungen mitgeteilten Berichte wurde auch die Frage der Bewährung weiblicher Aufſichtsbeamter abgehandelt. Für die Anſtellung dieſer Kategorie war, wie der Kommiſſion von allen Seiten beſtätigt wurde, die Rückſichtnahme auf das „public sentiment" ausſchließlich beſtimmend geweſen. In England hatten die Frauen die männlichen Arbeitskräfte im Bürodienſt jeder Art verdrängt und war die öffentliche Meinung — mit Recht oder mit Unrecht — der Frauenemanzipation ſo günſtig, daß die Verwendung von Frauen im Gewerbeaufſichtsdienſte nicht ſo leicht wieder abgebrochen werden konnte. Doch die engliſchen Beamten, mit einer einzigen Ausnahme, hielten die Anſtellung weiblicher Kräfte für verfehlt, für noch verfehlter freilich die damals beſtehende Organiſation des Frauendienſtes, die ſelbſt der Anhänger des Prinzipes „atrociously un reasonable" (gräßlich unvernünftig) nannte. Die weiblichen Beamten ſeien geeignet, ſo hörte die Kommiſſion von Oberinſpektoren zu Birmingham und Leeds, ſich geltend zu machen, ſie trieben politiſche Agitation, machten den männlichen Beamten erbitterte Konkurrenz, indem ſie ſie an Schärfe zu überbieten ſuchten, und ließen in der Preſſe Reklame für ſich machen. [9])

Im Reichstage äußerte ſich der preußiſche Handelsminiſter v. Berlepſch: „Ich bin nach einem mir vorliegenden Bericht (dies iſt der eben beſprochene Kommiſſionsbericht) doch zu der Anſicht gekommen, daß der Verſuch als ein geglückter nicht angeſehen werden kann. Ich will mich darüber nicht in Einzelheiten verlieren, aber eines kann ich ohne weiteres auch England gegenüber als ſchlagendes Argument anführen. In der engliſchen Textilinduſtrie werden vielleicht 4 bis 500 000 Arbeiterinnen beſchäftigt, 4 weibliche Fabrikinſpektoren erfüllen die Aufgaben — und von deren Tätigkeit ſind Sie überzeugt,

[9]) Akten des bad. Gewerbeaufsichtsamtes.

daß Sie eine Beſſerung der Verhältniſſe der einzelnen Textilarbeiterinnen herbeiführen könnte!? Vier weibliche Fabrikinſpektoren gegen etwa eine halbe Million Arbeiterinnen! Da kann doch von einer Wirkung nicht die Rede ſein. Alſo von einer guten Erfahrung, die man in England auf dieſem Gebiete gemacht haben ſoll, kann man ſicherlich nicht ſprechen; und ich bin auf Grund anderer Tatſachen, die zu meiner Kenntnis gekommen ſind, der Meinung, daß der Erfolg nicht ſehr groß iſt." In einem von der Zeitſchrift „Soziale Praxis" veröffentlichten Brief des engliſchen Staatsmanns Sir Charles Dilke vom 1. April 1896 fand der Bericht der Kommiſſion und das daran geknüpfte Urteil des preußiſchen Handelsminiſters v. Berlepſch eine ſehr abſprechende Beurteilung: „Die Kommiſſion muß über die weiblichen Fabrikinſpektoren in England auffallend ſchlecht unterrichtet worden ſein. Sowohl der frühere wie der gegenwärtige Staatsſekretär des Innern haben beide konſtatiert, daß die Einführung des Syſtems von Anfang an als ein Erfolg zu betrachten war, und daß dieſer Erfolg andauert. Auch bin ich ſicher, daß weder der gegenwärtige Staatsſekretär noch der gegenwärtige Generalinſpektor irgend eine Äußerung in abweichender Richtung getan haben. Kann nicht etwas geſchehen, um dieſer einigermaßen ungeheuerlichen Kundgebung in Deutſchland entgegenzuwirken?" [10])

Sir Charles Dilke wollte alſo die in England gemachten ungünſtigen oder, gelinder geſagt, zweifelhaften Erfahrungen nicht gelten laſſen und die Informationen des Miniſters v. Berlepſch als vollſtändig falſch hinſtellen.

Nun will es aber ein ſonderbarer Zufall, daß wenige Wochen vor dem Beſuch der preußiſchen Kommiſſion der unmittelbare Nachfolger von Woerishoffer, Dr. Bittmann, damals im preußiſchen Staatsdienſt tätig, im Miniſterium des Innern (Home Office) von dem oberſten Leiter der engliſchen Gewerbeaufſicht dem Chef Inspektor of Factories B. E. Sprague Oram eingehende Auskünfte über den engliſchen Gewerbeaufſichtsdienſt erhalten hatte und hinſichtlich der weiblichen Beamten zunächſt zögernd, dann aber unverblümt von dieſem hohen Beamten dahin informiert worden war, daß die Anſtellung von Frauen einen Mißerfolg bedeute, was man jedoch aus verſchiedenen

[10]) Zitiert nach dem Bericht der Petitionskommission der II. Kammer der badischen Landstände, Beilage zum Protokoll der 76. öffentlichen Sitzung der II. Kammer vom 26. April 1898.

Gründen der Öffentlichkeit gegenüber zu verſchweigen entſchloſſen ſei. [11])

Unter ſolchen Umſtänden läßt es ſich wohl verſtehen, daß die Geſtaltung weiblicher Gewerbeaufſicht im Ausland (England, Frankreich, Vereinigte Staaten von Amerika), da und dort in deutſchen Parlamenten als Beiſpiele vorgeführt, keine große Bedeutung für die Entſchlüſſe der deutſchen Regierungen haben konnten. Die Ergänzung der Stäbe der Gewerbeaufſichtsbeamten durch Frauen war eine Zeitfrage geworden, und es handelt ſich zunächſt weniger darum, raſche Erfolge zu erzielen, als ſichtbare Mißerfolge zu vermeiden und weiteres der natürlichen Entwicklung zu überlaſſen. Notwendig war für die Möglichkeit eines Erfolges ſorgfältige Auswahl der Perſonen, vorzügliche Organiſation, verſtändige Eingliederung der Frauen in den Geſamtſtab der Beamten, Umgrenzung der Zuſtändigkeiten und Ausſchluß von allen den Rahmen des Arbeiterinnenſchutzes überſchreitenden Strebungen wie agitatoriſches Frauenrechtlertum. „Der Beruf eines Gewerbeaufſichtsbeamten kann ohne Rechtsbruch nur ausgeübt werden, wenn er nicht lediglich verſtandesmäßig aufgefaßt wird. Und gerade in die Tätigkeit eines weiblichen Gewerbeaufſichtsbeamten dürfen zartere Saiten hineinklingen, erſcholl doch der jahrelange Ruf nach dieſer Ergänzung der Gewerbeaufſicht nicht, um intellektuellen Frauen einen neuen Beruf zu eröffnen, ſondern um den Arbeiterinnen eine mit weiblichen Empfindungen ausgeſtattete Stütze zu gewähren. Nicht der Beamte im Frauenkleid iſt es, der die Arbeiterinnen heranzuziehen vermag, ſondern die Frau.“ [12])

Die badiſche Regierung ſetzte die Mittel zur Anſtellung eines weiblichen Gewerbeaufſichtsbeamten in den Staatsvoranſchlag ein. Woerishoffer erörterte in den Jahresberichten für 1898 und 1899 die Frage, ob vertrauenswürdige Perſonen von der Qualität beſſerer Aufſeherinnen oder gut gebildete, zu ſelbſtändiger geiſtiger Tätigkeit befähigte Damen anzuſtellen ſeien, und kam zum Schluſſe, daß nur eine Frau von genügender wiſſenſchaftlicher Bildung und Befähigung die Schutzbedürftigkeit der Arbeiterinnen erfaſſen und dienſtlich verwerten könne! [13]) Er ſah ſeinen Wunſch erfüllt. Anfang Auguſt 1900 trat Dr. Eliſabeth v. Richthofen als wiſſenſchaftliche Hilfsarbeiterin

[11]) Mündliche Mitteilungen aus dem Gewerbeaufsichtsamt.
[12]) Bittmann, die badische Fabrikinspektion 1879—1903 usw. S. 128.
[13]) Jahresbericht 1898 S. 5 und 1809, S. 6.

in die Fabrikinſpektion ein, nachdem ſie kurz zuvor ihre volkswirtſchaftlichen und ſtaatsrechtlichen Studien in Heidelberg abgeſchloſſen hatte. Sie bewährte ſich raſch, namentlich durch die ſichere, umſichtige und ſympathiſche Art ihres Auftretens. Doch trotz der guten Aufnahme der Beamtin in den Arbeiterkreiſen wurden ihre Sprechſtunden von Arbeiterinnen nur in einzelnen Fällen beſucht und zwar bei Erledigung von Beſchwerden, die nur teilweiſe Arbeiterinnen mit betrafen, bei dem die Beamtin den Arbeiterinnen näher treten konnte. [14]) Übertragen war der Hilfsarbeiterin die Überwachung der Betriebe mit ausſchließlicher Verwendung von Arbeiterinnen ſowie der Zigarrenfabriken, auch lag ihr die Prüfung aller Arbeitsordnungen ob. Doch der Verkehr mit den Arbeiterinnen blieb nach wie vor eingeſchränkt. Die Beamtin bekannte im Jahr darauf: „Der Verkehr mit den Arbeiterinnen läßt zu wünſchen übrig, es fehlt ihnen vorläufig noch an Intereſſe für die Dinge, die außerhalb ihres perſönlichen Geſichtskreiſes liegen, weiter aber an Energie, die Scheu vor dem Nichtalthergebrachten zu überwinden. So wurde mir von einigen Arbeiterinnen geſagt, ſie hätten ſich geniert, die Sprechſtunden oder den Vortrag der Beamtin zu beſuchen. Andererſeits wurde zugegeben, daß bei den Reviſionen in den Fabriken man ſein Anliegen nicht vorbringen könne: „Da ſteht der Herr oder der Meiſter immer dahinter“. Wo ich Gelegenheit hatte, zufällig und unoffiziell, etwa bei gelegentlichen Beſuchen in den Häuſern, mit den Arbeiterinnen zu verkehren, iſt mir mit Vertrauen entgegenkommen worden; ich habe manche wertvolle Anregung dadurch erfahren“. [15]) Wenn man dieſen nüchternen und ſachlichen Bericht der erſten badiſchen Fabrikinſpektorin mit den in der Petition des Bundes der Frauenvereine ausgeſprochenen emphatiſchen Erwartungen vergleicht, ſo iſt nicht zu verhehlen, daß hier trotz der günſtigſten Vorausſetzungen ein Mißerfolg eintrat, ſei es, daß die von der Petition ins Feld geführten geſundheitlichen und ſittlichen Zuſtände nicht ſo ſchlimm waren, als der Bund der Frauenvereine annahm, ſei es, daß die Arbeiterinnen auch der beamteten Frau gegenüber die dem Manne gezeigte Zurückhaltung nicht aufgeben wollten.

An einem Diskuſſionsabend der Dresdner Ortsgruppe der Geſellſchaft für ſoziale Reform berichtete Fräulein v. Richthofen am

[14]) Jahresbericht 1900, S. 7, 8.
[15]) Jaheesbericht 1901, S, 5, 6.

26. November 1901 u. a. folgendes: „Der Verkehr mit den Arbeitgebern iſt die geringſte Schwierigkeit. Viel ſchwerer iſt es, mit den Arbeiterinnen Fühlung zu erhalten. Sie fürchteten ſich zu ſehr vor der Maßregelung durch den Arbeitgeber. Ich habe erlebt, daß zwei junge Mädchen ihre Pflegemutter flehentlich baten, ſie möge mir nichts von den Ausſchweifungen ihres Werkmeiſters mitteilen. Meine offizielle Sprechſtunde war nur ſchwach beſucht. Die Fabrikinſpektion muß den Frauen erſt anerzogen werden."

Frl. Doſe, Vertrauensperſon der ſächſiſchen Fabrikinſpektion ſprach an demſelben Abend. Sie hatte nicht über ſchlechten Beſuch ihrer Sprechſtunden zu klagen, doch „die Beſchwerden waren derart, daß ſie auch ein Beamter hätte entgegennehmen können" und „ſehr oft bin ich von den Arbeiterinnen belogen und betrogen worden." Die bittere Erkenntnis des Belogenwerdens kann wohl nur die peinliche Folge von ergebnisloſen Nachforſchungen an Ort und Stelle geweſen ſein, und es darf die Frage aufgeworfen werden, ob nicht gerade das Weibtum des Beamten zu ſolchen häßlichen Irreführungen verlockt hat.

Da hier eine nicht badiſche Beamtin erwähnt wurde, ſo ſei in Kürze der Entwicklung der „weiblichen" Gewerbeaufſicht in Deutſchland gedacht. Im Jahre 1898 begannen Bayern und Heſſen mit der Einſtellung von je zwei Frauen, 1900 folgten Preußen mit zwei und Baden mit einer, 1901 ſodann Sachſen-Coburg-Gotha mit einer, 1902 Sachſen-Altenburg und Reuß j. L. mit je einer, 1903 Anhalt, Bremen, Hamburg, 1906 Elſaß-Lothringen, 1907 Sachſen-Weimar mit je einer Beamtin, ſodaß, mit Berückſichtigung der in Preußen, Bayern und Württemberg vorgenommenen Vermehrungen die Zahl der weiblichen Gewerbeaufſichtsbeamten im Deutſchen Reich in den Jahren von 1898 bis 1907 anwuchs von 4 auf 30. Die weitere Entwicklung im Reich iſt für dieſe Schrift ohne Belang. Baden blieb bei der einen Beamtin, der mehrere Jahre lang eine weibliche Hilfskraft zur Seite geſtellt wurde. Unter den deutſchen Bundesſtaaten ſind Baden und Hamburg die einzigen, die Frauen mit akademiſcher Bildung einſtellten.

Frl. Dr. v. Richthofen blieb ihrem Beruf nicht lange erhalten. Sie ſchied ſchon zum 1. November 1902 aus, um ſich mit dem be-

kannten Nationalökonomen Dr. Edgar Jaffé zu verheiraten. An ihre Stelle trat Dr. Marie Baum, die nach Abſolvierung naturwiſſenſchaftlicher Studien zwei Jahre lang Aſſiſtentin am chemiſchen Laboratorium des Zürcher Polytechnikums und ſodann drei Jahre lang Beamtin eines großen Unternehmens in Berlin geweſen war. Ihr folgte 1907 Dr. Eliſabeth Munzinger; für dieſe trat 1909 Dr. jur. Angelika Siquet ein, die noch heute dem Stabe des Badiſchen Gewerbeaufſichtsamtes angehört.

Die Durchſicht der Jahresberichte und von Akten der badiſchen Gewerbeaufſicht zeigte manche abſcheulichen Verfehlungen männlicher Vorgeſetzter gegen Arbeiterinnen, namentlich ſolche jüngeren Alters. Zwang und Drohung ſpielten manchmal eine Rolle. In allen bekannt werdenden Fällen griff die Beamtin ein. Nicht immer waren die Fabrikinhaber zur Entlaſſung der Miſſetäter gewillt. Einer verſtieg ſich ſogar zu der Bemerkung, wenn man in ſo rigoroſer Weiſe vorgehen wolle, müßten wohl alle Werkmeiſter auf die Straße geſetzt werden. Beſtrafungen traten in einzelnen Fällen ein, doch nicht ſelten kam es „mangels geſetzlicher Grundlagen“ zur Einſtellung des Verfahrens, wie in der Angelegenheit eines Werkmeiſters, der die ihm unterſtellten Arbeiterinnen durch Gebärden, Redensarten und Vorzeigen unzüchtiger Darſtellungen beleidigte. Aus allen Zuſammenhängen ergab ſich, daß es eben, wenn etwas erreicht werden ſollte, bei einer Anrufung der Beamtin nicht ſein Bewenden hatte, vielmehr Ausſprachen mit dem Arbeitgeber, Gegenüberſtellung des Beſchuldigten, Befragung von Augenzeugen, polizeiliche und gerichtliche Verhöre durch männliche Beamte, auch öffentliche Verhandlung vor Gericht der Arbeiterin nicht erſpart werden konnten. Hält man dieſe peinlichen Notwendigkeiten zuſammen mit der Emphaſe, die durch weibliche Beamte den zarteren Empfindungen der Arbeiterinnen Rechnung tragen wollte, ſo wird man den Irrtum erkennen müſſen. Die Wirkſamkeit der Frau im Gewerbeaufſichtsdienſt liegt eben auf einem anderen Gebiet, im phyſiſchen und pſychiſchen Verſtändnis für die Geſchlechtsgenoſſinnen und ihre Arbeit.

Der Drang der beamteten Frau, bei Verbeſſerung der allgemeinen Zuſtände und in der Würdigung von beſonderen Fällen im Rahmen ihrer Aufgaben hinter dem Manne nicht zurückzuſtehen und dafür einzutreten, daß der weiblichen Arbeiterſchaft der vom Geſetz

gewollte höhere Schutz zuteil werde, hat ihr manchen ſchönen Erfolg gebracht.

3. Der Arzt in der badiſchen Gewerbeaufſicht.

Der Jahresbericht der badiſchen Gewerbeaufſicht für 1905 meldete die Abſicht, die nächſte neuzuſchaffende Stelle eines Gewerbeinſpektors durch einen ärztlich vorgebildeten Beamten zu beſetzen. Dieſer ſollte nach Einarbeitung, wie ſeine Kollegen aus der Technik, einen Dienſtbezirk verwalten und zugleich ein Spezialreferat für beſondere gewerbehygieniſche Fragen übernehmen. „Dies wird zu geſchehen haben, ohne daß die örtliche Zuſtändigkeit anderer Beamten eine Einſchränkung erfährt. Die Hygiene in Fabrik und Werkſtatt ſpielt in der geſamten Reviſionstätigkeit eine große Rolle. Verhütung und Entfernung von Schädlichkeiten wird immer der Arbeit des örtlich zuſtändigen Beamten vorbehalten bleiben. Wo es ſich jedoch um Gefahren handelt, deren Natur erſt durch Beobachtung der ihnen ausgeſetzten Perſonen feſtgeſtellt werden kann, da wird der Arzt einzutreten haben. Es ſei beiſpielsweiſe an Chlorakne erinnert, eine Gewerbekrankheit, die im vorigen Jahresbericht ausführlich abgehandelt wurde. Die Einſtellung eines ärztlich vorgebildeten Beamten wird es der Fabrikinſpektion ermöglichen, künftighin bei ähnlichen Fällen fruchtbare Erkenntniſſe durch das Zuſammenwirken im eigenen Kreiſe zu gewinnen, ohne dabei eine Beihilfe von anderer Seite zu bedürfen.“ [16])

Im Laufe des Berichtsjahres 1906 trat der praktiſche Arzt Dr. med. Holtzmann in den Stab der Fabrikinſpektion ein und übernahm nach einiger Zeit einen der vier Dienſtbezirke. Das für ihn in Ausſicht genommene, oben wiedergegebene kurze Programm gab ihm Gelegenheit, ſich in alle Belange der Gewerbeaufſicht einzuarbeiten. Erſt nach dem Kriege wurde er von den Aufgaben des Bezirksdienſtes befreit und fungiert ſeitdem im Schoße des Gewerbeaufſichtsamtes als Landesgewerbearzt. Nach ſeiner eigenen Meinung [17]) ſind ihm die Jahre im Bezirksdienſt von erheblichem Nutzen geweſen, da ſie ihn mitten in die Dinge hineinführten und vor den Einſeitigkeiten eines lediglich auf Hygiene eingeſtellten Beamten ſchützten. Angeſichts dieſes Erfolges, der auch in den Jahresberichten erkennbar wird, kann

[16]) Jahresbericht 1905, S. 7, 8.
[17]) Mündliche Mitteilung.

man ſich nur freuen, daß Baden, unbeirrt durch alle Kontroverſen, als einziger deutſcher Bundesſtaat einen Arzt in ſeine Gewerbeaufſicht eng eingegliedert hat.

Die wichtige Aufgabe der Gewerbeaufſicht, die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Geſundheit zu ſchützen, umfaßt nicht nur die Verhütung von Unfällen, d. h. von plötzlich eintretenden Schädigungen, ſondern auch die Verhütung der durch fortdauernde Einwirkung von ſchädlichen Einflüſſen allmählich entſtehenden Gewerbekrankheiten. Nach Schaffung des Gewerbeaufſichtsdienſtes machte bald in ärztlichen Kreiſen ſich die Meinung geltend, daß zur ausreichenden Wahrung der Hygiene die Mitwirkung von Ärzten unerläßlich ſei. Nun iſt zwar bei Konzeſſionierung genehmigungspflichtiger Anlagen (§§ 16, 25 der Gewerbeordnung) die Mitwirkung von Medizinalbeamten ſchon vorgeſehen und bindend; wo es ſich aber nicht um Konzeſſionsverfahren handelt, iſt die Beteiligung von Ärzten nur für Fälle vorgeſchrieben, in denen geſetzliche Beſtimmungen fortlaufende körperliche Unterſuchungen verlangen. Im übrigen aber iſt den deutſchen Gewerbeaufſichtsbeamten durch ihre Dienſtanweiſungen zur Pflicht gemacht, im Bedarfsfalle den zuſtändigen Amtsarzt für die Zwecke des Arbeiterſchutzes zu Rate zu ziehen.

Die lockere und nur gelegentliche, auch vom „Bedarfsfalle" d. i. vom eigenen Ermeſſen abhängige Inanſpruchnahme der Amtsärzte oder der die fortlaufenden körperlichen Unterſuchungen gefährdeter Arbeiter beſorgenden Ärzte durch die Gewerbeaufſicht erſchien den ſich mit hygieniſchen Arbeiten beſchäftigenden Ärzten nicht genügend, und ſo wurde die Frage, ob und wie Ärzte mit der Gewerbeaufſicht in dauernder Verbindung zu bringen ſeien, immer und immer wieder zur Erörterung geſtellt und kam lange nicht zur Ruhe. Die Beſtrebungen auf Einſtellung von Ärzten in die Gewerbeaufſicht fanden bald Unterſtützung durch die Vertreter politiſcher Parteien. Im Jahre 1898 begann im Reichstag die Agitation von ſozialdemokratiſcher Seite aus. In den folgenden Jahren wurde im preußiſchen Abgeordnetenhaus und in bundesſtaatlichen Landtagen verhandelt. Im Jahre 1902 erſchien im preußiſchen Abgeordnetenhaus ein Antrag von Dr. Max Hirſch. Doch es kam zu nichts. Beſonders die Zentrumspartei griff dann den Gedanken auf. In Zeitſchriften und auf Kongreſſen wurde die Angelegenheit zur Sprache gebracht. [18])

[18]) Poerschke, S. 179.

Über einen Antrag der Abgeordneten Borgmann und Genoſſen berichtete am 24. Juni 1909 die Kommiſſion für Handel und Gewerbe (Berichterſtatter Dr. Pieper).[19]) Der Antrag wünſchte einen Ausbau des Syſtems der Gewerbeinſpektion in der Richtung, daß zur Gewerbeaufſicht auch Ärzte und Arbeiter hinzugezogen würden, auch daß mehr weibliche Arbeitskräfte als bisher in die Gewerbeinſpektion einzuſtellen ſeien.

In der Einleitung ſeines Berichtes nahm Dr. Pieper Bezug auf die Einſtellung eines ärztlichen Mitarbeiters in die badiſche Gewerbeaufſicht und auf deren Begründung im Jahresbericht der badiſchen Fabrikinſpektion für 1905 ſowie auf den Umſtand, daß in Württemberg der gewerbehygieniſche Referent des Medizinalkollegiums mit den Funktionen eines Gewerbeaufſichtsbeamten betraut worden ſei; Bayern habe mit dem 1. Januar 1909 einen Landesgewerbearzt als hygieniſchen Berater der Gewerbeaufſichtsbeamten angeſtellt. Der Berichterſtatter empfahl die Zuziehung von Gewerbeärzten auf das Wärmſte, indem er ſich namentlich auf eine Abhandlung des Geheimen Medizinalrats Dr. Roth in der Schrift „Das Preußiſche Medizinal- und Geſundheitsweſen in den Jahren 1883 bis 1908" bezog. In dieſer Schrift war unter anderem geſagt: „Ganz beſonders ſind es die Gewerbekrankheiten im engeren Sinne, die eine dauernde ärztliche Mitwirkung auf dieſem Gebiete um ſo notwendiger erſcheinen laſſen, als den Berufskrankheiten bisher nicht diejenige Beachtung geſchenkt iſt, die ſie im Intereſſe des Arbeiterſchutzes und der Volkswohlfahrt verdienen. Es iſt bekannt, daß die beginnenden Vergiftungen der Diagnoſeſtellung vielfach entzogen bleiben, weil die Vorausſetzungen für ihre möglichſt frühzeitige Feſtſtellung, eine dauernde ärztliche Kontrolle und Ausführung methodiſcher Unterſuchungen namentlich des Blutes, des Nervenſyſtems und der Sinnesorgane, nicht erfüllt ſind."

Der Mitberichterſtatter Abgeordneter Bartling ſprach ſich für Ablehnung des Antrages aus; dasſelbe tat der Vertreter der Staatsregierung. Wenn es ſich um Bekämpfung der Gefahren für Geſundheit und Leben handele, ſo legte der Regierungsvertreter dar, ſei in der Regel Vorausſetzung für ein Einſchreiten, daß die Roh-, Zwiſchen-

[19]) Haus der Abgeordneten, 21. Legislaturperiode, II. Session 1968/09, Drucksache Nr. 821.

und Fertigprodukte oder Hilfsſtoffe geſundheitsſchädliche Beſtandteile enthielten, oder daß die Produktionsweiſe ſolche entwickele. Die Frage, ob dies der Fall ſei, liege allerdings im weſentlichen auf ärztlichem Gebiete. Sie ſei aber für die meiſten Fälle durch Wiſſenſchaft und Praxis ſo weit geklärt, daß über ihre Beantwortung auch für den nicht mediziniſch vorgebildeten Gewerbeaufſichtsbeamten in der Regel kein Zweifel beſtehen könnte. Daß z. B. Blei, nitroſe Gaſe, Kohlenoxydgas, Staub und Nebel geſundheitsſchädlich ſeien, wiſſe auch jeder techniſch vorgebildete Gewerbeaufſichtsbeamte. Schwierigkeiten dagegen biete vielfach die Frage, ob die Beſchaffenheit der Betriebseinrichtung, Maſchinen und Geräte im einzelnen Falle es ermögliche, daß ſchädliche Gaſe in den Atmungsbereich der Arbeiter gelangten. Dieſe Frage ſei meiſt nur auf Grund eingehender techniſcher Erfahrungen und Kenntniſſe zu beantworten. Der revidierende Beamte dürfe ſich nicht auf die Beurteilung des ſich ihm gerade darbietenden Bildes beſchränken, ſondern er müſſe ſich die Verhältniſſe beim Gang des Betriebes und beim Eintreten von Unregelmäßigkeiten vergegenwärtigen. Auch die Frage, wie Schädigungen am beſten verhindert würden, ſei techniſcher Natur. Mit Erfolg könne nur derjenige Gewerbeaufſichtsbeamte arbeiten, der den Unternehmer von der Durchführbarkeit ſeiner Vorſchläge zu überzeugen vermöge. Wo übrigens Zweifel obwalten, die am beſten vom Arzt gelöſt werden könnten, da ſtänden den Gewerbeaufſichtsbeamten die beamteten Ärzte in ausreichender Weiſe zur Verfügung. Ebenſo ſei zur Feſtſtellung von Erkrankungen in einzelnen Arbeiterklaſſen ein ärztlicher Gewerbeinſpektor nicht nötig; die weitere Ausgeſtaltung der Auskunfts- und Anzeigepflicht der behandelnden Ärzte und der Krankenkaſſenſtatiſtiken genüge. Bei Feſtſtellung von Genehmigungsbedingungen für Anlagen auf Grund der §§ 16, 25 der Gewerbeordnung ſei die gutachtliche Mitwirkung beamteter Ärzte geſichert. — Der Arzt könne hierbei meiſt nur das tun, was ſchon § 120 a der Gewerbeordnung getan habe, nämlich genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechſel, Beſeitigung von Staub, Dünſten, Gaſen und Abfällen fordern. Wie dies je nach der Natur des Betriebes zu geſchehen habe, das könne der Techniker beſſer beurteilen als der Arzt. Die Meinung, daß für die Durchführung der vom Bundesrat auf Grund des § 120 e zum Schutze der Arbeiter in beſtimmten Arten von gewerblichen Anlagen erlaſſenen Vorſchriften die Mitwir-

kung von Ärzten erforderlich ſei, beruhe auf einem Mißverſtändnis; es beſtünde keine Vorſchrift, zu deren Handhabung mediziniſche Kenntniſſe erforderlich ſeien. Ärzte anzuſtellen, um die Arbeiter über die ihnen drohenden Betriebsgefahren erfolgreich zu belehren, das ginge doch wohl über die Aufgaben des Staates hinaus. Für Vorträge ſei innerhalb der Betriebe keine Gelegenheit gegeben, außerhalb der Betriebe fehle es nicht an belehrenden Vorträgen von Gewerbeaufſichtsbeamten und Ärzten. Ein Bedürfnis nach Anſtellung mediziniſch vorgebildeter Gewerbeaufſichtsbeamter liege darnach für Preußen nicht vor; ihre Eingliederung in den Beamtenorganismus würde überdies durch häufige Zuſtändigkeitsſtreitigkeiten uſw. eine Fülle von Schwierigkeiten und Nachteilen im Gefolge haben. In den kleineren Bundesſtaaten, deren Zentralbehörden den Lokalbehörden weſentlich näher ſtünden, könnten derartige Schwierigkeiten leichter überwunden werden. Vergleiche mit dem Ausland könnten nur in Frage kommen, wo eine ebenſo ausgebildete Organiſation von Medizinalbeamten, wie Preußen ſie beſitze, die Gewerbeaufſichtsbeamten unterſtütze.

Obgleich der Berichterſtatter mit Wärme nochmals für den Antrag eintrat, lehnte die Kommiſſion ihn mit 18 gegen 3 Stimmen ab.

Unverkennbar iſt die Eingliederung von Ärzten in die Gewerbeaufſicht niemals ein ernſtes ſoziales und volkswirtſchaftliches Bedürfnis geweſen. Eine Würdigung des Für und Wider in Verhandlungen und Schriften zeigt vielmehr, daß es ſich vor allem um politiſche Strebungen und um Standesangelegenheiten handelte. Es ſollte der Ärzteſchaft ein neuer Beruf eröffnet werden. Dabei befanden ſich die Antragſteller manchmal im Irrtum über die praktiſche Ausführung des Gewerbeaufſichtsdienſtes und über die Möglichkeit mit ärztlichen Kenntniſſe mehr zu leiſten als mit techniſchen Kenntniſſen und Erfahrungen. Ohne Zweifel würden die deutſchen Regierungen, die ihre Gewerbeaufſicht durchweg auf Techniker (Bauingenieure, Maſchineningenieure, Chemiker etc.) ſtützen, nach der Überwindung der erſten bürokratiſchen Bedenken Ärzte in die Stäbe aufgenommen haben, wenn ſie ſich aus dieſer Maßnahme eine Erhöhung des Arbeiterſchutzes verſprechen dürften. Daß übrigens ein hygieniſch ſpeziell vorgebildeter Arzt ſich, Veranlagung und Neigung vorausgeſetzt, kaum ſchwerer in die Technik wird hereinfinden kön-

nen als der Techniker in die Hygiene, das ſehen wir an dem Beiſpiel des glarneriſchen, ſpäterhin eidgenöſſiſchen Fabrikinſpektors Dr. Fridolin Schuler, der, zuvor praktiſcher Arzt, durch ſeine vorbildliche Tätigkeit als Gewerbeaufſichtsbeamter und durch ſeine Schriften ſich einen europäiſchen Ruf erwarb. Es dürfte ſehr ſchwer ſein, aus den Jahresberichten und den anderen Schriften Fridolin Schulers, Friedrich Woerishoffers und ſeines Nachfolgers feſtzuſtellen, welcher von den drei Verfaſſern nach ſeinem urſprünglichen Beruf Arzt oder Bauingenieur oder Naturwiſſenſchaftler war.

Im Grunde genommen bedeutet Arbeiterſchutz nichts anderes als Wahrnehmung der Hygiene. Die Hygiene entdeckt Schadenquellen, macht unbekannte Gefahren zu bekannten und gibt Mittel an, ihnen vorzubeugen und zu begegnen. Durch Seuchengeſetze, Wohnungspolitik, Abfuhr, Kanaliſation, Reinhaltung der Straßen, der Flußläufe, der Luft, durch Nahrungsmittelgeſetze, durch viele andere Regelungen und eine große Anzahl öffentlicher Einrichtungen iſt für die Wahrung der allgemeinen Hygiene geſorgt. Außer den Angriffen auf die Geſundheit, denen die geſamte Bevölkerung ausgeſetzt iſt, beſtehen für einzelne Bevölkerungsklaſſen beſondere Gefahren, Berufsgefahren. Dies gilt insbeſondere für die gewerblichen Arbeiter. Ihrer nimmt ſich die Gewerbehygiene an. Die Arbeiterſchutzgeſetze ſind im weſentlichen gewerbehygieniſche Vorſchriften, vor allem enthalten im Titel VII der Gewerbeordnung, in der Motorwerkſtättenverordnung, im Kinderſchutzgeſetz, im Hausarbeitsgeſetz und in den vom Bundesrat für beſonders gefährliche Betriebsarten erlaſſenen Verordnungen. Auch die von den Berufsgenoſſenſchaften ausgehenden Unfallsverhütungsvorſchriften gehören hierher. Frauen und jugendliche Arbeiter bedürfen eines ſtärkeren hygieniſchen Schutzes als die Männer. Ihrer zarteren Konſtitution halber ſind Frauen manchen Gefahren eher ausgeſetzt und ihnen nicht ſo gewachſen wie die Männer. Als Mütter ſind ſie die Quellen der Volkskraft, die jugendlichen Arbeiter bedürfen wegen des noch in Entwicklung begriffenen Körpers und der noch nicht zureichenden Einſicht und Selbſtverantwortung erhöhten Schutz. Die körperliche, geiſtige und ſittliche Geſundheit der arbeitenden Jugend iſt von hohem Wert für die Erhaltung und Stärkung unſerer Volkskraft.

Wollte man ſich nun an der Auffaſſung feſtklammern, daß der

Arbeiterſchutz, weil vorwiegend hygieniſcher Natur, in ſtärkerem Maße als bisher zum Tätigkeitsgebiete der Ärzte gemacht werden müſſe, ſo würde man die bisherige hiſtoriſche Entwicklung und die Erfolge der durchweg auf hygieniſch gebildete Techniker ſich ſtützenden deutſchen Gewerbeaufſicht leugnen und zugleich ohne Not die nach Bedarf ſo oder ſo organiſierte, jedenfalls aber genügend geordnete Mitwirkung von Ärzten um eines Schlagwortes willen in Bahnen lenken, auf denen es an Konfliktsſtoffen nicht fehlen wird.

Als im Jahre 1919 der Verein deutſcher Gewerbeaufſichtsbeamter in einer Eingabe auf die Notwendigkeit verſtärkter Beteiligung von Ärzten an der Gewerbeaufſicht hinwies und der Reichsarbeitsminiſter den Länderregierungen entſprechende Anregungen gegeben hatte, kamen für Hamburg Geſundheitsamt und Gewerbeaufſichtsamt übereinſtimmend zur Anſicht, daß die Anſtellung eines beſonderen Gewerbearztes nach den Verwaltungsverhältniſſen und nach dem Umfang der Induſtrie nicht zweckmäßig ſei. Durch eine ſolche Maßnahme wäre die Einheitlichkeit ſowohl der Gewerbeaufſicht als auch der öffentlichen Geſundheitspflege in Hamburg durchbrochen worden. Auch würde der Wirkungskreis der Stadtärzte und des Hafenarztes in unerwünſchter Weiſe eingeſchränkt worden ſein. „Deswegen wurde es als zweckmäßig angeſehen, das bisher ſchon beſtehende Einvernehmen zwiſchen den Amtsärzten und den Gewerbeaufſichtsbeamten noch weiter auszubauen. In Verfolg dieſes Gedankens wurden regelmäßige gewerbehygieniſche Beratungen eingerichtet, die zu einem allſeitig befriedigenden Ergebnis geführt haben. Vom Geſundheitsamt nahmen an dieſen, auf dem Gewerbeaufſichtsamt abgehaltenen Sitzungen regelmäßig die beiden Stadtärzte, der Hafenarzt und der Vertreter der Gewerbehygiene beim ſtaatlichen Hygieniſchen Inſtitut teil. Allgemeine Fragen werden in dieſen Sitzungen durch je einen techniſchen und ärztlichen Berichterſtatter behandelt. In der nachſtehenden Beratung werden die beiderſeitigen Erfahrungen ausgetauſcht; alle ſchwebenden Angelegenheiten werden in Wechſelrede beſprochen, und über die wichtigſten gewerbehygieniſchen Arbeiten wird berichtet. An den Beratungen nehmen auf deren Wunſch auch die Beamten der benachbarten preußiſchen Gewerbeaufſichtsämter Altona, Wandsbeck und Harburg teil, ſodaß dadurch auch die für den Arbeiterſchutz wichtige Fühlung im Wirtſchaftsgebiet Groß-Hamburg hergeſtellt iſt. Die Einrichtung hat ſich für das hamburgiſche

Staatsgebiet nach den nunmehr vorliegenden, faſt fünfjährigen Erfahrungen in jeder Hinſicht gut bewährt.“ [20])

Aus dieſer einleuchtenden Darſtellung ergibt ſich, wie die Beteiligung von Ärzten am Arbeiterſchutz ſich kräftig und zwanglos ohne Eingliederung mediziniſcher Sachverſtändiger in den Stab der Gewerbeaufſichtsbeamten zufriedenſtellend entwickeln kann. Das entgegengeſetzte, doch ebenſo zufriedenſtellende Bild ſehen wir in Baden, wo ein Arzt zunächſt als Gewerbeaufſichtsbeamter Bezirksdienſt verrichtete, ſodann die Funktionen eines Landesgewerbearztes übernahm und zugleich an der techniſchen Hochſchule des Landes eine Profeſſur für Gewerbehygiene bekleidet.

Nach allen bisherigen Erfahrungen kann wohl geſagt werden, da für den Arbeiterſchutz die Mitwirkung von Ärzten und Hygienikern nicht entbehrt werden kann, daß aber die Art ihrer Beteiligung, ob durch Eingliederung oder Angliederung oder ſonſtwie, den beſonderen Verhältniſſen überlaſſen bleiben muß.

4. Der Arbeiter in der badiſchen Gewerbeaufſicht.

Auf Anregung des Reichskanzlers Fürſten Bismarck waren 1878 die Bundesregierungen zu einem Einverſtändnis darüber gekommen, daß als Aufſichtsbeamte in der Regel nur Perſonen mit wiſſenſchaftlicher Vorbildung angeſtellt werden ſollten, die zunächſt einige Zeit als techniſche Beamte im öffentlichen oder Privatdienſt tätig geweſen ſeien oder mehrere Jahre lang eine größere gewerbliche Anlage geleitet hätten. Dementſprechend wurden in den deutſchen Bundesſtaaten die Stellen der Aufſichtsbeamten durchweg mit Akademikern beſetzt.

Für die Eingliederung von Arbeitern ſprach ſich bald die Sozialdemokratie aus, auch andere Parteien äußerten denſelben Wunſch. In der Reichstagsſitzung vom 12. Februar 1895 erwärmte ſich der Zentrumsabgeordnete Dr. Hitze, der bekannte Soziologe, für die Durchbrechung der aufgeſtellten Regel; er meinte, daß „Arbeiter, die aus eigener Kraft ſich emporgearbeitet haben, die eine Vertrauensſtellung bei den Arbeitern genießen, die jahrelang in einer Induſtrie tätig geweſen ſind, und ſo die Verhältniſſe dieſer Induſtrie kennen, die Durchführung der Geſetze in den einzelnen Fabriken vielleicht

[20]) Rasch, S. 42, 43.

beſſer überwachen können als Ingenieure und andere Beamte, die nicht ſo damit vertraut ſind.“ Daher ſollten den Fabrikinſpektoren Arbeiter als Hilfskräfte beigegeben werden. Die Darlegungen des freiſinnigen Abgeordneten Dr. Pachnicke gingen in derſelben Richtung; man müſſe ſich endlich von einem Vorurteil beſtimmter Examina losmachen, denn ein erfahrener Arbeiter, „der die Kenntniſſe des Betriebes durchaus beſitzt“, könne oft ein beſſerer Gewerberat ſein, als ein Mann, der aus einer anderen Lebensſphäre herüberkomme. Dem Vertreter der ſozialdemokratiſchen Fraktion, Fiſcher, war die Unterſtützung von bürgerlicher Seite ſehr willkommen. Unter Berufung auf England, wo auf Verlangen der trade unions ſchon ſeit einigen Jahren Arbeiter zur Gewerbeinſpektion beigezogen waren, beantragte der Redner die Einreihung von Arbeitern in den Stab der Gewerbeaufſichtsbeamten und brachte zugleich den weitergehenden Wunſch vor, daß die Wahl ſolcher Arbeiter durch die Arbeiterſchaft ſelbſt mittelſt geeigneter Organiſationen ſtattfinde. Staatsſekretär Dr. v. Bötticher beſchränkte ſich auf die Zuſage, er werde, da das Reich für dieſe Frage nicht zuſtändig ſei, die gegebenen Anregungen den Landesregierungen übermitteln.

Allen Verſuchen zur Lockerung des bisherigen Prinzipes kam Preußen zuvor durch eine vom Miniſter für Handel und Gewerbe am 7. September 1897 erlaſſene Vorbildungs- und Prüfungsordnung für die Gewerbeaufſichtsbeamten, die zur Erlangung der Befähigung für den Gewerbeaufſichtsdienſt ein mindeſtens dreijähriges techniſches Studium und ein mindeſtens 1½jähriges Studium der Rechts- und Staatswiſſenſchaften an deutſchen Hochſchulen, ſowie die Ablegung zweier Prüfungen und einen vor der zweiten Prüfung bei Gewerbeaufſichtsbehörden zu leiſtenden Vorbereitungsdienſt vorſchrieb.

Baden ſchlug einen anderen Weg ein, indem es, den bisherigen Grundſatz durchbrechend, 1896 einen mit Fachſchulvorbildung verſehenen Maſchinentechniker der Fabrikinſpektion als Aſſiſtenten zuwies.

Ein Antrag vom 26. November 1897 von Dreesbach und Genoſſen gerichtet an die II. Kammer der badiſchen Landſtände, wünſchte die Erweiterung der Arbeitsaufſicht durch Unterinſpektionen und forderte den Beſchluß, daß die neu anzuſtellenden Beamten mittelſt geheimer direkter Abſtimmung durch die Arbeiterſchaft der betreffenden Diſtrikte ſtattzufinden habe. Am 21. Juni 1898 lehnte

die II. Kammer den Antrag auf Wahl der Aufſichtsbeamten durch die Arbeiter ab, beſchloß dagegen, die Regierung aufzufordern, bei Anſtellung nichtakademiſcher Beamter das Vorſchlagsrecht der Arbeiterſchaft einzuführen. Am 21. März 1901 wiederholte der Abgeordnete Eichhorn den Wunſch, Arbeiter als Hilfsinſpektoren eingeſtellt zu ſehen, da nur aus dem Arbeiterſtande hervorgegangene Beamte Vertrauen bei der Arbeiterſchaft genießen würden. Ein älterer Arbeiter könne hundert Mal mehr praktiſche Erfahrungen haben als der beſte wiſſenſchaftlich gebildete Beamte. Die Herbeiziehung von Werkmeiſtern ſei nicht das, was not täte. Erneut machte in der Sitzung der II. Kammer vom 15. Mai 1906 ein Redner der ſozialdemokratiſchen Fraktion den Anſpruch geltend, „daß die Fabrikinſpektion nicht etwa mehr Akademiker erhält, ſondern in der Mehrzahl Arbeiter, da der geborene Arbeiter ſeiner ganzen phyſiſchen Veranlagung nach mit der Arbeiterſchaft eher zu denken in der Lage iſt als irgend ein Akademiker.“ Dieſem Wunſche ſtimmte einige Tage ſpäter der Sprecher der Zentrumspartei zu, und ein anderes Mitglied der Zentrumspartei ſprach am 22. Mai den Wunſch aus, daß nur Arbeiter in der Gewerbeaufſicht aufgenommen werden ſollten, die keiner beſtimmten Partei angehörten. Am 21. März 1908 ſtellte ein Redner des Zentrums die Forderung von neuem auf. „Wer jahrzehntelang hinter der Maſchine oder am Schraubſtock geſtanden hat, der weiß unzweifelhaft die Leiden und Beſchwerden, wie ſie insbeſondere ein Fabrikarbeiter zu erdulden hat, beſſer zu beurteilen als andere Herren, die nicht in dem Milieu der Arbeiter aufgewachſen ſind.“ Am 8. Februar 1912 wurde von der ſozialdemokratiſchen Partei ein erneuter Antrag eingebracht und demnächſt von der II. Kammer durch Mehrheitsbeſchluß abgelehnt. Inzwiſchen hatte ſich die Zahl der in das badiſche Amt eingeſtellten Werkmeiſter auf drei erhöht. Der letzte Antrag wurde am 15. Januar 1918 geſtellt, und er hatte in der neuen Zeit den gewünſchten Erfolg.

Mit großer Zähigkeit wurde, wie wir ſahen, im badiſchen Parlament der Wunſch, Arbeiter im Stabe der Gewerbeaufſicht zu ſehen, wieder und wieder laut. Ebenſo geſchah es im Reichstag und in bundesſtaatlichen Landtagen. Die Anträge waren verſchiedener Art und widerſprachen ſich zum Teil erheblich. Der auf Erhöhung des Arbeiterſchutzes gerichtete ſoziale Wille bürgerlicher Reformer wie Dr. Hitze ſtand ja außer Zweifel, doch dieſen Befürwortungen man-

gelte es an Kenntnis der realen Verhältniſſe im Gewerbeweſen, und namentlich wußten ſie nicht und konnten nicht wiſſen, wie und unter welchen Begleitumſtänden Bertiebsreviſionen ſich vollziehen und weiter verarbeitet werden. Die Einſtellung von Arbeitern aus gehobener Stellung in die Gewerbeaufſicht entſprach, wie es immer deutlicher wurde, nicht den Wünſchen der Sozialdemokratie; dieſe wollte gewerkſchaftlich organiſierte Arbeiter, klaſſenbewußte Proletarier in den Staatsorganismus eingliedern. Daher der Antrag auf geheime und unmittelbare Wahl durch die Arbeiterſchaft. Daher auch im Badiſchen Landtag das fortwährende Drängen auf Einſtellung von Arbeitern, obgleich in das Gewerbeaufſichtsamt allmählich fünf frühere Arbeiter, durch Fachſchulen geförderte gelernte Handwerker eingeſtellt worden waren, deren Dienſtausübung die Arbeiterſchaft niemals beanſtandet hatte.

Unter der neuen Regierung wurden im Laufe des Jahres 1919 als „Gewerbekontrolleure" drei Arbeiter nach Vorſchlägen der Gewerkſchaften eingeſtellt. Der Jahresbericht für 1924 zählt unter den mit Reviſionsdienſt befaßten Beamten 8 Akademiker, 5 Techniker und 4 Beamte aus Arbeiterkreiſen auf, von denen einer zum Gewerbeinſpektor befördert worden war. Dieſe Neuerungen haben, ſo darf man wohl ſagen, dem Amte weder Vorteile noch Nachteile gebracht.

5. Die Zentraliſation des Dienſtes.

Solange die badiſche Arbeitsaufſicht von einem einzigen, ſpäterhin durch einige Hilfsarbeiter unterſtützten Beamten wahrgenommen wurde, ergab ſich die Zentraliſation des Dienſtes von ſelber. Anders wäre es von vornherein ſicherlich gekommen, wenn im Jahre 1879 nicht ein einziger, ſondern zwei Fabrikinſpektoren angeſtellt worden wären, mit dem Dienſtſitz des einen in der Reſidenz, des andern etwa im Hauptinduſtriebezirk Mannheim. Aus dieſer Zweiteilung hätte ſich im Laufe der Jahre eine weitergehende Dezentraliſation, wie ſie in anderen deutſchen Bundesſtaaten beſteht, ebenſo zwanglos entwickelt wie die heute noch beſtehende Organiſationsform.

Im November 1897 wurde der II. Kammer des Badiſchen Landtags ein Antrag des ſozialdemokratiſchen Abgeordneten Dreßbach vorgelegt, der die Wirkſamkeit der Fabrikinſpektion durch Errichtung von Unterinſpektionen in größeren induſtriellen Gebieten er-

höht zu ſehen wünſchte. In einem ausführlichen Gutachten ſprach Woerishoffer ſich gegen dieſen Vorſchlag aus. Bei einer Dezentraliſation müſſe auf gleichmäßigen Vollzug des Dienſtes einfach verzichtet oder es müßten beſondere Einrichtungen zur Sicherſtellung der Gleichmäßigkeit in der Beurteilung aller Verhältniſſe geſchaffen werden. Wie aber dieſe Einrichtungen in einfacher Weiſe geſtaltet werden könnten, davon beſitze er keine Vorſtellung. Ein ſchwerfälliger Apparat werde eine Menge von Arbeit nötig machen, die den Dingen ſelbſt nicht zugute kommen könnten. Außerdem würden die vereinzelt ſtationierten Beamten nicht imſtande ſein, mit derſelben Sicherheit zu handeln wie die Angehörigen einer einheitlichen Behörde.

Unter Hinweis auf dieſes Gutachten gab die Regierung der Budgetkommiſſion die Erklärung ab, daß kein genügender Grund vorhanden ſei, von der beſtehenden Einrichtung abzugehen; die allein die Einheitlichkeit und Gleichmäßigkeit gewährleiſte. Die Zentraliſation erlaube die Anſtellung von Akademikern verſchiedener Vorbildung, die ihre Kenntniſſe durch ſtändigen Gedankenaustauſch ergänzen könnten. Bei der geographiſchen Lage des Landes ſei es ſehr leicht, von Karlsruhe aus alle Reviſionen vorzunehmen; ſolle ſpäter der Umfang der Geſchäfte ſich erweitern, ſo werde die Regierung aus eigener Initiative die ihr notwendig erſcheinende Änderung der Organiſation anregen. [21])

Trotz aller Argumente wurde immer und immer wieder der Wunſch nach Dezentraliſation laut. Über die Vorzüge der hiſtoriſch gewordenen Form der Organiſation ſprach ſich der Chef der badiſchen Gewerbeaufſicht am 23. März 1908 in der II. Kammer aus. Die badiſche Fabrikinſpektion, ſo legte er dar, iſt unter den Gewerbeaufſichtsbehörden der größeren Bundesſtaaten im deutſchen Reich die einzige, die zentralorganiſiert iſt und demzufolge einen einheitlichen Jahresbericht herausgibt. Die Berichte aus Preußen, Bayern, Sachſen, Württemberg und Heſſen ſind Sammelberichte, erſtattet von den einzelnen Bezirksbeamten. Die Vorſtände der vier im Lande verteilten badiſchen Dienſtbezirke ſind zugleich Referenten des Chefs. Es beſteht neben der lokalen Einteilung durch Dienſtbezirke auch eine Einteilung nach ſachlichen Materien, was den Vorteil der Vertiefung

[21]) Beilagen zum Protokoll der öffentlichen Sitzung der II. Kammer vom 16. April 1898.

durch Spezialreferate gibt, die bei vereinzelten Inſpektionen ſich nicht ermöglichen läßt. Die tägliche Berührung der Beamten von Zimmer zu Zimmer, die Rückſprache und regelmäßigen Sitzungen (im Jahre 1907 45 Sitzungen und 350 Vorträge), die ſtete Möglichkeit einer Einwirkung der Älteren auf die Jüngeren und des Vorſtandes auf die Beamten ermöglichen das Vermeiden von Übertreibungen und anderen Fehlern. Anſchließend an ſeine Ausführung warnte der Vorſtand der Fabrikinſpektion dringend vor dem Experiment der Dezentraliſation.

Auch in der I. Kammer [22]) ſprachen einige Redner ſich für die Dezentraliſation aus. Die Mehrzahl der Mitglieder in der Budgetkommiſſion war der Anſicht, daß nur durch Schaffung von Bezirksſtellen ein engerer Verkehr und genauere Fühlungnahme zwiſchen den Beamten, den Arbeitgebern und Arbeitern hergeſtellt werden könne. Der Wunſch wurde laut, daß die Inſpektoren bei Reviſionen ſich auf mündliche Verhandlungen beſchränken und nicht gleich den ganzen Apparat, Bezirksamt und andere Behörden in Anſpruch nehmen ſollten. Bei dieſer Gelegenheit wurden die außerhalb des Einfluſſes des Amtes liegenden bürokratiſchen Umſtändlichkeiten irrtümlicherweiſe mit der Zentraliſation in Zuſammenhang gebracht. Der Miniſter des Innern antwortete ſehr verbindlich, doch es blieb beim Alten.

Erneuten Anſtoß gab ein mit Schreiben vom 17. März 1909 und vom 24. März 1910 an das Miniſterium des Innern gerichteter Antrag der bedeutendſten Handelskammer des Landes, der für den Kreis Mannheim. Dieſer Antrag bat in dringender Form um Dezentraliſation der Gewerbeaufſicht, und zwar im Intereſſe der Induſtrie. Die Handelskammer wies darauf hin, daß der preußiſche Handelsminiſter mit Erlaſſen vom 25. November 1909 und vom 17. April 1910 die Gewerbeinſpektoren für die Bewilligung von Sonntags- und von Überarbeit zuſtändig gemacht, und daß dieſe Neuerung durch Beſchleunigung der Entſcheidung weſentliche Vorteile gebracht habe, die von der Induſtrie und dem Handel ſehr angenehm empfunden würden. Das jetzige umſtändliche Verfahren (Bezirksamt, Fabrikinſpektion, Bezirksamt) führe zu ärgerlichen Verzögerungen, daher

[22]) 15. Öffentliche Sitzung vom 15. Mai 1908.

möge Baden endlich, wie dies faſt alle andern Bundesſtaaten längſt getan hätten, zur Dezentraliſation ſeiner Gewerbeaufſicht ſchreiten.

Der Wunſch der Kammer, einen weitläufigen Geſchäftsgang beſeitigt zu ſehen, durch den manches Geſuch zu ſpät beſchieden, daher gegenſtandslos wurde, war durchaus gerechtfertigt; nur ſprachen die Argumente der Handelskammer nicht für eine Dezentraliſation, ſondern lediglich gegen einen umſtändlichen, daher den wirtſchaftlichen Intereſſen von Handel und Induſtrie nicht Rechnung tragenden Geſchäftsgang. Die Fabrikinſpektion war gewohnt, alle Vorlagen, insbeſondere Geſuche der in Frage ſtehenden Art, raſcheſt zu erledigen, aber ſie hatte keinen Einfluß auf das Tempo anderer Behörden. Zur Erreichung des vorſchwebenden Zieles wäre es daher für die Handelskammer praktiſcher geweſen, ſtatt die Organiſationsfrage aufzurollen, für Baden die Beſeitigung des alten bürokratiſchen Zopfes zu verlangen, den Preußen ſich ſchon abgeſchnitten hatte. Da das Miniſterium des Innern entſchloſſen war, der badiſchen Gewerbeaufſicht eine Erweiterung ihrer Kompetenzen nicht zuzugeſtehen, erfolgte am 28. Mai 1910 eine „dilatoriſche Antwort".

Am 13. Februar 1914 wurde in der II. Kammer die Organiſationsfrage erneut zur Sprache gebracht. Ein Redner der ſozialdemokratiſchen Partei wünſchte, daß die Wohnſitze der örtlich zuſtändigen Inſpektoren aus Karlsruhe in ihre Bezirke verlegt würden. Mit Recht machte der Miniſter geltend, daß die einſtimmig gerühmte Wirkſamkeit des Amtes der Zentraliſation zu verdanken ſei, und daß man die Beſtimmung des Zeitpunktes einer Organiſaitonsänderung im weſentlichen dem Leiter des Amtes überlaſſen ſolle.

Vier Jahre ſpäter, in der Sitzung der II. Kammer am 1. März 1918 wiederholte derſelbe Redner ſeine Wünſche, und zwar vornehmlich im Intereſſe des Badiſchen Oberlandes. Ein Mitglied der Zentrumspartei anwortete ihm, daß die Gründe für die Beibehaltung der Zentraliſation ſo ſtark und ſo wichtig für die einheitliche Wirkſamkeit des Gewerbeaufſichtsamtes ſeien, daß man ſie unter allen Umſtänden beibehalten müſſe.

Viel ſchwerwiegender aber als alle Argumente, die in Friedenszeiten Woerishoffer und ſein Nachfolger für die Zentraliſation vorgebracht hatten, war die Bewährung dieſer Organiſationsform während der das Amt mit Arbeit ſtark belaſtenden, ja überlaſtenden

Kriegs- und erſten Nachkriegsjahre. In dieſer Beziehung ſprachen ſich die Jahresberichte unverblümt aus:

„Von großem Vorteil für unſere Kriegsarbeit war die zentrale Zuſammenfaſſung der Behörde. Sie ermöglichte es nicht nur den einzelnen Beamten, in enger gegenſeitiger Fühlung zu bleiben, ſondern brachte es auch mit ſich, daß jeder im Laufe der Jahre die gewerblichen Verhältniſſe des geſamten Landes kennen lernte und dadurch große perſönliche, für die Bewältigung der umfangreichen und vielſeitigen Arbeit unſchätzbare Erfahrungen techniſcher und volkswirtſchaftlicher Art ſammelte, und ſie erleichterte die oft unumgängliche gegenſeitige Vertretung ſehr. Es darf ohne weiteres geſagt werden, daß die Zentralorganiſation des Gewerbeaufſichtsamtes die Feuerprobe beſtanden hat, daß ohne ſie ſelbſt mit einem zwei- oder dreimal ſtärkeren Perſonal die Leiſtungen unmöglich geweſen wären. [23])“

Aus dem erſten Jahre beginnenden Wiederaufbaues lautete das Urteil wie folgt:

„Wenn das Gewerbeaufſichtsamt trotz ſeiner Verluſte und der durch ſie bedingten faſt gewaltſamen Verjüngung des Beamtenſtandes darauf vertrauen darf, daß es auch nach dieſer Richtung der zu ſtellenden Anforderungen entſpricht, ſo verdankt es dies wiederum der örtlichen Zuſammenfaſſung ſeiner Mitglieder, von der auch in den Berichten über die Kriegsjahre geſagt werden konnte, daß ſie allein die verzeichneten Leiſtungen ermöglicht hat. In der gegenſeitigen Unterſtützung, in der Gelegenheit zum unmittelbaren Austauſch von Gedanken und Erfahrungen liegt eine Quelle der Kraft für jeden einzelnen Beamten, die gerade auch für die Ausbildung des Nachwuchſes unſchätzbar iſt. [24])“

Nach ſolchen Äußerungen bedarf es wohl keines Beweiſes mehr dafür, daß die ſtets verhältnismäßig ſchwach beſetzte badiſche Gewerbeaufſichtsbehörde auch in den hinter uns liegenden langen Friedenszeiten ihre Leiſtungsfähigkeit vor allem der von ihr ſo feſt verteidigten Zentraliſation verdankte, und daß dieſe Organiſationsform folgerichtig auch für die Zukunft beizubehalten iſt.

[23]) Jahresbericht für die Kriegsjahre 1914-18, S. 11.
[24]) Jahresbericht für 1919, S. 10.

III. Tätigkeit und Objekt der badiſchen Gewerbeaufſicht.

1. In Vorkriegszeiten.

Die Aufſicht über die Ausführung der Arbeiterſchutzbeſtimmungen erſtreckte ſich nach einer zuſammenfaſſenden Überſicht[25]) insbeſondere auf gewerbliche Betriebe mit mindeſtens 10 Arbeitern und auf Betriebe, die dieſen gleichgeſtellt waren (gleichgeſtellte Betriebe) ſowie auf ſonſtige Anlagen, für die der Bundesrat gemäß § 120 e der Gewerbeordnung beſondere Beſtimmungen erlaſſen hatte (Verordnungsbetriebe).

Gleichgeſtellte Betriebe waren Ziegeleien und über Tage betriebene Brüche und Gruben mit in der Regel mindeſtens 5 Arbeitern; Hüttenwerke, Zimmerplätze, andere Bauhöfe, Werften und Werkſtätten der Tabakinduſtrie auch mit in der Regel weniger als 10 Arbeitern, ſonſtige Werkſtätten mit elementarer Kraft (Dampf, Wind, Waſſer, Gas, Luft, Elektrizität uſw.); Werkſtätten der Kleider- und Wäſchekonfektion.

Als Verordnungsbetriebe kamen für Baden damals insbeſondere in Betracht Steinbrüche und Steinhauereien, Lumpenſortierereien, Bürſten- und Pinſelmachereien, Bäckereien und Konditoreien, Buchdruckereien und Schriftgießereien, Gaſt- und Schankwirtſchaften.

In den Dienſtbereich des Gewerbeaufſichtsamtes fielen ferner die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben (Geſetz vom 30. März 1903) und die Hausarbeit (Geſetz vom 20. Dezember 1911).

Durch Anordnung der badiſchen Regierung war dem Gewerbeaufſichtsamt außerdem übertragen die Mitaufſicht betreffend Unfallſchutz bei gewerblicher Arbeit in Gefängniſſen, Arbeiterſchutz in den Werkſtätten der Staatseiſenbahn; ferner Schutz der Handlungsgehilfen, Handlungslehrlinge und ſonſtiger Angeſtellter oder Arbeiter in offenen Verkaufsſtellen nebſt Schreibſtuben und Lagerräumen; der Schutz der Angeſtellten und Arbeiter in Reſtaurations- und Hotelküchen u. a.

Dieſe ſeine Dienſttätigkeit übte das Amt insbeſondere aus durch regelmäßige Reviſionen der gewerblichen Anlagen, durch Unterſuchungen verſchiedener Art, Abſtattung von Gutachten, Prüfung und Antragſtellung betreffend Arbeitsordnungen, Geſuche um bau-

[25]) Jahresbericht für 1912, S. 5.

polizeiliche und gewerbepolizeiliche Genehmigung, um Überarbeit, um Sonntagsarbeit u. a.

Die umfaſſende Tätigkeit der deutſchen Gewerbeaufſicht ſpiegelt ſich in den gemäß § 139 b alljährlich zu erſtattenden Jahresberichten wieder. Dieſe Berichte ſind laut Geſetz zur Vorlage an den Bundesrat und an den Reichstag beſtimmt, werden aber durch den Buchhandel allgemeiner bekannt.

Der Reichskanzler erließ im Januar 1882 eine Anleitung zur Erſtattung der Jahresberichte, der auf Grund der gemachten Erfahrungen und entſprechend der Erweiterung der Schutzgeſetze durch die Novelle von 1891 eine zweite Anleitung folgte. Die Jahresberichte haben die Beſtimmung, Aufſchluß über die geſamte Tätigkeit der Gewerbeaufſichtsbeamten und ihre Wahrnehmungen über die Handhabung und Wirkſamkeit der Arbeiterſchutzgeſetzgebung, ſowie einen Einblick in die Verhältniſſe der gewerblichen Arbeiter zu gewähren. Hauptzweck der Anleitung iſt die einheitliche Stoffgruppierung, die Vergleiche und Zuſammenſtellungen ermöglicht.

Von den 35 von der badiſchen Gewerbeaufſicht vor dem Kriege erſtatteten Jahresberichten möge ein Auszug aus dem 194 Seiten umfaſſenden Bericht für 1913 einen Einblick gewähren in die Tätigkeit des Amtes, wie ſie ſich in den Friedenszeiten entwickelt hatte.

Die Geſamtzahl der Reviſionen im Jahre 1913, an denen 15 Beamte teilnahmen, betrug 12 663, die Zahl der Reiſetage insgeſamt 1630. Für 2140 Anlagen wurden 4459 Auflagen erlaſſen. Aus dem Kreiſe der Arbeiterſchaft liefen 126 Schriftſätze über Mißſtände in gewerblichen Anlagen ein. Von dieſen Beſchwerden waren 44 völlig, 30 teilweiſe begründet. Zu mündlichen Verhandlungen erſchienen 195 Arbeitgeber und aus dem Arbeiterſtande 12 Perſonen. Die Zahl der Baugeſuche betrug 1651, die Zahl der vom Amte vorgeſchlagenen Genehmigungsbedingungen 6711.

530 Betriebe wurden von Streik (Ausſperrung) ergriffen und 76 Betriebe aus ſolchem Anlaß ſtillgelegt. Die Anzahl der in dieſen Betrieben beſchäftigten Arbeiter betrug 9863, die Höchſtzahl der gleichzeitig Streikenden (Ausgeſperrten) betrug 6696. Die Forderungen der Arbeiter betrafen Lohn in 46, Arbeitszeit in 10, Tariffragen in 11 Fällen. An Einzel- und Kollektiv-Tarifverträgen wurden 33 abgeſchloſſen.

Im Kapitel „Arbeiter im allgemeinen“ wurde zunächſt über die beſonderen Erſcheinungen in einzelnen Induſtriezweigen berichtet, insbeſondere in der Pforzheimer Schmuckwareninduſtrie, in der Maſchineninduſtrie, über den ungünſtigen Einfluß der Balkanwirren auf die Textilinduſtrie, den Geſchäftsgang im Baugewerbe, in der Pflaſterſteininduſtrie des Schwarzwaldes und namentlich in der Zigarreninduſtrie. Von beſonderem Intereſſe ſind die ausführlichen Mitteilungen des Amtes über die Anwerbungen zweier braſilianiſcher Seidenfabriken, die durch Auswanderungsagenten mit Erfolg Meiſter, Vorarbeiter und Poſamenter an ſich zogen. Anhand des ihm vorgelegten Materials ſchilderte das Amt die ſozialen, klimatiſchen uſw. Verhältniſſe der braſilianiſchen Gegenden, in die man die Arbeiter lockte, als ſehr ungünſtig.

Beſondere Aufmerkſamkeit wandte das Amt dem freien Samstagnachmittag zu. Große, mittlere und kleine Betriebe verſchiedener Gewerbezweige hatten ihn in den letzten Jahren eingeführt. Die Bewegung verſtärkte ſich, doch mancher Arbeitgeber näherte ſich dem Neuen nur zögernd. Beſtrafungen und rege Kontrolle der Sonntagsarbeitsverzeichniſſe durch die Schutzmannſchaft ſtellten die Sonntagsruhe ſicher. Geſuche um Genehmigung von Sonntagsarbeit liefen in großer Zahl ein und wurden, wenn die Vorausſetzungen hierzu vorlagen, genehmigt, für 165 Betriebe fanden Bewilligungen ſtatt, 27 265 ſonntägige Arbeitsſtunden wurden für 2555 Arbeiter zugeſtanden.

1587 Hausarbeitsbetriebe wurden beſucht. Die Tabak-Hausinduſtrie ſpielte eine erhebliche Rolle; während ſie im Jahre 1907 nur 2797 Perſonen beſchäftigte, waren jetzt in 3130 Betrieben annähernd 4500 Perſonen tätig. Bilder aus dieſer Induſtrie: „Eine Frau rippte im Bette liegend Tabak aus; ſie war magen- und nervenleidend und pflegte ihre Arbeit im Bett zu verrichten. — Ein Hausarbeiter ſortierte den Kehricht aus der Fabrik im Ziegenſtall. — Eine Tabak-Hausarbeiterin feuchtete den Tabak im Ziegenſtall an und lagerte ihn auch daſelbſt. — Eine andere Arbeiterin benutzte ſogar den Abort als Arbeitsraum. — In allen Fällen wurde die Errichtung geeigneter Arbeitsräume verlangt. Die Reinlichkeit ließ viel zu wünſchen übrig. Der Tabak lagerte oft auf unſauberen Böden, es wurde die Verwendung von Kiſten oder Körben zur Lagerung des Materials während der Arbeit verlangt.“ Als etwas beſonderes hob der Bericht hervor, daß einige Fabrikanten die Betriebe ihrer Hausarbeiter beſichtigten,

um ſich von der Sauberkeit der Räume zu unterrichten. Die Referentin für Hausinduſtrie Dr. Siquet konnte mit Hilfe des badiſchen Frauenvereins mehreren kranken Hausarbeitern Hilfe zuteil werden laſſen: Eine Familie, in der die lungenleidende Mutter mit einer noch geſunden Tochter von 14 Jahren zuſammen in einem Bette ſchlief, erhielt ein Bett nebſt Matratze. Zwei ſchwache Kinder einer Hausarbeiterin wurden zu ihrer Kräftigung in das Solbad Dürrheim geſchickt. Für ein junges Mädchen von 19 Jahren, das ſchwer an Knochentuberkuloſe erkrankt war, wurden die Mittel zu einer Kur in einem Sanatorium bereit geſtellt. Zwölf Fälle wurden an die zuſtändigen Ortsausſchüſſe des Frauenvereins zur Erledigung weitergegeben.

Beſchäftigung von Arbeiterinnen über die erlaubte Zeit hinaus fand in einer erheblichen Anzahl von Fällen ſtatt, insbeſondere in der Konfektionsinduſtrie und in der Damenſchneiderei. Die verhängten Strafen waren meiſt unverhältnismäßig niedrig. Ein Beiſpiel: Die ſchon wiederholt vorbeſtrafte Inhaberin einer Damenſchneiderei verſteckte die am Sonnabend nach 5 Uhr noch beſchäftigten Arbeiterinnen vor dem kontrollierenden Schutzmann in das Badezimmer und den Abort und verſicherte, ſie habe alle Arbeiterinnen rechtzeitig entlaſſen. Bei der erſten Einvernahme behaupteten alle beſchäftigten Arbeiterinnen, den Betrieb um 5 Uhr verlaſſen zu haben. Es bedurfte des Hinweiſes auf die ſpätere Vereidigung um bei der zweiten Vernehmung die Arbeitgeberin und auch die Arbeiterinnen zu wahrheitsgetreuen Ausſagen zu veranlaſſen. Das Gericht erkannte auf eine Geldſtrafe von 100 Mark, die im Gnadenweg auf 60 Mark ermäßigt wurde. Alle übrigen Strafen bewegten ſich zwiſchen 3 und 50 Mark. Solche jahraus jahrein geübte, vom Amt oft beklagte Milde war nicht geeignet, dem Geſetze Geltung zu verſchaffen.

Auch die unerlaubte Beſchäftigung von jugendlichen Arbeitern und unerlaubte Arbeitsdauer für dieſe Kategorie wurde von den Gerichten ſehr mild beſtraft, ebenſo unerlaubte Kinderarbeit. Während in der Hausarbeit die Beſchäftigung von Kindern, mit Ausnahme der Zigarren-Hausinduſtrie, von Jahr zu Jahr abnahm, ſtieg die Zahl der mit Austragen beſchäftigten Kinder von 3192 im Jahre 1909 auf 4813 im Jahre 1912 und 5072 im Jahre 1913. 80,95% aller gewerblich beſchäftigten Schulkinder waren Austräger, 38,52% waren Zeitungsträger. Auf je 1000 Einwohner entfielen in Karlsruhe 4,93,

in Heidelberg 4,78, in Pforzheim 4,49, in Konſtanz 2,29, in Mannheim 1,95 und in Freiburg 1,89 erwerbstätige Schulkinder. Das günſtige Verhältnis, das Mannheim als Induſtrieſtadt aufwies, ſchrieb das Gewerbeaufſichtsamt zum nicht geringen Teil der ſehr eifrigen Tätigkeit der dortigen Schulbehörde zu, die nicht nur die Geſetzmäßigkeit, ſondern auch die Zweckmäßigkeit der Beſchäftigung ihrer Pflegebefohlenen prüfte; die Zahl der durch die Schulverzeichniſſe ermittelten Zuwiderhandlungen war erheblich geſunken, und zwar von 2655 im Herbſt 1912 auf 2190 im Herbſt 1913.

Die geſetzwidrige Beſchäftigung von Kindern mit Steinklopfen war trotz allen Einſchreitens noch ziemlich verbreitet und in manchen entlegeneren Gegenden ſogar ortsüblich: Eine Erziehungsanſtalt ließ ihre Zöglinge Steine klopfen, die an die Gemeinde verkauft wurden; der Anſtaltsvater wurde verwarnt. Beiſpiele aus der Kinderbeſchäftigung: Ein Volksſchüler wurde als Fahrſtuhlführer beſchäftigt. — Ein ſchulpflichtiges Mädchen mußte von 2½ Uhr nachmittags bis 11 Uhr nachts an jedem Sonntag in einem Reſtaurant am Bufett tätig ſein. — Eine 10 Jahre alte Schülerin wurde jeden Sonntag von 9 Uhr morgens bis 12 Uhr nachts in einem Reſtaurant als Spülmädchen beſchäftigt. — Ein Fuhrmann beſchäftigte ſeinen 11 Jahre alten Sohn täglich von 4½ Uhr bis 7 Uhr morgens mit dem Zuführen von Ziegeln an Bauſtellen. — Die Strafen betrugen 6 bis 10 Mark. Man ſieht ſich im Jahre 1913 um hundert Jahre zurückverſetzt.

Zweiunddreißig tödliche Betriebsunfälle kamen im Berichtsjahr zur Kenntnis des Amtes, das die für die Unfallverhütung bedeutſamen Geſchehniſſe eingehender beſchrieb. In Steinbrüchen herrſchte noch immer die in früheren Jahresberichten oft gerügte Sorgloſigkeit. Gegen das Verbot der Verwendung eiſerner Ladſtöcke zum Beſetzen von Bohrlöchern machte der Beſitzer eines Kalkſteinbruches geltend, er verwende als Beſatzmittel Lehm, den er mit hölzernem Ladeſtock nicht feſt genug auf das Pulver anbringen könne, und beſtritt die Zweckmäßigkeit eiſerner Ladſtöcke. Ein Beamter zeigte durch Schießverſuche, daß Sand ſich mit hölzernem Stock feſt genug aufbringen ließ. Die Wirkung der Schüſſe war ſehr gut, der Unternehmer ließ ſich überzeugen. Hier haben wir einen der nicht ſeltenen Fälle, in denen die Gewerbeaufſichtsbeamten durch eigenes Zu-

greifen ihre Sachverſtändigkeit zu zeigen und zugleich zu beweiſen haben, daß die geſetzlichen Forderungen nicht ins Blaue geſtellt ſind.

Das Kapitel über geſundheitsſchädliche Einflüſſe brachte Angaben über die Einführung von Belüftungsanlagen, Luftbefeuchtung, Rauchabführung, Entſtaubung, Waſchgelegenheiten, mit Luftdruck betriebene Geſteinsbohrhämmer. Was der Bericht über die vom Amte veranlaßten Normalforderungen ſagt, die an die Vorführungsräume von Lichtſpielhäuſern zum Schutze des Perſonals gegen Geſundheitsſchädigungen und Unfallgefahren geſtellt werden müſſen, iſt vom allgemeinſten Intereſſe, da hier auch der Schutz des Publikums vor Brandgefahren in Frage kommt.

In der letzten Abteilung des Berichtes „Wirtſchaftliche und ſittliche Zuſtände der Arbeiterbevölkerung; Wohlfahrtseinrichtungen; Verſchiedenes“ brachte der Bericht Mitteilungen über Erwerbs- und Wohnungsverhältniſſe, ſtädtiſche Kleingärten, eine neu entſtandene Gartenvorſtadtgenoſſenſchaft, über Beköſtigung an der Arbeitsſtelle und Kantinenweſen.

Der hygieniſche Sonderbericht des ärztlich vorgebildeten Beamten, dem im botaniſchen Inſtitut der Techniſchen Hochſchule ein Arbeitsplatz zur Vornahme von bakteriologiſchen und anderen Unterſuchungen bereitgeſtellt iſt, zählte anhand der von den Krankenkaſſen gemäß § 343 der Reichsverſicherungsordnung erſtatteten Anzeigen die gewerblichen Erkrankungen des Jahres auf, nämlich 53 Bleivergiftungen, 10 andere Vergiftungen, 40 Gewerbeexzeme, 5 andere Hautkrankheiten, 46 Erkältungskrankheiten, 14 Staubkrankheiten und 5 Belaſtungsdeformitäten (entzündliche Plattfüße) bei Perſonen, deren Arbeiten anhaltendes Stehen bedingt, und geht näher auf alle dieſe Erſcheinungen ein. Daran ſchließen ſich Beobachtungen aus der Zigarreninduſtrie: Zigarrenarbeit und ihre Beziehungen zu Frauenleiden, Fehlgeburten, Säuglingsſterblichkeit und Tuberkuloſe. Im Jahre zuvor hatte der Gewerbearzt Milzbrand, von polniſchen Arbeitern eingeſchleppte Blattern, die Geſundheitsverhältniſſe in der keramiſchen Induſtrie, in Verzinkereien und in Schleifereien zum Gegenſtande ſeines hygieniſchen Sonderberichtes gemacht.

Ein Sonderbericht des Obergewerbeinſpektors Kling über „Die Verhältniſſe in den badiſchen Eiſengießereien im Jahre 1913“ ſchloß ſich an, der Arbeitslöhne, Arbeitszeit, gewerkſchaftliche Organiſation

der Beſchäftigten, tarifliche Arbeitsbedingungen, Techniſches, Hygieniſches, Unfallverhütung und Wirtſchaftliches ausführlich behandelte.

Im Jahre zuvor hatten Obergewerbeinſpektor Dr. Ritzmann und die wiſſenſchaftliche Hilfsarbeiterin Dr. jur. Siquet zwei Sonderberichte beigeſteuert, der erſtere über „Die hygieniſchen Verhältniſſe in den Gewerbebetrieben der Stadt Karlsruhe", die letztere über den ſubjektiven Tatbeſtand bei Verletzungen der Arbeiterſchutzgeſetze (Vorſatz, Fahrläſſigkeit, Irrtum, Täterſchaft, Vollendung und Verſuch).

Die Sonderberichte ſtellten weſentliche Bereicherungen der Jahresberichte dar und bezeugten zugleich, daß die Beamten, ſoweit ſie hierfür Zeit erübrigen konnten, ſich nicht auf ihre Pflichtarbeit beſchränken. Mit Fug und Recht durfte der Leiter der badiſchen Gewerbeaufſicht in einer Sitzung der II. Kammer der Badiſchen Landſtände das Amt eine Empore ſozialwiſſenſchaftlicher Forſchung nennen.

Bei Würdigung der Arbeiten des Amtes in Friedenszeiten wird man die Hemmungen nicht außer Betracht laſſen dürfen, die alle Jahre hindurch an die Geduld der Beamten oft recht große Anſprüche ſtellte.

Zu dieſem Thema ſprach der Vorſtand der Fabrikinſpektion am 23. März 1908 vor der II. Kammer ſich recht draſtiſch aus: „So gern ich bei jeder Gelegenheit anerkenne, daß die Induſtrie im großen und ganzen den Forderungen des Geſetzes nachkommt, ſo muß ich zugleich doch zum Ausdruck bringen, daß es noch recht zahlreiche Gewerbeunternehmer gibt, die beim Erſcheinen des Gewerbeaufſichtsbeamten einen roten Kopf bekommen, das Seitengewehr aufpflanzen und in eine Ausfallſtellung übergehen. Und häufig ſind dies Perſonen, die alle ihre ſonſtigen geſetzlichen Verpflichtungen erfüllen und den Behörden den Reſpekt erweiſen, den dieſe zu erwarten berechtigt ſind, Gewerbeunternehmer, die vielleicht einen Gerichtsvollzieher, einen Steuererheber für überaus ſympathiſche Erſcheinungen halten, während ſie den Gewerbeaufſichtsbeamten häufig in einer Weiſe entgegentreten, die ſehr bedenklich iſt und an die Zurückhaltung, die Gelaſſenheit, das Selbſtgefühl, das b e r e c h t i g t e Selbſtgefühl der Beamten große Anſprüche ſtellt."

Wo dem Amte rühmenswerte Erſcheinungen gegenübertraten, hielt es, namentlich in ſeinen Jahresberichten, mit der Anerkennung

nicht zurück, im umgekehrten Falle wußte es ebenfalls die notwendigen Worte zu finden. Greifen wir einen beliebigen Jahresbericht, den für 1907 heraus. Dort finden ſich in der Einleitung folgende Sätze: „Unverkennbar iſt das ſozialpolitiſche Verſtändnis der Arbeitgeber in dem Induſtriezentrum Mannheim und der umgebenden Zone am meiſten entwickelt, emporgediehen in manchen heißen Kämpfen und mehr und mehr ſich zuſammenkriſtalliſierend zum Erkennen und Anerkennen höherer Geſichtspunkte, denen zuliebe Augenblicksintereſſen und alte Angewohnheiten — willig oder unwillig — überwunden oder zurückgeſtellt werden. Hiervon gibt es auch unliebſame Ausnahmen, Fabrikanten, die ſich grundſätzlich und in kleinlicher Weiſe gegen jede Auflage wehren, alles in Bewegung ſetzen, um Recht zu behalten, und den Behörden durch lange Schriftſätze eine große Geſchäftslaſt aufbürden.“ Während es ſonſt im allgemeinen, insbeſondere in kleinen Anlagen, häufig viel Mühe und Zeit koſtete, Auflagen zur Durchführung zu bringen, die mit Koſten verknüpft waren, rühmte der Bericht mit Genugtuung und Beifall die einſichtige Handlungsweiſe des Beſitzers einer Schreinerei am Bodenſee, der ohne behördliche Aufforderung eine Entſtaubungs- und Spänetransportanlage, ſowie andere Einrichtungen mit der Begründung beſchafft hatte, er wolle lieber ſeine Arbeiter die Annehmlichkeiten und Vorteile dieſer Einrichtungen ſofort genießen laſſen, als erſt ein behördliches Gebot abwarten. Dieſem Beiſpiel ſozialer und zugleich wirtſchaftlicher Denkungsweiſe ſtanden Fälle von beinahe unbegreiflicher Verblendung gegenüber. Die Forderung eines Stuhles für eine Arbeiterin wurde verweigert. Der Fabrikant wandte ſich an ſeinen Verband. Dieſer war der Anſicht, daß „die Entſcheidung, zum Prinzip erhoben, die Intereſſen eines ganzen Zweiges unſerer Branche einſchneidend tangiere“, und beantragte Prüfung durch unparteiiſche Sachverſtändige. Der Fabrikant wünſchte die Herbeiziehung einer fachverſtändigen Kommiſſion. Das Gutachtung des Bezirksarztes ſtellte einen erheblichen, die Geſundheit der Arbeiterin gefährdenden Mißſtand feſt. Endlich blieb dem Fabrikanten nichts übrig, als der erlaſſenen Auflage nachzukommen und einen Stuhl zum Preiſe von 6 Mark (!) zu beſchaffen. — Der Direktor eines großen Unternehmens wandte ſich in langen Schriftſätzen gegen die einfachſten Auflagen, kündete die Durchfechtung ſeiner Anſprüche bis in die höchſte Inſtanz und Appell an die Öffentlichkeit an. Es

handelte ſich dabei insbeſondere um Anbringung von Türen vor den einzelnen Zellen der Abortanlage. „Dieſe famoſe Abortanlage modernen Stils", ſo hieß es in einem der Beſchwerdeſchreiben, „die auf Grund der Verfügung der Fabrikinſpektion erſtellt wurde, haben wir unzählige Male verflucht. Wir ſehen an dieſem Beiſpiel, wie die Fabrikinſpektion fortgeſetzt bemüht iſt, uns durch ihre Vorſchriften Verbeſſerungen aufzuzwingen, die zu ganz unmöglichen Zuſtänden führen. Wir ſtehen in offenem Wettbewerb mit dem Ausland, in welchem die Krankheit unſerer Zeit, übertriebene Fürſorge für die Arbeiter, nicht oder längſt nicht in gleichem Maße beſteht und eine ſolche Belaſtung der Induſtrieerzeugniſſe nicht ſtattfindet." Eine Ortsbeſichtigung, an der unter polizeilicher Aſſiſtenz je ein Vertreter des Bezirksamtes und der Fabrikinſpektion, der Bezirksarzt und der Oberbaukontrolleur teilnahmen, beſtätigte die Notwendigkeit der beantragten und weiteren Maßnahmen. — Der Beſitzer einer großen Textilfabrik brachte es fertig, von dem Beamten, der für die Sommerzeit der Lüftung wegen die Entfernung der Vorſtenſter forderte, zu verlangen, er möge ihm in der Gewerbeordnung die Stelle zeigen, die von Vorfenſtern handele.

Dieſe wenigen Beiſpiele von vielen werfen ein Licht auf die Kämpfe, die von den Aufſichtsbeamten gegen die hartnäckige Geſinnung mancher Gewerbetreibenden jahrzehntelang geführt werden mußten, nicht zur Freude ihrer einſichtigeren Kollegen in der Induſtrie.

2. Während des Krieges [26])

Bei Ausbruch des Krieges war das Badiſche Gewerbeaufſichtsamt beſetzt mit 15 Beamten: dem Direktor und ſeinem Stellvertreter, dem Obergewerbearzt, der Gewerbeinſpektorin, 3 Gewerbeinſpektoren als Bezirksvorſtänden, 2 Gewerbeinſpektoren, 5 techniſchen Hilfsarbeitern und einer techniſchen Hilfsarbeiterin.

Im Laufe der erſten Hälfte des Auguſt 1914 traten der ſtellvertretende Direktor, ein Obergewerbinſpektor, zwei Gewerbeinſpektoren, 3 techniſche Hilfsarbeiter in den Heeresdienſt. Der Obergewerbearzt ſtellte ſich als Arzt einem heimiſchen Lazarett zur Ver-

[26]) Im wesentlichen aus den Jahresberichten des badischen Gewerbeaufsichtsamtes 1914-18.

fügung, trat im Februar 1915 in den Heeresdienſt und ging drei Monate ſpäter als Kreisarzt der Deutſchen Zivilverwaltung nach Ruſſiſch-Polen. Die Gewerbeinſpektorin und die techniſche Hilfsarbeiterin traten bei Kriegsbeginn in den Dienſt des Roten Kreuzes.

Durch Bundesratsverordnung vom 4. September 1914 erhielten die Landeszentralbehörden die Ermächtigung, für ſolche innerhalb ihres Gebietes anſäſſigen Unternehmungen, welche vom feindlichen Ausland aus geleitet oder beaufſichtigt wurden, oder deren Erträgniſſe ganz oder zum Teil in das feindliche Ausland abzuführen waren, Aufſichtsperſonen zu beſtellen, die unter Wahrung der Eigentums- und ſonſtigen Privatrechte des Unternehmers darüber zu wachen hatten, daß während des Krieges der Geſchäftsbetrieb nicht in einer den deutſchen Intereſſen widerſtreitenden Weiſe geführt wurde. Das Miniſterium des Innern beſtellte als Aufſichtsperſon für Baden zunächſt den Direktor des Aufſichtsamtes, und dieſer nahm im ganzen 26 im Lande zerſtreute Unternehmungen unter Aufſicht. Dieſe Kriegsaufgabe beanſpruchte die Zeit des Beamten völlig. Im September 1914 wurde er vom Reichskanzler in die Zivilverwaltung des beſetzten Belgien berufen. Nach ſeinem Ausſcheiden verblieben dem Amte noch 4 Beamte, die durch Abgang eines Gewerbeinſpektors zur Zivilverwaltung des Generalgouvernements Warſchau im September 1916 und Einberufung eines techniſchen Hilfsarbeiters zum Dienſt mit der Waffe im März 1916 auf 2 Beamte, einen Obergewerbeinſpektor und einen techniſchen Hilfsarbeiter, zuſammenſchwanden. Nur dieſe beiden Männer blieben dem Amte während der ganzen Dauer des Krieges erhalten. Die ſtarke Inanſpruchnahme durch die auf Kriegserforderniſſe umgeſtellte Tätigkeit machte im Laufe der Zeit die Rückberufung einzelner Beamter nötig. Der ſtellvertretende Direktor trat im November 1916 von der Front wieder in den Dienſt der Heimat zurück. Im Mai 1917 übernahm der aus Belgien zurückberufene Direktor ſein Amt wieder, und auch die übrigen Beamten ſtelllten ſich allmählich ein, bis auf einen Obergewerbeinſpektor, der vor dem Feinde geblieben war, und einen Gewerbeinſpektor, der in eine andere Staatsſtellung trat.

Die von dem Gewerbeaufſichtsamte während des Krieges übernommenen Arbeiten waren umfangreicher Natur.

Zunächſt richtete es für den Badiſchen Landesverein vom Roten Kreuz die „Badiſche Nachweisſtelle für Verwundete“, ſowie eine

Verteilungsſtelle für Lazarettpoſt in ſeinen Dienſträumen ein. Mit einer großen Anzahl meiſt weiblicher freiwilliger Hilfskräfte wurde ein Verzeichnis der in ſämtlichen badiſchen Lazaretten untergebrachten Verwundeten und Kranken des Heeres geführt. Dies Verzeichnis diente Auskunftszwecken. Von der Poſtverteilungsſtelle wurden ſämtliche Poſtſendungen für die Karlsruher Lazarette geordnet und verteilt. Dieſe Einrichtungen blieben im weſentlichen bis Ende des Krieges beſtehen.

Zu dem ſich ſehr einſchränkenden Dienſte gemäß § 139 b der Gewerbeordnung erwuchſen dem Amte zahlreiche Aufgaben, die eingehende Kenntniſſe der wirtſchaftlichen und techniſchen Verhältniſſe in Induſtrie und Gewerbe erforderten. Prüfung und Begutachtung ungezählter Geſuche um Rückſtellung, Beurlaubung oder Entlaſſung vom Heeresdienſte, aus Induſtrie und Handwerk eingehend für Arbeiter, Angeſtellte und Betriebsinhaber, nahmen das Amt ſehr ſtark in Anſpruch; ebenſo die Erteilung von Auskünften verſchiedenſter Art über gewerbliche Unternehmungen an militäriſche Stellen, ſo namentlich über Zuverläſſigkeit und Leiſtungsfähigkeit von Bewerbern um Heereslieferungen. Gutachten waren abzuſtatten an das Miniſterium des Innern über die Zuſammenlegung von Betrieben und an die Gefangeneninſpektion des ſtellvertretenden 14. Armeekorps, Ratſchläge an Gewerbetreibende, die ihre Betriebe auf Heereslieferungen umſtellen wollten. Begutachtet wurden die Geſuche um Erlaubnis zur Ausfuhr einheimiſcher Produkte und um Belaſſung von Perſonen und Laſtkraftwagen für den gewerblichen Bedarf. Die Mitarbeit bei der Umſtellung zahlreicher Betriebe zur Durchführung des Hindenburg-Programms war rege. Die Verteilung von Seife, Petroleum, Bekleidungsſtücken und Schuhwerk an die Induſtrie und ihre Arbeiter, die Prüfung der Anträge auf Freigabe von Treibriemen, Leder und anderen der Induſtrie nötigen Stoffe wie Lack, Leim, Benzin und Benzol, Gewebe und Metalle uſw. erforderte viel Arbeit. Auch die Beſtätigung der Notwendigkeit, die Induſtrie mit Roh- und Brennſtoffen zu verſorgen, und bei Güterſperre Sendungen zuzulaſſen, wurde vielfach verlangt. Die Teilnahme an Sitzungen vieler Körperſchaften, insbeſondere an der badiſchen Verteilungsſtelle für Heereslieferungen, im Feſtſtellungsausſchuß des 14. Armeekorps und die Mitwirkung im Überwachungsausſchuß der Kriegsamtsſtelle Karlsruhe nahm erhebliche Zeit in Anſpruch. Faſt alle zahlreichen

Anträge auf Kriegswichtigkeitserklärung wurden dem Gewerbeaufſichtsamt zur ſchriftlichen Begutachtung vorgelegt. Im Intereſſe der Arbeiterſchaft übernahm das Amt für das Kriegsbekleidungsamt des ſtellvertretenden 14. Armeekorps die Prüfung über die Einhaltung der von dieſer Behörde vorgeſchriebenen Löhne. Die Prüfung der Frage, wer zu den Schwerſtarbeitern zähle, war von dem ſtellvertretenden Generalkommando einer Anzahl von zum Teil aus dem Felde geholten Offizieren übertragen worden. Da die Entſcheidungen über die Zuteilung von Lebensmittelzulagen raſch getroffen werden mußten, ſtellte ſich bald die Notwendigkeit heraus, die Gewerbeaufſichtsbeamten mit den Entſcheidungen zu betrauen. Der Anerkennung als Rüſtungsarbeiter durch die Kriegsamtsſtelle ging ſtets eine ſchriftliche Begutachtung durch das Gewerbeaufſichtsamt voraus. Ihm lag auch die Prüfung von Geſuchen um Befreiung von gewerbe- und fortbildungsſchulpflichtigen Lehrlingen und Arbeitern ob. Ein beſonderes Kapitel in der kriegswirtſchaftlichen Tätigkeit des Gewerbeaufſichtsamtes bildete die Aufſicht über die Einhaltung der für das Ausmahlen von Brotgetreide erlaſſenen Verordnung und die Erſtattung von Gutachten über die techniſche Möglichkeit der Durchführung dieſer auf ſtarke anhaltende Widerſtände ſtoßenden Vorſchriften. Um dieſe ſchwierige und wenig dankbare Arbeit machten ſich die techniſchen Hilfsarbeiter verdient, denen eine Anzahl von Mühlenkontrolleuren zugewieſen wurde.

Während ſich zu Anfang des Krieges der Verkehr mit dem ſtellvertretenden Generalkommando in der Hauptſache auf die Begutachtung von Zurückſtellungsgeſuchen beſchränkt hatte, veranlaßte ſpäterhin das Generalkommando auf den Wunſch des Gewerbeaufſichtsamtes die Firmen, Sammelgeſuche für Arbeiter, Angeſtellte und Unternehmer zugleich einzureichen. Dieſe Geſuche wurden dann von dem zuſtändigen Fachoffizier und dem Gewerbeinſpektor an Ort und Stelle geprüft und entſchieden. So blieben der Induſtrie die ihr für die Produktion nötigen Arbeiter und Angeſtellten möglichſt erhalten. Bei dieſen Beſichtigungen wurden die Unternehmer zugleich auf die Erſetzbarkeit militärpflichtiger Arbeitskräfte durch nicht militärpflichtige oder weibliche auf die ſparſamſte Verwendung immer ſeltener werdender Stoffe auf die Möglichkeit der Verwendung von Erſatzſtoffen aufmerkſam gemacht.

Nach dem Eintritt des Waffenſtillſtandes nahm die perſönliche Teilnahme an den Sitzungen der Demobilmachungsausſchüſſe und die Erſtattung von Gutachten an dieſe Behörden das Amt ſtark in Anſpruch. Insbeſondere die Prüfung der Notwendigkeit der Fortführung von Heereslieferungen als Notſtandsarbeiten und die Erteilung von Ratſchlägen für die Rückkehr zur Friedensarbeit und zur Beſchaffung von Friedensaufträgen wurden wichtige Aufgaben.

Die Zahl der Bürobeſucher nahm während des Krieges ſtark zu.

Die Reiſemöglichkeiten waren, zumal in der zweiten Hälfte des Krieges, ſehr eingeſchränkt. Daher bedurfte es bei der erheblichen Belaſtung durch die vom Kriege veranlaßten Sonderaufgaben der größten Anſtrengungen, um die nötige Verbindung mit der Induſtrie aufrecht zu erhalten.

„Von großem Vorteil war die zentrale Zuſammenfaſſung für unſere Kriegsarbeit. Sie ermöglichte es nicht nur den einzelnen Beamten, in enger gegenſeitiger Fühlung zu bleiben, ſondern brachte es auch mit ſich, daß jeder Beamte im Laufe der Jahre die gewerblichen Verhältniſſe des geſamten Landes kennen lernte und dadurch große perſönliche, für die Bewältigung der umfangreichen und vielſeitigen Arbeit unſchätzbare Erfahrungen techniſcher und volkswirtſchaftlicher Art ſammelte, und ſie erleichterte die oft unumgängliche gegenſeitige Vertretung ſehr. Es darf ohne weiteres geſagt werden, daß die zentraliſtiſche Organiſation des Gewerbeaufſichtsamtes im Kriege die Feuerprobe beſtanden hat, und daß ohne ſie ſelbſt mit einem zwei- oder dreimal ſtärkeren Perſonal die erreichten Leiſtungen unmöglich geweſen wären.“ [27])

Ein eingehenderes Studium des Jahresberichts für die Kriegszeit und ein Vergleich mit dem Inhalt der vorher erſtatteten langen Reihe von Berichten zeigt, wie raſch die Gewerbeaufſicht ſich auf die ihr zufallenden neuen Aufgaben einzuſtellen verſtanden hat, ja, wie ſie durch ihre Mitarbeit der Kriegswirtſchaft geradezu unentbehrlich wurde. In dieſem Umſtande, daß die Front möglichſt viele Männer, zugleich aber die Heimat möglichſt viele Hände brauchte, um die Männer an der Front zu bewaffnen, zu nähren und zu kleiden, lag ein immer ſchwieriger werdendes Problem, und dieſes durch ihre Erfahrungen und Einſichten vernünftiger Löſung näher zu bringen war

[27]) Jahresbericht 1914-18, S. 11.

mit eine der Aufgaben der Beamten des Gewerbeaufſichtsamtes. Daß ſie, einſchließlich der Gewerbeinſpektorin, offiziell zu „Kontrolloffizieren“ [28]) des Kriegsbekleidungsamtes beſtellt wurden, entſprach dem dringenden Bedarf an fachverſtändigen Mitarbeitern und ſprach zugleich auch für den Wert, den die militäriſchen Inſtanzen auf die Betätigung der Gewerbeaufſichtsbeamten legten.

Außer den neuen Pflichten, die dem Gewerbeaufſichtsamt — oder vielmehr ſeinem Rumpfe — durch die Kriegswirtſchaft erwuchſen, war auch eine Reihe von laufenden Aufgaben zu erfüllen, die aus dem Frieden überkommen waren, und jetzt durch die Kriegsverhältniſſe ſtark beeinflußt wurden, unter anderem die Prüfung von Baugeſuchen und die Vornahme von Betriebsreviſionen.

Die Zahl der alljährlich vorgenommenen Prüfungen von Baugeſuchen aus der Induſtrie (Neu-, Um- und Erweiterungsbauten für genehmigungspflichtige und nichtgenehmigungspflichtige Anlagen), ſowie die Zahl der alljährlichen Betriebsreviſionen, entnommen den Jahresberichten von 1910—1924 laſſen aufs deutlichſte den Einfluß des Krieges auf wichtige Arbeiten des Gewerbeaufſichtsamtes erkennen:

Jahr	Zahl der geprüften Baugeſuche	Zahl der Reviſionen
1910	1360	8 901
1911	1245	10 953
1912	1606	11 222
1913	1660	12 663
1914	1250	
1915	328	
1916	447	5 140
1917	165	
1918	360	
1919	998	5 303
1920	1028	7 889
1921	1401	9 965
1922	1522	10 301
1923	854	10 075
1924	1573	10 075

[28]) Jahresbericht 1914-18. S. 70.

Dieſe kleine Tabelle zeigt, daß die Betriebsreviſionen und die Prüfung von Baugeſuchen, beide zu den laufenden Pflichten des Amtes gehörend, doch unter ſich in keinem irgendwie gearteten Zuſammenhang ſtehend, während der Kriegsjahre zahlenmäßig an Bedeutung verloren. Es ſind vier Vorkriegsjahre herangezogen, um die Höhe der Friedenszahlen und ihre Schwankungen zu zeigen. Das Jahr 1914 gilt erſt vom Herbſt an als Kriegsjahr. Die Reviſionsziffern der Kriegsjahre ſind zuſammengefaßt, ſie gehen im Jahresdurchſchnitt auf rund 1000 herab, d. i. auf ungefähr $^1/_{11}$ der vorhergegangenen Friedensjahre. Die Zahl der geprüften Baugeſuche hob ſich nach dem Kriege wieder; die Kurve nach oben wird im Jahre 1923 unterbrochen; dies iſt wohl eine Wirkung der Inflation. Zieht man in Betracht, daß während des Krieges viele Unternehmungen ſich auf Erzeugung von Kriegsbedarf einſtellten, ſo erſcheinen die Zahlen der Baugeſuche in den Jahren 1915/16/17 und 18 unerwartet gering; möglicherweiſe hängt dies mit dem in der badiſchen Induſtrie manchmal laut gewordenen Umſtand zuſammen, daß die Produktionsſtätten des Landes nicht immer in der ihrer Leiſtungsfähigkeit entſprechenden Weiſe militäriſch in Anſpruch genommen wurden. [29])

Der Ausbruch des Krieges wirkte auf viele Induſtriezweige ſofort lähmend. Viele Auslandsaufträge wurden zurückgezogen. Die Blokade machte die Ausfuhr faſt unmöglich. In der Exportinduſtrie entſtand Arbeitsloſigkeit. Die Schmuckwarenfabriken und ihre Hilfsbetriebe in Pforzheim wurden faſt alle geſchloſſen oder erheblich eingeſchränkt. — In der Maſchineninduſtrie machte ſich Arbeitsloſigkeit bis in die kleinſten Werkſtätten hinein fühlbar. Große Unternehmungen ſtellten ihre Betriebe auf Kriegsbedarf um. Statt Betriebseinſtellungen erfolgten Verkürzungen der Arbeitszeit. In der Uhren- und Uhrenbeſtandteile-Induſtrie des Schwarzwaldes, in den Betrieben zur Herſtellung von Grammophonen, Muſikwerken und Mundharmonikas gab es einen ſchweren Rückſchlag, da dieſe Unternehmungen vorzugsweiſe mit dem nunmehr verſchloſſenen Ausland arbeiteten. — Dringende Heeresaufträge verurſachten in der Textilinduſtrie zunächſt eine ſtarke Arbeitshäufung. Doch bald trat ein merkbarer Rückſchlag ein, namentlich in den bisher für das Ausland arbeitenden Veredelungsbetrieben. Trotz der Verkürzung der

[29]) Mündliche Mitteilungen aus dem Gewerbeaufsichtsamt.

Arbeitszeit auf 40 Stunden wöchentlich gemäß reichsgeſetzlicher Anordnung mußten zahlreiche Arbeiterentlaſſungen ſtattfinden. Anfangs 1917 begann man, die Zuſammenlegung der Textilbetriebe zu erwägen, um Arbeiter frei zu machen und die noch vorhandenen Rohſtoffe möglichſt wirtſchaftlich zu verarbeiten. Ein Sechſtel der früher im Reiche laufenden Spindeln und Stühle ſollte in Gang gehalten werden. Die badiſchen Höchſtleiſtungsbetriebe durften zuſammen rund 82 000 Spindeln und 3000 Webſtühle in Betrieb halten. Die Trikotweberei und die Tuchfabriken blieben in beſchränktem Umfang aufrecht erhalten. Anfangs 1917 begannen verſchiedene größere Textilbetriebe in ihren Reparaturwerkſtätten und anderen Räumen Granaten zu erzeugen. Dieſe oft untunliche Umſtellung wurde durch Aufnahme der Papiergarnſpinnerei und -weberei erſetzt. Von der Regierung unterſtützt und durch ein in Karlsruhe errichtetes Forſchungsinſtitut gefördert, hatte die Neuerung den Erfolg, daß in kurzer Zeit 38 Textilbetriebe etwa 8000 Arbeiter, darunter über 5500 Frauen, mit Papiergarnverarbeitung beſchäftigten. Badiſche Zelluloſe- und Papierfabriken lieferten den Rohſtoff. Der Mangel an Textilſtoffen führte zu umfangreicher Verarbeitung der Ginſterfaſer. Die Seideninduſtrie, vielfach für andere Textilwaren einſpringend, war gut beſchäftigt, bis gegen Mitte 1918 Rohſtoffmangel zur Einſchränkung zwang. Die Seidenbandinduſtrie am Oberrhein wurde ſtark eingeſchränkt; Auslandsaufträge auf ſchwarzes Seidenband mußte ſie in ihren ſchweizer Betrieben ausführen laſſen, da die franzöſiſchen und engliſchen Beſteller die Erzeugniſſe deutſcher Filialfabriken ablehnten.

Die meiſten Fett verarbeitenden Fabriken, namentlich die Seifenfabriken, ſtellten wegen Rohſtoffmangels den Betrieb ein. Nur zwei Großbetriebe und zwei Kleinbetriebe wurden zur Seifenerzeugung zugelaſſen. — Die Lederinduſtrie, insbeſondere die für die Herſtellung von Heeresbedarf nicht in Anſpruch genommene Schuhfabrikation erfuhr ſtarke Einſchränkungen. Verſchiedenen Betrieben wurden kurz vor Kriegsbeginn fertig geſtellte Arbeitsräume und Lagerräume von der Militärverwaltung zur Unterbringung militäriſcher Sammelware mit Beſchlag belegt. Mit Erfolg unterſtützte das Gewerbeaufſichtsamt in dieſen wie anderen Fällen die Geſuche um Freigabe der Räume. — In der Kartonageinduſtrie vollzogen ſich aus Mangel an Rohſtoffen und wegen Wegfalles von Auslandsbeſtellun-

gen zum Teil wesentliche Einschränkungen. Doch belebte sich das Auslandsgeschäft später wieder. — Durch Arbeit auf Vorrat suchte das Buchdruckgewerbe Einschränkungen der Arbeit möglichst zu vermeiden; bei späterer guter Beschäftigung entstand sogar Mangel an Facharbeitern. — Der stärker werdende Mangel an Brotgetreide entzog den Brauern den Rohstoff immer mehr. Zahlreiche kleine Betriebe kamen zum Stillstand, während andere sich zur Bierbereitung vereinigten. Einige größere Brauereien überließen anderen das Erzeugnis, das diese in ihren Kellern lagerten und ihrer Kundschaft zuführten; die Vereinfachung brachte nicht viele Vorteile. — Den Bürsten- und Pinselfabriken wurde der Betrieb durch den zunehmenden Mangel an Roh- und Hilfsstoffen sehr erschwert. Zelluloidbürsten konnten nicht mehr hergestellt werden, die Betriebe halfen sich mit allerhand Ersatzstoffen. Da sich die Verbraucher an einfachere Ausstattung gewöhnten, kamen die Fabriken mit Einschränkungen leidlich durch. Die Sand- und Kalksteininduſtrie wurde durch den Krieg schwer betroffen. Nur solche Unternehmungen, deren Material für die chemische Industrie geeignet war, konnten Aufträge erhalten.

Die Zementwerke und Schotterwerke hielten ihren Betrieb nach anfänglicher Stillegung eingeschränkt aufrecht. Der größte Teil der Ziegeleiindustrie lag still. — Zahlreiche Bauschlossereien, Blechnereien und Malerwerkstätten stellten den Betrieb ein. — Das Ausscheiden von Wagnereien und Schmieden wurde von der Landwirtschaft recht unangenehm empfunden. — Auch die Bäckereien mußten teilweise schließen; viele der stilliegenden Betriebe konnten durch Zwischenhandel mit Brot sich ihre Kundschaft erhalten. — Nicht gering war die Zahl derjenigen Anlagen, die aus Mangel an Roh- und Hilfsstoffen oder aus Mangel an Aufträgen den Betrieb einstellen mußten: Porzellan-, Spiegel-, Glas- und Glasplakatefabriken, Glasmalereien, Anlagen zur Herstellung von Orgeln und Musikwerken, Edelsteinschleifereien, Kammfabriken, Zelluloid verarbeitende Betriebe, mechanische Strickereien und Wirkereien, Öl- und Fett verarbeitende Betriebe, Schuhcremefabriken, Schokoladefabriken, Zuckerwarenfabriken und einige auf dem Lande liegende Filialen der Pforzheimer Schmuckwareninduſtrie.

Mit der Herstellung von Heeresbedarf befaßten sich zu Anfang des Krieges vor allem diejenigen Betriebe, die sich schon im Frieden

zur Heereslieferung verpflichtet hatten, und ſolche Fabriken, deren Maſchinenpark ohne weſentliche Änderungen und Ergänzungen dazu geeignet war. Die Werkzeugmaſchinenfabriken, dann die Fabriken zum Neubau und zur Reparatur von Automobilen ſahen ſich zur Erweiterung ihrer Anlagen genötigt. Die Maſchineninduſtrie übernahm den Guß und die Herſtellung von Granaten aller Kaliber, dann auch die Zünderfabrikation und ſchließlich ſogar die Laborierung von Zündern. Die Ausſicht auf eine längere Kriegsdauer brachte auch andere Unternehmungen zur Umſtellung ihrer Betriebe auf Schaffung von Heeresgerät. So nahmen einige Pforzheimer Großbetriebe der Doublé-und Silberbranche die Herſtellung der von der Heeresverwaltung in ſteigenden Mengen begehrten Patronen für Gasſchutzmasken und von Stielhandgranaten auf. Faſt jeder Hilfsbetrieb der Schmuckwareninduſtrie bearbeitete Granaten. Nach Bekanntwerden des Hindenburg-Programms erhöhte ſich die Beteiligung der Pforzheimer Induſtrie an Heeresarbeiten. — Die Waggonfabriken ſtellten Klein- und Feldeiſenbahnwagen, auch Maſchinengewehrſchlitten her. — Zahlreiche für Feinmechanik eingerichtete Fabriken bearbeiteten Einzelteile für Maſchinengewehre, Unterſeeboote und Flugzeuge. Die ganze Uhrenbeſtandteile-, Muſik- und Laufwerkinduſtrie des badiſchen Schwarzwaldes fertigte Zünder an. Hochbetagte Männer traf man an den Drehbänken.

Sehr gut beſchäftigt war die Nahrungsmittelinduſtrie; Arbeitsräume und Einrichtung wurden vergrößert; zahlreiche Gemüſetrocknungsanſtalten und Dörranlagen entſtanden. Die Konſervenfabriken mußten zeitweiſe Nachtſchichten einlegen. — Einige Papierfabriken richteten ſich auf Herſtellung von Nitrierpapier zur Sprengſtoffbereitung ein; andere ſtellten Krepp-Papier als Erſatz für Baumwoll-Verbandsſtoffe her; eine in Pforzheim eingerichtete Geſchoßfabrik beſchäftigte bald gegen 200 Arbeiter. — Die Lederriemennot führte zur Herſtellung von Papiergarnriemen, von Riemen aus Lederabfällen und von Gliedertreibriemen. — Die Nahrungsmittelinduſtrie gewann Öl aus Früchten und Fruchtbäumen. Die chemiſche Induſtrie führte wichtige Neuerungen ein, ſo die Gewinnnung von Kunſtſalpeter; ſie erzeugte aus Gips ſchwefelige Säure oder Schwefel und gewann Alkohol aus Zelluloſe-Abwäſſern. Eine große Zelluloidfabrik lag mit der Herſtellung und Verarbeitung von Zelluloid faſt während

des ganzen Krieges ſtill, in ihrer ſtark erweiterten Nitrieranlage erzeugte ſie Schießbaumwolle.

Bei Errichtung oder Veränderung beſtehender Anlagen handelte es ſich faſt ausſchließlich um Betriebe für militäriſchen Bedarf: Granatenfüllanſtalten, Werkſtätten zum Laborieren von Zündern, Pikrinkörperpreſſereien uſw. [30])

Eine tiefgreifende Veränderung vollzog ſich in der Beanſpruchung von Arbeitskräften. Je ſtärkere Forderungen die Front ſtellte, deſto zahlreicher mußten Frauen und jugendliche Arbeiter anſtelle von Männern treten, der Unterſchied zwiſchen Männer- und Frauenarbeit wurde vollſtändig verwiſcht. Schon am 4. Auguſt 1914 ermächtigte der Kaiſer den Reichskanzler, allgemein oder für beſtimmte Bezirke oder für beſtimmte Arten von Anlagen und, ſoweit der Reichskanzler nicht Beſtimmungen erließ, die höheren Verwaltungsbehörden, für einzelne Betriebe auf Antrag Ausnahmen von den in den §§ 135 bis 137 a Abſ. 2, 154 a der Gewerbeordnung vorgeſehenen Beſchränkungen und von den auf Grund der §§ 120 e, 120 f, 139 a der Gewerbeordnung vom Bundesrat erlaſſenen Beſtimmungen zu gewähren. Es handelte ſich alſo im weſentlichen um die Möglichkeit, die Beſchränkungen der Arbeitszeit für jugendliche Arbeiter und für Arbeiterinnen, ſowie die Beſchäftigungsverbote zu durchbrechen. Mit Erlaß des Miniſteriums des Innern vom 10. Auguſt 1914 wurden als höhere Verwaltungsbehörden im Sinne obiger Verordnung die Bezirksämter beſtimmt, von denen das Gewerbeaufſichtsamt, ſoweit möglich, anzuhören, mindeſtens aber von einer erfolgten Bewilligung ſogleich Nachricht zu erhalten habe. Allgemeine Ausnahmen für die Beſchäftigung von Arbeiterinnen wurden überhaupt nicht zugelaſſen, die Anträge wurden vielmehr von Fall zu Fall entſchieden.

Das Geſetz vom 4. Auguſt fand hauptſächlich Anwendung, wenn es ſich darum handelte, durch Zulaſſung einer zweiten Frauenſchicht, die nach 8½ Uhr abends enden ſollte, oder einer vollſtändigen Nachtſchicht Mehrerzeugung zu ermöglichen. Auch Nachtarbeit Jugendlicher wurde in dieſem Zuſammenhang geſtattet. Die Genehmigung von Überſtunden erfolgte zu Anfang des Krieges in größerem Umfange für die Baumwollſpinnereien und -Webereien und ſetzte ſich in vielen Induſtriezweigen während der Kriegszeit fort. Die Knappheit an Aufſichtsbeamten hatte eine geringere Intenſität der Kontrolle zur Folge. Immnerhin tat das Amt ſein Möglichſtes, um zwi-

[30]) Jahresbericht für 1914-18.

ſchen den Bedürfniſſe der Heeresleitung und einer ſozial erträglichen Geſtaltung der Produktion einen Ausgleich herbeizuführen. Es galt einem Mißbrauch der Beſtimmungen vorzubeugen, zu dem manche Fabriken, ſei es unwiſſentlich, ſei es abſichtlich, leicht geneigt waren. Im Wettbewerb ſuchte eben jeder Betrieb eine möglichſt große Produktion zu erreichen. Da die Aufhebung von Beſchränkungen nur auf Antrag ſtattfand, ſo konnte die Benutzung dieſer Handhabe zu vermeidbaren Ungleichmäßigkeiten im Beſchäftigungsgrad der Betriebe und ihrer Arbeiterinnen führen. Auf dieſem Gebiete war die Tätigkeit des Amtes von großem Wert. Beſonders in abgelegeneren Betrieben ließ die Durchführung der Schutzbeſtimmungen viel zu wünſchen übrig. Manche Arbeitgeber verſchanzten ſich hinter ein Merkblatt der Feldzeugmeiſterei, das ausſprach, daß die Beſtimmungen der Gewerbeordnung für Kriegslieferanten nicht bindend ſeien. Die Berichtigung dieſer irrtümlichen Belehrung wurde nicht genügend bekannt. Den ſehr zahlreichen Anträgen auf Ausnahmen von Beſchäftigungsbeſchränkungen wurde, ſoweit es ſich um Betriebe handelte, deren Erzeugniſſe für das Heer oder für die Volksernährung dringend nötig waren, ſtets ſtattgegeben. Für einen längeren Zeitraum wurde ſeit Ende 1915, ſchon mit Rückſicht auf die durch die Ernährungsverhältniſſe ſtark beeinträchtigte Leiſtungsfähigkeit, ausnahmsweiſe nur bis zu einer Geſamtarbeitsdauer von 11 Stunden, ausnahmsweiſe 12 Stunden täglich zugelaſſen. Seit Ende 1916 knüpfte die Behörde an die Genehmigung der Geſuche die Bedingung eines angemeſſenen Lohnzuſchlages.

Allmählich fand die Frau in nahezu allen bisher den Männern vorbehaltenen Erwerbszweigen des Landes Eingang. In der Textil- und Zigarreninduſtrie wurde beinahe alle Arbeit von Frauen geleiſtet, auch die Poſten der Meiſter und Vorarbeiter wurden mit weiblichen Perſonen beſetzt. Bei allen Teilen des Produktionsprozeſſes der Granatenherſtellung waren ſie mit tätig. In der Maſchineninduſtrie erſetzten ſie gelernte Arbeitskräfte, ſogar als Heizer und Hilfsheizer ſprangen ſie ein. „Es iſt kein Lob zu hoch für die reſtloſe Aufopferung, mit welcher die Arbeiterinnen, die Not des Vaterlandes erkennend und in dem Willen, den kämpfenden Männern gleich das beſte zu deren Rettung beizutragen, ſich willig allen Arbeiten unterzogen, waren ſie auch noch ſo anſtrengend und ungewohnt. Sie gewöhnten ſich raſch ans Formen, Kernmachen, Gießen, Drehen, Fräſen, Schlei-

fen, Schmirgeln, Schweißen, Kranführen, an ſchwere Transportarbeiten, Maſchinenarbeiten, ans Härten, Verzinken, Beizen und allerlei Schloſſerarbeiten. Freilich nicht überall mit gleichem Erfolg. Die ſchweren Arbeiten an Glühöfen, Ziehpreſſen, Schmelzöfen, Glasöfen in Gießereien, beſonders auch das Heben übermäßig ſchwerer Laſten überſtieg die Kräfte der Frauen. Immerhin hielten auch hierbei beſonders leiſtungsfähige Arbeiterinnen aus ohne ſichtbare Schäden davonzutragen. Dem Einſetzen und insbeſondere dem Ausfahren von Brenngut aus den Brennöfen in Tonwarenfabriken waren die Arbeiterinnen nicht gewachſen. Sie ertrugen den raſchen Temperaturwechſel nicht." [31])

Der Wunſch, möglichſt raſch Geld zu verdienen, hielt die Frauen zunächſt von Berufen zurück, die eine Lernzeit erforderten. Erſt im letzten Drittel des Krieges wandten ſich Frauen ſolchen Arbeiten zu, die, weniger Körperkräfte als Geſchicklichkeit und Fingerfertigkeit verlangend, für weibliche Hände beſonders geeignet waren.

Bei Zunahme der Verwendung weiblicher Arbeitskräfte mehrten ſich die Klagen darüber, daß die Arbeiterinnen oft ſchon nach kurzer Zeit neue Arbeitsgelegenheiten oder Berufsarten aufſuchten; oft bot der Wechſel größere Verdienſtmöglichkeit, zuſagendere Beſchäftigung oder Annäherung der Arbeitsſtelle an den Wohnort; manchmal mochte es ſich auch um den Wunſch nach Abwechſlung handeln. „Alles in allem hat ſich gezeigt, daß die Leiſtungsfähigkeit der Frau recht beträchtlich über dem ihr in Friedenszeiten zugemuteten Maße liegt, wenn auch die Frage, ob ſich nicht doch ſchwerere organiſche Schädigungen noch herausſtellen werden, ob wir nicht mit unſerer zukünftigen Volkskraft Raubbau betrieben haben, nur mit großer Sorge aufgeworfen werden kann." [32])

„Die ſtärkere Heranziehung des weiblichen Gechlechtes zu induſtrieller Arbeit zeitigte zum Teil recht ungünſtige Wirkungen auf das Familienleben. Es muß zwar bewundernd hervorgehoben werden, wie zahlloſe verheiratete Frauen, deren Arbeitskraft durch eine 10- und 11-ſtündige angeſtrengte Fabrikarbeit voll in Anſpruch genommen war, es trotzdem verſtanden haben, ihr Heim und ihre Kinder, wenn auch notdürftig, zu verſorgen und ſo Leiſtungen zu erfüllen,

[31]) Jahresbericht 1914-18, S. 41, 42.
[32]) Jahresbericht 1914-18, S. 42.

die weitaus das Maß der an den Mann (in Friedenszeiten) geſtellten Anforderungen überſchritten. Daß aber gerade die Erziehung und Pflege der Kinder und die Verſorgung des Heimweſens durch die Abweſenheit des Vaters Not litten, liegt auf der Hand. Die notwendigen Ausbeſſerungsarbeiten, das Inſtandhalten der Kleidung und Wäſche kamen zu kurz, und ſo mußte ein immer größerer Teil des Arbeitsverdienſtes auf die Neubeſchaffung von Kleidungsſtücken verwendet und die Kinder ſich vielfach ſelbſt überlaſſen werden. Dazu trat zunächſt der Mißſtand, daß die Kinderkrippen und Kinderhorte meiſt nur während weniger Tagesſtunden geöffnet waren, und die Kinder, ſelbſt bei Vorhandenſein von Einrichtungen dieſer Art, einen großen Teil des Tages ſich auf der Straße aufhalten mußten. Durch Einwirkung auf die verſchiedenen wohltätigen Organiſationen wurde ſpäterhin erreicht, daß dieſe Anſtalten ihre Betriebsdauer den Arbeitsverhältniſſen des Ortes anpaßten, und daß mit Hilfe von Gemeindezuſchüſſen den Kindern die Möglichkeit gegeben wurde, auch das Mittageſſen im Hort oder in der Krippe einzunehmen. Mehrfach konnte bei ledigen Arbeiterinnen die Beobachtung gemacht werden, daß die arbeitsfreie Tagſchicht nicht in der richtigen Weiſe benutzt und die nach angeſtrengter Tätigkeit notwendige Erholung zur Übernahme weiterer Arbeit oder durch die Unmöglichkeit der Ruhe in kinderreichen Familien beſchränkt wurde.“ [33])

Auch in der Beſchäftigung jugendlicher Arbeiter traten weſentliche Änderungen ein. Eltern, die ſchulpflichtige ältere Kinder einige Tagesſtunden, hauptſächlich in den Ferien, mit leichter Arbeit verſehen wollten, verwies das Gewerbeaufſichtsamt wegen des zu ſtellenden Antrags an die Arbeitgeber. Soweit es ſich um leichte Arbeit für kräftig entwickelte Kinder handelte und ein angemeſſener Lohn zugeſichert war, fand Genehmigung der Anträge ſtatt. Die Begründung, daß die Kinder zu Hauſe ohne Aufſicht ſeien und dort auf der Straße Unfug trieben, während ſie in der Fabrik, ohne Schaden für ſie, Nützliches leiſten und zum Familienunterhalt etwas beitragen könnten, hätte in Friedenszeiten ohne Erfolg bleiben müſſen.

Wo Jugendliche mit älteren Arbeitern Hand in Hand arbeiteten, war die Einhaltung der für Jugendliche vorgeſchriebenen Pauſen oft untunlich. Daher wurden Ausnahmen bewilligt, allerdings nur bei

[33]) Jahresbericht 1914-18, S. 45.

ausreichender Verkürzung der Arbeitszeit an Sonnabenden und bei einer Beſchäftigungsdauer von nicht mehr als 10 Stunden täglich. Genehmigung für Überarbeit und für Nachtſchicht Jugendlicher wurde immer häufiger beantragt. Von Ausnahmefällen abgeſehen, fand Zulaſſung von mehr als einer Stunde Überarbeit, alſo insgeſamt 11-ſtündiger Arbeitszeit, nicht ſtatt. Bei Prüfung der Geſuche wirkten vielfach die Bezirksärzte mit. Für ſchwere Arbeiten wurden Überſtunden überhaupt nicht bewilligt. Da und dort verſuchten Arbeitgeber, durch Überbeſchäftigung von Jugendlichen an Löhnen zu ſparen; die Arbeiterſchaft begann bald, ſich über die laxe Handhabung der geſetzlichen Beſtimmungen zu beklagen.

Bei den Reviſionen war nicht zu verkennen, daß die Jugendlichen mit den zunehmenden Ernährungschwierigkeiten unter der Überbeſchäftigung litten. Daraus ergab ſich die Notwendigkeit, die Ausnahmegeſuche ſtets durch die Hand des Gewerbeaufſichtsamts gehen zu laſſen. Nur in ſeltenen Fällen wurde die Beſchäftigung von Jugendlichen in der Nachtſchicht genehmigt. Da Lehrlinge und jugendliche Arbeiter allmählich an die Plätze von erwachſenen Arbeitern rückten, liefen zahlreiche Geſuche um Befreiung vom Beſuche des Fortbildungs- und Gewerbeſchulunterrichts ein. Entſcheidungen wegen Beſuches des Fortbildungsſchulunterrichts traf eine Kommiſſion, beſtehend aus je einem Vertreter des ſtellvertretenden Generalkommandos, des Miniſteriums für Kultus und Unterrichts und des Gewerbeaufſichtsamtes. Geſuche um Befreiung vom Beſuche der Gewerbeſchule befürwortete das Gewerbeaufſichtsamt in der Regel, wenn es ſich um beſonders wichtige und eilige Heeresaufträge und um Plätze mit ſtarkem Arbeitsmangel handelte, das Produktionsintereſſe überwog hier das Schulintereſſe. Verſuche, die Unterrichtsſtunden auf die Zeit nach der Arbeit oder auf die Sonntage zu verlegen, zeigten ſich mit Rückſicht auf die Aufnahmefähigkeit der Schüler und auf die den Lehrern zu gewährende Sonntagsruhe als undurchführbar.

Die praktiſche Unterweiſung der Lehrlinge erlitt durch den Krieg viele, zum Teil ſchwere Schäden. Vielfach fehlte es aus Mangel an Rohſtoffen an der Möglichkeit ordnungsgemäßer Ausführung. Die Umſtellung der Betriebe auf mitunter ganz neuartige Erzeugniſſe hinderte die Ausbildung der Lehrlinge. Im gleichen Sinne wirkte die Einberufung der Lehrherren. Die Berufsausbildung der jungen Leute

trat in den Hintergrund, der jüngſte Hilfsarbeiter verdiente mehr als der Lehrling, der dieſelbe Arbeit zu verrichten hatte. Die Wegnahme der Lehrlinge aus den überſetzten Betrieben erwies ſich meiſt als untunlich. Die Regelung der durch den Krieg verwirrten Lehrlingsverhältniſſe mußte den Friedenszeiten vorbehalten bleiben. „Die Berufsausbildung der Jugend beiderlei Gechlechts iſt eine öffentliche Angelegenheit, die weit über den Rahmen einzelner Intereſſenten und Intereſſentengruppen hinausgeht. Sie iſt die Grundlage für den Wiederaufbau unſerer Volkswirtſchaft, deren einziges Kapital auf lange Zeit hinaus die Arbeitskraft tüchtiger und arbeitsfreudiger Menſchen ſein wird. Dieſe Tatſache verpflichtet auch das Handwerk, das die Lehrlingsfrage bisher vorwiegend im Sinne ſeiner eigenen Förderung behandeln dürfte, zu neuen Anſtrengungen für die Allgemeinheit, in denen es aber auch von der Allgemeinheit unterſtützt werden muß. Der Staat muß regelnd und helfend eingreifen, damit aus der Lehrlingsausbildung das beſte für die Jugend ſelbſt und das Volksganze herausgeholt wird. Gewerbeförderung und Gewerbeaufſicht werden dabei ein dankbares Feld gemeinſamer Betätigung finden.“ [34])

Dieſe kleinen Auszüge aus den Tätigkeitsberichten der badiſchen Gewerbeaufſicht zeigen zur Genüge, wie ſie ihre Aufgaben während des Krieges auffaßte und im Rahmen ihrer Zuſtändigkeit die Arbeitsbedingungen von Frauen und Jugendlichen zu beeinfluſſen ſuchte. Ihr leitendes Prinzip war, unbeſchadet der Erfüllung der rauhen Forderungen des Krieges, in Gewerbe und Arbeiterſchaft für Friedensarbeit den Boden vorzubereiten, ſoweit ihr dies irgend möglich war.

3. Nach dem Kriege. [35])

Durch den Abbau der Kriegswirtſchaft erwuchs dem Gewerbeaufſichtsamt zu den jetzt wieder mehr in den Vordergrund tretenden gewerbetechniſchen neue wirtſchaftliche Aufgaben. In den erſten Monaten 1919 wollte es manchmal ſcheinen, als ob die Gewerbeaufſicht den Boden unter den Füßen verlieren müßte. Die geringe Produktivität der im Kriege herabgewirtſchafteten Betriebe wurde bei der Reviſion ſo offenſichtlich, die Reſignation der Arbeitgeber, die Gleichgültigkeit der Arbeiter waren ſo groß, daß die Beamten ernſt-

[34]) Jahresbericht 1914-18, S. 52.
[35]) Im wesentlichen aus den Jahresberichten des badischen Gewerbeaufsichtsamtes 1919-24.

hafte Erörterungen über Gegenstände ihres engeren Aufgabenkreises als aussichtslos empfanden. Unter solchen Umständen bedurfte es eines nicht unbeträchtlichen Maßes von Selbstüberwindung zur Fortsetzung der Revisionstätigkeit. Diese aber durfte jetzt weniger als je unterbrochen werden, wenn die Beamten die unmittelbare Fühlung mit dem Gewerbe nicht preisgeben wollten. Als die akuten Lähmungserscheinungen am Wirtschaftskörper verschwanden, und er, wenn auch zunächst nur in krampfhaften Zuckungen, sich wieder zu beleben begann, da eröffnete sich den Beamten ein reiches Feld der Tätigkeit beim Schlichten von Streitigkeiten und beim Führen von Lohnverhandlungen. Das Amt suchte von vornherein diese Tätigkeit nicht, die nach der offiziellen Ordnung der Dinge den Schlichtungsausschüssen oblag. Es versagte sich jedoch, den oft dringenden Rufen nicht, und die Erfahrung lehrte, daß das rasche Eingreifen der Sachverständigen und mit den Verhältnissen vertrauten Beamten auch in schwierigen Fällen meist von Erfolg begleitet war. Nachdem so die Beamten von Ende 1918 bis Anfang 1924 sich dem Schlichtungswesen zur Verfügung gestellt und sich der schweren und undankbaren Aufgabe, eine Fülle von Lohnstreitigkeiten zu erledigen, unterzogen hatten, brachte die Neuordnung des Schlichtungswesens eine erhebliche Entlastung, sie wurden von jetzt an nur noch selten in Anspruch genommen.

Die bisherigen wirtschaftlichen Aufgaben liefen zunächst in erheblichem Umfange weiter. Durch die Aufhebung der Lederbewirtschaftung 1919 fielen die Anträge auf Zuweisung von Treibriemen weg. Die Möglichkeit, Fettseife im freien Handel zu erhalten, verminderte die Gesuche um Seifenzuteilung. Doch waren zunächst Bezugscheine oder Dringlichkeitsbescheinigungen des Amtes für Petroleum, Arbeitskleider und zahlreiche andere Dinge noch immer unentbehrlich; auch die Mitwirkung bei der Verteilung von Benzol zur gewerblichen Benützung belastete das Amt mit viel Schreibwerk.

Auch mit manchen anderen, außerhalb seines Dienstkreises liegenden Angelegenheiten wurde das Amt in der Not der Zeit in Anspruch genommen, z. B. in Wohnungs- und Mieteinigungssachen, in die gewerbliche Unternehmungen verwickelt waren; meistens konnte die erbetene Hilfe nicht verweigert werden.

Die sozial- und wirtschaftspolitische Tätigkeit des Amtes steigerte sich im Laufe der ersten Jahre nach Friedensschluß sehr erheblich.

Die Betriebsbeſichtigungen und die dabei erforderlichen Beſprechungen, die Mitwirkung bei der Geſtaltung der Lohntarife, die Beilegung der tariflichen Streitigkeiten, die Begutachtung von Tarifverträgen, die von den Demobilmachungskommiſſaren an die Reichsarbeitsverwaltung zu erſtatten waren, nahmen erhebliche Zeit in Anſpruch. Dazu kam die Teilnahme an Sitzungen, in denen wirtſchaftliche und ſozialpolitiſche Gegenſtände beraten wurden.

In größerer Anzahl ergingen während der erſten Jahre nach Friedensſchluß Reichs- und Landesverordnungen, die Arbeiterverhältniſſe betrafen. Dieſe Verordnungen bildeten die Fortſetzung der Maßnahmen, die mit der Anordnung des Reichsamtes für wirtſchaftliche Demobilmachung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter und mit der Verordnung betreffend Tarifverträge, Arbeiter- und Angeſtelltenausſchüſſe und Schlichtung von Arbeitsſtreitigkeiten vom 23. November 1918 begonnen und mit dem Betriebsrätegeſetz vom 4. Februar 1920 zu einem vorläufigen Abſchluß gebracht worden waren. Die Fülle und häufige Abänderung dieſer Not- und Übergangsvorſchriften erſchwerten, wie begreiflich, ein Einleben in ihren Gedankeninhalt außerordentlich, ihre Durchführung war mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft. „Sie brachten", ſo ſagte der Jahresbericht 1919 (S. 7), „auch in die Arbeit der Gewerbeaufſicht viel von der Haſt und Unſtetigkeit, die unſer ganzes öffentliches Leben noch immer belaſtet, und die einer zielbewußten Ruhe Platz machen müßten, wenn der Wiederaufbau gelingen ſoll."

An dieſe Darſtellung knüpfte der Jahresbericht 1919 die Zuverſicht, daß mit der fortſchreitenden Beruhigung des Wirtſchaftslebens und mit der durch das Betriebsrätegeſetz erſtrebten Verminderung der Anläſſe zu Arbeitsſtreitigkeiten die Inanſpruchnahme des Amtes durch dieſe Dinge nachlaſſen und die Zeit wiederkommen werde für den ſtetigen Ausbau des Arbeiterſchutzes in den Betrieben und für die nachträgliche Förderung der Gewerbehygiene und der Unfallverſicherung, die im Kriege ſehr gelitten hatten. Wenn das Amt trotz unzureichender Beſetzung, die zu einer faſt gewaltſamen Verjüngung des Beamtenſtabes geführt habe, mit Vertrauen in die Zukunft ſehen könne, ſo verdanke es dies der örtlichen Zuſammenfaſſung aller ſeiner Mitglieder. „In der gegenſeitigen Unterſtützung, in der Gelegenheit zum Austauſch von Gedanken und Erfahrungen

liegt eine Quelle der Kraft für jeden einzelnen Beamten, die gerade auch für die Ausbildung des Nachwuchſes unſchätzbar iſt."

Wie während der Kriegsjahre, ſo ließ auch während der Inflationszeit der Zwang der Verhältniſſe eine Verbeſſerung der Unfallverſicherung zunächſt nicht zu, doch brach ſich die Erkenntnis der Notwendigkeit haushälteriſcher Bewirtſchaftung „der nach einem verlorenen Krieg als alleiniger Aktivpoſten verbliebenen menſchlichen Arbeitskraft" ſich mehr und mehr Bahn. Man begann die Urſachen der Unfälle an ihrer Wurzel zu erfaſſen und zu bekämpfen. Das Prinzip der „Fürſorge" wurde auf die erhöhte Betonung der „Vorſorge" umgeſtellt. Neben der Ausgeſtaltung und Verbeſſerung des äußeren Schutzes wurde ſeine Hauptaufgabe, die Arbeiter zur ſelbſtändigen Mitwirkung bei der Verhütung von Unfällen zu erziehen. Hierbei fand häufig verſtändnisvolle Betätigung der Betriebsräte ſtatt.

Die Reviſionstätigkeit lebte wieder auf und verſtärkte ſich im Laufe der Jahre. Die Zahl der Reviſionen, in den Jahren 1919 und 1920 noch auf je etwas über 5000 beſchränkt gegenüber mehr als 12 000 im Jahre 1913 und je etwa 1000 in den Kriegsjahren, ſtieg im Jahre 1924 auf rund 10 000 an. Grund für die anfangs ziffernmäßig noch merklich eingeſchränkte Reviſionstätigkeit war neben dem Zuſtand der Verkehrsverhältniſſe die Einarbeitung 6 neu einberufener Beamter ſowie die Abhaltung durch andere dringende Dienſtgeſchäfte. Auch verlängerte die Zuziehung von Vertretern der Arbeiterausſchüſſe, ſpäter der Arbeiterräte, den Zeitaufwand für jede einzelne Reviſion. Die durchſchnittliche Zahl der an einem Reiſetag im Jahre 1919 ausgeführten Reviſionen betrug 5,2, im Jahre 1923 5,6, während ſie im Jahre 1913 10,2 betragen hatte.

Im Jahre 1929 erhielten auf Veranlaſſung des Amtes 954 Betriebe 1672 Auflagen zur Verhütung geſundheitsſchädlicher Einflüſſe, zur Unfallverhütung und zum allgemeinen Schutz der Arbeiter. Wie ſeit einer Reihe von Friedensjahren führte das Amt jetzt wieder über dieſe Tätigkeit eine Statiſtik. Die Auflagen zur Verhütung geſundheitsſchädlicher Einflüſſe betrafen (die Zahlen ſeien hier weggelaſſen) Beleuchtung, Lüftung, Staubbeſeitigung, Beſeitigung von Rauch, Dünſten und Gaſen, Reinhaltung von Arbeits- und Aufenthaltsräumen, Aufſtellung von Spucknäpfen, Vornahme von Wandanſtrichen, Heizung, Beſeitigung ungeeigneter Arbeits-, Wohn- und ſonſtiger Räume,

Einrichtung und Reinhaltung von Abortanlagen, Beſchaffung von Aufenthalts-, Garderobe- und Speiſeräumen, Waſch- und Baderäumen, Waſſerzapfſtellen, Beſeitigung der Überfüllung von Arbeitsräumen, Verbeſſerung von Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräumen, Beſchaffung von Schutzdächern, Sitzgelegenheiten uſw. — Die Auflagen zur Unfallverhütung betrafen Beſeitigung von Mängeln an Dampfkeſſeln und Zubehör, Dampfmaſchinen und ſonſtigen Betriebsmotoren, Transmiſſionen und Riemenbetrieben, Aufzügen und Fahrſtühlen, Maſchinen zur Metall- und Holzverarbeitung, Behandlung von Explosivſtoffen und heißen Flüſſigkeiten, Feuerſicherheit, Verkehrsſtellen, Abraum und Abbau von Steinbrüchen und Gruben, Beſchaffung von Verbandsſtoffen uſw. — Den Allgemeinſchutz der Arbeiter betrafen Anzeigen, Verzeichniſſe und Aushänge, Beſchäftigungsdauer, Beſchäftigung an Sonn- und Feſttagen, Erlaſſung, Aushang und Änderungen von Arbeitsordnungen uſw.

Wie die Prüfung der beim Amt einlaufenden Baugeſuche ergab, beſchränkte ſich die bauliche Tätigkeit zunächſt hauptſächlich auf Inſtandſetzung der während des Krieges vernachläſſigten Betriebe. Die teueren Baupreiſe und die unſicheren Verhältniſſe legten den Gewerbetreibenden größte Zurückhaltung auf. Manche Betriebe konnten notwendigſte Räume nicht beſchaffen. Das Amt verhalf wiederholt Betrieben zu Arbeitsräumen und ließ es da und dort zu, daß Umkleideräume und dergl. für Wohnzwecke frei gemacht wurden. Die Beſitzer brachen einzelne Induſtriegebäude ab oder verwendeten ſie zu anderen Zwecken, manche Betriebe wurden aus der Stadt aufs Land verlegt, wenn ſich eine günſtige Gelegenheit bot.

Über die Zahl der Baugeſuche in der Nachkriegszeit iſt wegen des Vergleichs mit den Verhältniſſen in der Kriegszeit ſchon auf Seite 74 einiges geſagt. Im Übergangsjahr 1919 betrug die Geſamtzahl der geprüften Baugeſuche 998, worunter ſich 374 Neubauten, 143 Umbauten und 481 Erweiterungsbauten befanden. In der neuen Periode entwickelte ſich die Bautätigkeit am ſtärkſten in Holz- und Metallverarbeitungsbetrieben, auch im Nahrungsmittelgewerbe. Im Jahre 1924 wurde die Friedenshöhe der Zahl nach wieder erreicht, von 1574 Baugeſuchen betrafen 604 Neubauten, 316 Umbauten und 575 Erweiterungsbauten. Die vom Amte im Intereſſe des Arbeiterſchutzes geſtellten Bedingungen, im Jahre 1924 an der Zahl 3394, betrafen Fußböden, Stockhöhe, natürliche und künſtliche Beleuchtung, Lüf-

tung, Beheizung, Staub- und Gasbeſeitigung, Güterbewegung, Aufenthalts- und Waſchräume, Aborte, Waſſerverſorgung, Unfallverhütung, Feuerſicherheit beſondere hygieniſche Vorſchriften.

Die Betriebe wurden wieder auf Friedensarbeit umgeſtellt. Für die überhaſtet heimkehrenden Männer mußten Arbeitsplätze geräumt werden. Die auf Grund der Reichsverordnung über die Freimachung von Arbeitsſtellen während der Zeit der wirtſchaftlichen Demobilmachung vom 28. März 1919 erlaſſenen Vorſchriften riefen zunächſt in den Kreiſen der Arbeiterinnen, die während des Krieges Männerarbeit verrichtet hatten, lebhafte Unruhe und Beſorgnis hervor, doch fanden ſich die Frauen mit den neuen Verhältniſſen bald ab. Viele Frauen, die für die Bekleidungsämter genäht hatten, wurden in der Maßſchneiderei aufgenommen. Frauen aus der Tabak- und aus der Textilinduſtrie erhielten auf dem Lande geſteigerte Verdienſtmöglichkeit. Zahlreiche Arbeiterfrauen widmeten ſich jetzt ausſchließlich ihrer Familie und zogen in kleinen gepachteten Gärten einen Teil der notwendigen Lebensmittel ſelbſt. So vollzog ſich die Erſetzung weiblicher Arbeitskräfte durch Männer ohne nennenswerte Schwierigkeiten. Die Zahl der erwerbsloſen Frauen und Mädchen war nach Äußerung des Jahresberichtes 1920 verſchwindend klein. Männliche Berufsarbeit verrichteten meiſtens nur Kriegerwitwen an Stellen, in denen die Männer lang tätig geweſen waren. Das Amt vertrat den Standpunkt, daß die auf Erwerb angewieſenen Frauen aus ſolchen Stellungen nicht verdrängt werden ſollten.

Die Einführung des achtſtündigen Arbeitstages vollzog ſich in den großen Städten und in Betrieben mit tariflichen Abmachungen verhältnismäßig glatt; in ländlichen Gegenden und bei kleinen Gewerbetreibenden machte ſich anfangs ein ſtarker Widerſtand bemerkbar. Beſondere Schwierigkeiten waren im Friſeurgewerbe zu überwinden. Das Amt genehmigte auf Grund der Ziff. 7 Abſ. 1 der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918 die vom Achtſtundentag abweichende Arbeitszeit bei Einführung völliger Sonntagsruhe. Auch in anderen Gewerben, z. B. in den Fuhrbetrieben der Brauereien, in Ziegeleien, Gärtnereibetrieben und im Wirtsgewerbe fanden tarifliche Regelungen ſtatt.

Nicht durchweg fügten ſich die Arbeiter dem Achtſtundentag. Es blieb nicht aus, daß man begann, die durch das Geſetz gewonnene

freie Zeit zu weiterem Arbeitsverdienſt zu benützen. Maurergeſellen taten ſich zuſammen, um nach Erledigung der normalen Arbeitszeit ein Haus zu bauen. Friſeurgehilfen beſuchten in den Stunden nach Arbeitsſchluß oder in der Zeit der Sonntagsruhe für ihre eigene Rechnung Hauskundſchaft. Schneider fertigten Anzüge, Schuhmacher Stiefel, Schreiner Möbel. Ungelernte und gelernte Arbeiter arbeiteten in der zweiten Schicht anderer Betriebe. Dieſe Nebenarbeiten waren, wie der Jahresbericht für 1920 bemerkte, nicht immer auf Gewinnſucht zurückzuführen, ſondern geſchahen vielfach aus wirtſchaftlicher Not, denn bei Kinderreichtum, Krankheiten uſw. reichte der tarifliche Lohn für den Achtſtundentag nicht immer aus.

Infolge der Beſchwerde einer Handwerkskammer erhielt das Gewerbeaufſichtsamt vom Arbeitsminiſterium den Auftrag, ſich wegen Beſeitigung der durch dieſe Nebenarbeiten entſtehenden Mißſtände mit dem Landesgewerbeamt ins Benehmen zu ſetzen. Die Kommiſſion unter dem Vorſitze des Gewerbeaufſichtsbeamten trat zuſammen, doch die vorgenommenen Schritte blieben ohne nennenswertes Ergebnis. Das Eingreifen der Arbeiterorganiſation ſchaffte einige Abhilfe.

Überſchreitungen der geſetzlichen Arbeitszeit wurden aus der Induſtrie nur in geringer Zahl bekannt. Oft glaubten die Arbeitgeber nach Verſtändigung mit den Angeſtellten oder Arbeitern behördlicher Genehmigung für Überarbeit nicht mehr zu bedürfen. Kurze Belehrung genügte zur Beſeitigung der Mißſtände. Im Handwerk dagegen zeigten ſich erhebliche Schwierigkeiten, namentlich wo Lehrlinge oder Lehrmädchen vom Arbeitgeber Koſt erhielten. Auch hier veranlaßte das Amt das Nötige.

Arbeitsmangel erleichterte die Durchführung der achtſtündigen Arbeitszeit, weitergehende Arbeitseinſchränkungen waren häufig. In Stadt und Land beobachtete das Amt, daß die gewonnene Zeit dem Familienleben zugute kam. Die Arbeiter verſuchten, die ſchwierigen Lebensbedingungen der Familie zu erleichtern und ſtanden zu Hauſe der Frau hilfreich zur Seite. „Auf dieſe Weiſe werden am beſten die großen inneren Werte der verkürzten Arbeit gefördert."

Wenn im Handwerk, namentlich die Friſeure, Gärtner, Schmiede und Schreiner ſich teilweiſe noch immer nicht mit dem Achtſtundentag abfinden konnten, kam die Bäckerei mit ihm durchweg gut aus. In den Fleiſchereien fand nach der Aufhebung der Zwangsbewirt-

ſchaftung von Fleiſch die geſetzliche Arbeitszeit wenig Beachtung. Die Meiſter entſchuldigten ſich mit der leichten Verderblichkeit ihrer Waren, die Gehilfen und Lehrlinge hatten für Arbeitszeitfragen nur geringes Verſtändnis. In den kleinen Getreidemühlen wurden die Beſtimmungen ſo gut wie nicht eingehalten. Im Handelsgewerbe der größeren Städte hielt man die Arbeitszeit der Angeſtellten ein. Wo in kleineren Geſchäften Übertretungen bekannt wurden, glaubten die Geſchäftsinhaber durch Zuſtimmung der Angeſtellten gedeckt zu ſein, dieſe aber wurde nicht immer freiwillig erteilt.

Im Handelsgewerbe kleiner Amtsſtädte ließ die Beachtung des Geſetzes zu wünſchen übrig.

„Daß die Induſtrie vielfach, dem Drängen der Arbeiterſchaft nachgebend, es zuließ, daß die Arbeitszeit an Sonnabenden um eine bis zwei Stunden ohne Ausgleich an den übrigen Wochentagen verkürzt wird, iſt mit der gebieteriſchen Notwendigkeit, alle Kraft an den Wiederaufbau zu ſetzen, ebenſo ſchwer in Einklang zu bringen wie die in Mannheim faſt allgemeine Übung, in eine Geſamtdauer der Arbeitsſchichten von 8 Stunden noch eine Pauſe von 20 Minuten einzurechnen.“ Dieſe Äußerung des Jahresberichtes zeigt aufs deutlichſte, daß das Gewerbeaufſichtsamt, das in früheren Zeiten ſtets für angemeſſen verkürzte Arbeitszeiten eingetreten iſt, unter den neuen Verhältniſſen eine Überſpannung des Prinzips verwirft und deutlich genug ſagt, daß die Wirtſchaft wichtiger iſt als die von den Arbeitern durchgeſetzten Annehmlichkeiten.

Die Betriebsräte wurden eine wertvolle Stütze für die Tätigkeit des Amtes. Die Beamten zogen die Vorſitzenden regelmäßig zu den Betriebsbeſichtigungen bei, im Bedarfsfalle ſchloſſen ſich Beſprechungen mit dem geſamten Betriebsrat an. So war es oft möglich, die Stellung der Betriebsräte den Arbeitgebern und den Arbeitern gegenüber zu ſtützen, Wünſche zu erfahren und Einblicke in die Tätigkeit der Betriebsräte zu erhalten.

„An der Spitze ſtehen vorwiegend Arbeiter, durchweg ernſte, erfahrene, ſachlich gewandte Perſönlichkeiten, die ſich bemühen, ihr ſchweres Amt gerecht auszuüben. Arbeiter und Angeſtellte vertragen ſich äußerlich gut. Doch läßt ſchärferes Zuſehen auch Mißſtimmungen erkennen. Die Arbeiter klagen über Sonderbeſtrebungen der Angeſtellten, während die Angeſtellten ſich von der Maſſe der

Arbeiter erdrückt fühlen. Frauen treten auch in Zigarrenfabriken und Textilbetrieben nur ausnahmsweiſe führend auf."

„Der Betriebsrat, herausgewachſen aus dem Vertrauen ſeiner Wähler, muß mit deren ſtets fließenden Wunſchſtrömungen in engſter Verbindung ſtehen und außerdem auch beim Arbeitgeber Vertrauen erwerben, um das Ventil bilden zu können, das Spannungen ausgleicht und das gedeihliche Arbeiten des Betriebes fördert. Meiſt verkehren die Mitglieder unmittelbar mit ihren Wählern. Teilweiſe ziehen ſie auch Vertrauensleute der Organiſationen bei. In größeren Betrieben halten die Vorſitzenden Sprechſtunden ab, die ſich beſonders im Anſchluß an Zahltage gut bewähren. Dem gegenſeitigen Meinungsaustauſch der Betriebsräte dienen regelmäßige Sitzungen, die meiſt dem Geſetz entſprechend außerhalb der Arbeitszeit ſtattfanden. Mitunter mußte der Betriebsrat darauf hingewieſen werden, daß Sitzungen nur im Bedarfsfalle in die Arbeitszeit verlegt werden ſollen. Trotz dieſer vielen Möglichkeiten iſt es dem Betriebsrat ſchwer, in der Praxis die Verbindung mit der Belegſchaft eng zu geſtalten. Beſonders die Vorſitzenden klagten oft über Anfeindungen, denen ſie durch unverantwortliche Dritte ausgeſetzt ſind, und ſehnten das Ende ihrer Amtstätigkeit herbei. Aus ſolchen Stimmungen heraus erfolgten auch bereits Amtsniederlegungen, mitunter in ſo großem Umfange, daß Neuwahlen erforderlich wurden. In einem mittleren Betrieb mit etwa 50 Arbeitern mußte bis Juli ſchon der 4. Betriebsrat gewählt werden. Die ausgeſchiedenen Mitglieder erzählten von ſchweren Angriffen, denen ſie bei Beſchlüſſen ausgeſetzt waren. In Betrieben mit ſtark radikalen Elementen wagte der Betriebsrat mitunter nicht mehr eine eigene Meinung zu äußern, ſondern rief wegen jeder Kleinigkeit die ſchwerfällige Betriebsverſammlung zuſammen. Hierdurch verliert er das Vertrauen; unkontrollierbare Kommiſſionen bilden ſich unter dem Namen von Vertrauensleuten, Neunerkommiſſionen und dergl., die dann das freie, ſachliche Arbeiten erſchweren. Es gab aber auch zahlreiche Betriebsratsvorſitzende, die ſolchen Unterſtrömungen mit Gewandtheit begegneten, ja ſogar dem Betriebsrat ihre perſönliche Note gaben. Leider gingen einzelne ſo weit, ſich von der Arbeiterſchaft ganz loszulöſen und ſich weder um Betriebsrat noch um Betriebsverſammlungen zu kümmern." [36])

[36]) Jahresbericht 1920, S. 18, 19.

Vorwiegend waren es Lohnfragen, die die Betriebsräte beſchäftigten, ſo die Feſtſetzung von Stücklöhnen, Entſchädigungen der Minderleiſtungsfähigen, Lohnſtreitigkeiten, Tarifüberwachung. Die Mitwirkung bei Neueinſtellung von Arbeitskräften war von untergeordneter Bedeutung, wichtiger war ſie ſchon bei der Entlaſſung von Arbeitern und bei Betriebseinſchränkungen. Das Amt rühmte die ſich in der Regel zeigende Unparteilichkeit des Betriebsrates. Die Ordnung von Arbeitszeitfragen fand ſtets im Einvernehmen zwiſchen Betriebsleitung und Arbeitervertretung ſtatt. Wo der Betriebsrat nicht zuſtimmte, verzichteten die Betriebe auf die Vorlage von Überarbeits- oder Nachtarbeitsgeſuchen an das Gewerbeaufſichtsamt. Bei der Regelung der tariflich feſtgelegten Ferienzeit wirkte der Betriebsrat mit. Der Unfall- und Geſundheitsſchutz war nur für wenige Betriebsräte von Bedeutung. Beſondere Unfallkommiſſionen beſtanden nur in einigen großen Werken, im übrigen überwachten Betriebsratsmitglieder oder Vertrauensleute dieſe wichtigen Gebiete oft nur recht mangelhaft. Nur ein Teil der Betriebsräte beſchäftigte ſich auch mit betriebswirtſchaftlichen Fragen.

An die Aufzählung einiger ungünſtiger Fälle von Betriebsratsbetätigungen knüpfte das Amt folgende Betrachtungen:

„Es läge kein zwingender Anlaß vor, über ſolche Einzelvorkommniſſe zu berichten, wenn ſie nicht in bedauerlicher Weiſe den Stimmungshintergrund bildeten für die vielfach noch ungünſtige Bewertung des Betriebsrätegeſetzes durch die Nächſtbeteiligten. Hier iſt noch viel Erziehungsarbeit zu leiſten, die gleichbedeutend iſt mit dem Kampf gegen das Mißtrauen, das noch immer in hohem Maße die Beziehungen zwiſchen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vergiftet. Gerade der kluge, zum Betriebsrat geeignete Arbeiter verſchließt ſich der Tatſache nicht, daß er, da ihm unentbehrliche poſitive Kenntniſſe fehlen, bei der Beurteilung wirtſchaftlicher Zuſammenhänge dem Arbeitgeber in der Regel nicht ebenbürtig iſt. Die Folge dieſer Einſicht iſt der Ruf nach Betriebsräteſchulen, dem die Gewerkſchaften mit erfreulicher Tatkraft nachzukommen trachten.

Aber die Leiſtungsmöglichkeiten ſolcher Einrichtungen iſt begrenzt. Man kann aus einem Arbeiter nicht in 12 Abendſtunden einen bilanzſicheren Kaufmann oder einen fertigen Volkswirtſchaftler machen. Aber man kann zeigen, warum das nicht geht. Man kann das Verſtändnis für die Bedeutung und Schwierigkeit der Unterneh-

merarbeit erſchließen, und man kann vor allem diejenigen elementaren Grundlagen vermitteln, die den Arbeiter befähigen, zu erkennen, auf was es ihm als Betriebsrat beim Studium der Betriebsverhältniſſe beſonders ankommen muß, und die ihn in den Stand ſetzen, beim Verkehr mit dem Unternehmer richtig zu fragen und die erhaltenen Auskünfte ſachgemäß zu bewerten. Die in ſolcher Schulung gewonnene Sicherheit muß es dem Betriebsrat erlauben, das Mißtrauen beiſeite zu laſſen, mit dem er heute noch ſo oft alles, was vom Arbeitgeber kommt, entgegennimmt. Dem Unternehmer aber liegt es ob, vertrauendes Entgegenkommen zu rechtfertigen. Vertrauen gegen Vertrauen. Nur mit dieſer Loſung kann die Zuſammenfaſſung aller produktiven Kräfte zum Wohle der Allgemeinheit gelingen, die das Betriebsrätegeſetz anſtrebt. Der Unternehmer, der ſich dieſer Forderung unterwirft, iſt der berufenſte Lehrer ſeines Betriebsrates; er iſt wie kein anderer in der Lage, den Schüler zum Mitarbeiter heranzuziehen. Noch iſt der Gedanke der auf Vertrauen gegründeten Arbeitsgemeinſchaft zwiſchen dem deutſchen Unternehmer und dem deutſchen Betriebsrat ſtark umſtritten. Noch lehnen ihn viele als Utopie, als Harmonieduſelei oder dergleichen ab. Daß er ſich durchſetzt, iſt aber nicht nur der Wunſch der praktiſchen Sozialreformer, ſondern heute mehr denn je eine Lebensnotwendigkeit für das deutſche Volk.“ [37])

Das Verhältnis zwiſchen Betriebsrat und Unternehmer war im allgemeinen gut; bei günſtigem Geſchäftsgang konnten die Unternehmer den Arbeitern leichter entgegenkommen. Wo Unternehmer und Arbeiter ſich zu verſtändigen ſuchten, wurde das Geſetz erfüllt. In größeren Betrieben herrſchten im allgemeinen beſſere Verhältniſſe als in kleineren oder mittleren Betrieben, beſonders in abgelegeneren Orten; hier konnten ſich die Arbeitgeber nur ſchwer mit der neuen Einrichtung abfinden. Doch trotz mancher Hinderniſſe eroberte ſich der Betriebsrätegedanke auch auf dem Lande langſam Betrieb um Betrieb. In Betrieben mit verſtändnisvoller Zuſammenarbeit gaben die Unternehmer offen zu, daß ſie durch die Mitarbeit der Betriebsräte viele Schwierigkeiten mit der Arbeiterſchaft leichter überwanden. Die Jahresberichte von 1923/24 bringen in einer Fülle von Beobachtungen über das Betriebsrätewesen auch die, daß das Intereſſe

[37]) Jahresbericht 1920, S. 21, 22.

an der gesetzlichen Betriebsvertretung vorwiegend in kleinen und mittleren Betrieben bis zu einer Belegschaft von etwa 300 Arbeitern erheblich nachgelassen haben, und zwar auch in ausgesprochenen Industriebezirken. So besaß in einer Industriestadt nur noch ein Viertel der Betriebe mit 20 und mehr Arbeitern eine gesetzliche Betriebsvertretung. Die anderen halfen sich im Bedarfsfalle mit den früheren Betriebsräten oder mit Vertrauenspersonen durch. Solange die Weigerung auf Seite der Arbeiter liegt, kann das Amt nur raten, nicht mit Zwang eingreifen. Doch tat es alles, um zur Wiederherbeiführung eines ordnungsmäßigen Zustandes zu sorgen. Drei Gründe gibt das Amt für das weichende Interesse an der Einrichtung von Betriebsräten an: die engen persönlichen Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in kleinen Betrieben, die Unlust zur Übernahme eines Betriebsratsamtes wegen der Befürchtung von Anfeindungen durch die Arbeitskameraden, sowie die Befürchtung, durch Annahme eines Betriebsratspostens oder durch das Wirken als Betriebsrat beim Arbeitgeber mißliebig zu werden.

Die Angestelltenräte führten sich nie so vollkommen ein wie die Arbeiterräte, sie verloren bald so sehr an Boden, daß nur ein kleiner Teil der Betriebe, denen eine gesetzliche Vertretung der Angestellten zukommt, eine solche besitzt. Die Furcht, bei nächster Gelegenheit ein Opfer des Abbaues zu werden, hielt manchen Angestellten davon ab, sich zur Wahl zu stellen. Auch ist für den Angestellten der Weg zum Arbeitgeber kürzer als für die Arbeiter. Die Licht- und Schattenseiten enger Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer treten eben bei den Angestellten deutlicher hervor als bei den Arbeitern.

Die Arbeiter- und Betriebsstatistik Badens war veraltet, das Zahlenmaterial der Jahresberichte stützte sich auf eine Erhebung aus dem Jahre 1913. Im September 1924 nahm daher das Gewerbeaufsichtsamt in Verbindung mit dem Statistischen Landesamt eine Betriebszählung vor. Das Ergebnis der Zählung brachte einige Überraschungen. Die Zahl der Betriebe mit 10 und mehr Arbeitern und der ihnen gleichgestellten Motorenbetriebe stieg vom Jahre 1913 bis zum Jahre 1924 von rund 12 600 auf rund 22 000, d. h. um 43%, während die Zahl der in solchen Betrieben beschäftigten Arbeiter sich von 284 700 auf 309 500, d. h. nur um 8% erhöhte. Die mancherlei wirtschaftlichen Betrachtungen, die das Amt an die von ihm ins ein-

zelne ausgearbeitete Statiſtik knüpfte, ſchließen mit folgender Betrachtung:

„Zuſammenfaſſend läßt ſich ſagen, daß das Land Baden in ſeiner induſtriellen Entwicklung durch den Ausgang des Krieges, insbeſondere durch den Verluſt der benachbarten Abſatzgebiete beſonders hart betroffen wurde. Ungeſund iſt die ungemeine Vermehrung der Kleinbetriebe. Hier dürfte wohl eine Reihe von Exiſtenzen zu ſuchen ſein, die ihre Selbſtändigkeit nur notgedrungen führen und unter normalen Wirtſchaftsverhältniſſen in irgend einem Arbeitsverhältnis ſtünden. Allerdings wird wohl die techniſche Entwicklung, insbeſondere auch die elektriſche Kraftverſorgung, den Kleinbetrieb lebensfähiger geſtalten, als das früher der Fall war, aber nicht in dem Ausmaß, in dem die Vermehrung der Betriebe erfolgt iſt. Ein günſtiger Umſtand liegt für Baden in der engen Verbindung der Arbeiter mit der Landwirtſchaft. Der Vergleich der Arbeiterzahlen von 1922 (gute Konjunktur) mit 1924 (zurückgehende Konjunktur) und der Arbeitsloſenziffern zeigt, daß eine Reihe von Arbeitern in die Landwirtſchaft untertauchen können, ohne die Erwerbsloſenziffern zu vermehren."

Ein beſonderes Augenmerk richtet die badiſche Gewerbeaufſichtsbehörde auf die ſachgemäße Behandlung der Unfallgefahren, ſofern nicht die Berufsgenoſſenſchaften ſich ihrer angenommen haben. Hierbei bieten die geſetzlichen Beſtimmungen ausreichende Überprüfungsmöglichkeiten. So ſind Handel und Gewerbe dazu angehalten, vor Errichtung neuer Anlagen und Maſchinen die behördliche Genehmigung einzuholen. Da die Mehrzahl der Gewerbeaufſichtsbeamten das Ingenieurfach erlernt hat, ſo iſt die Gewißheit fachmänniſcher Kritik ohne weiteres gegeben.

Das badiſche Gewerbeaufſichtsamt hat auch kein materielles Opfer geſcheut, bei dieſen genannten und anderen Anläſſen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Unfallgefahren zu belehren. Zu wiederholten Malen haben unter großem Koſtenaufwand Vorträge ſtattgefunden, die den breiteſten Unternehmer- und Arbeiterſchichten Badens zugängig waren. Damit die Zuhörer auch einen greifbaren Gewinn mit nach Hauſe nehmen konnten, wurden ihnen die wichtigſten Gefahrenquellen in Bilderilluſtrationen zum Aushang an den gefährdeten Betriebsſtellen ausgehändigt.

Wir laſſen umſtehend einige dieſer Bilder folgen und wollen damit zeigen, mit welch einfachen und mit wie wenigen Strichen ſolche Bilder ausgeſtattet ſein müſſen. Drängt man in Bild und Schrift zu viele Einzelheiten auf engem Raum zuſammen, ſo ſteht zu befürchten, daß der ſchlichte Arbeiter, den dies doch ganz beſonders angeht, verwirrt über die Fülle des Gebotenen keinen Nutzen daraus zieht.

Vorsicht! Explosionsgefahr!

Bild I.

Bei Inbetriebnahme einer Autogen-Schweissanlage folgendes beachten:

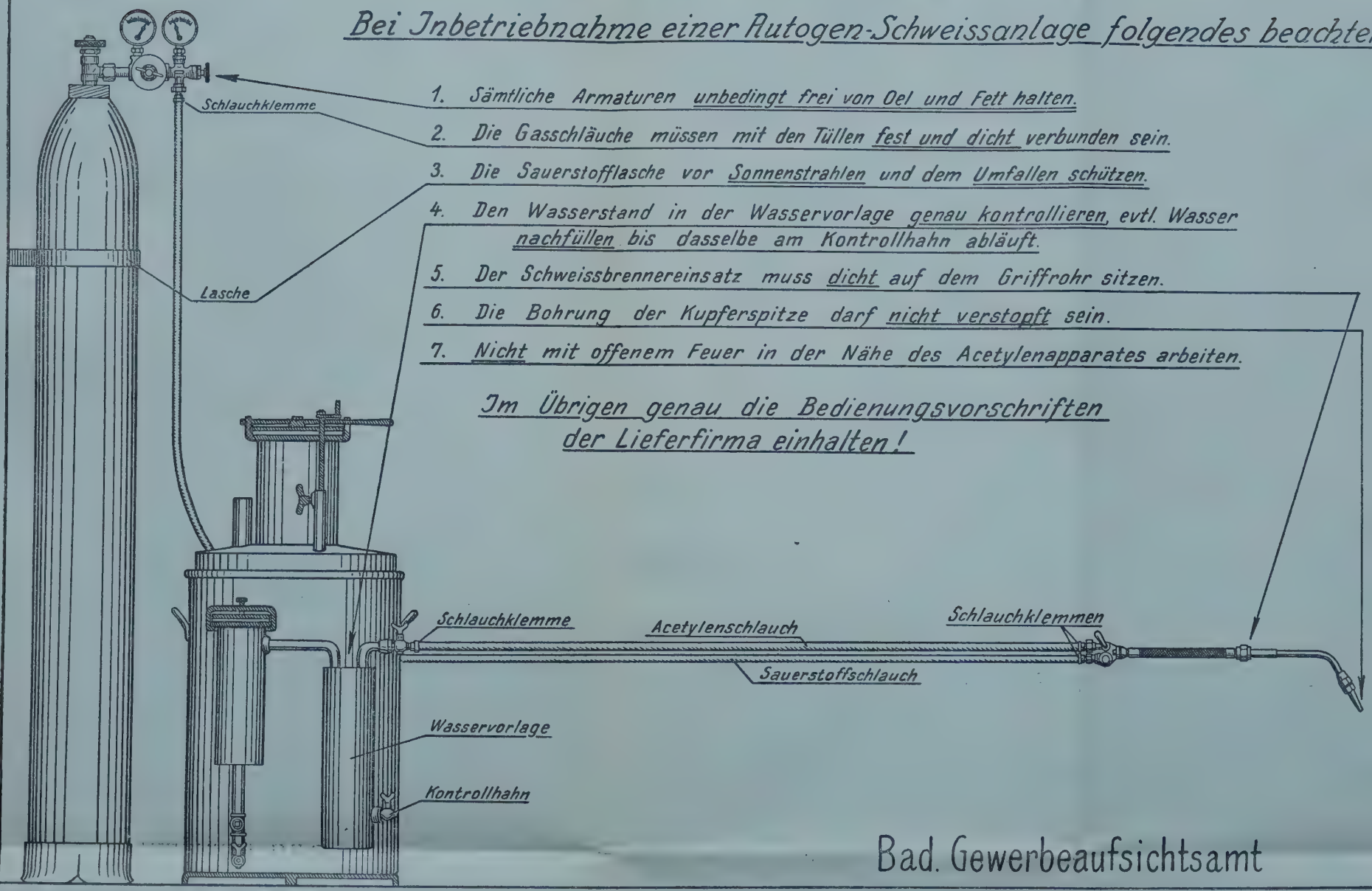

1. Sämtliche Armaturen unbedingt frei von Oel und Fett halten.
2. Die Gasschläuche müssen mit den Tüllen fest und dicht verbunden sein.
3. Die Sauerstofflasche vor Sonnenstrahlen und dem Umfallen schützen.
4. Den Wasserstand in der Wasservorlage genau kontrollieren, evtl. Wasser nachfüllen bis dasselbe am Kontrollhahn abläuft.
5. Der Schweissbrennereinsatz muss dicht auf dem Griffrohr sitzen.
6. Die Bohrung der Kupferspitze darf nicht verstopft sein.
7. Nicht mit offenem Feuer in der Nähe des Acetylenapparates arbeiten.

Im Übrigen genau die Bedienungsvorschriften der Lieferfirma einhalten!

Bad. Gewerbeaufsichtsamt

Die Autogenschweißanlagen (siehe Bild I) kommen in großen und kleinen Reparaturwerkstätten vor; deren Gefahren werden meist bei den kleineren Betrieben unterschätzt; umso notwendiger wird hierdurch der Hinweis.

Gefahrenstellen an Metall-Pressen

275 Unfälle in Baden im Jahre 1929

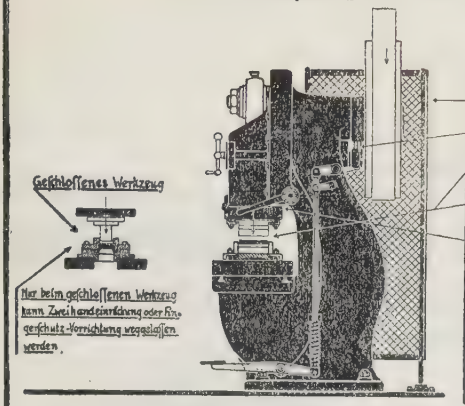

weil:

7	Getriebe und Riemen nicht geschützt
11	Maschine selbst angelaufen
144	Fingerschutz fehlte (Motorantrieb)
71	Hände noch am Werkzeug (Fußantrieb)
6	Zweihandeinrückung mißbraucht
18	Werkzeug zersprungen
7	Werkzeug heruntergefallen
8	am Werkstück verletzt
3	schlechter Standort

Verwende möglichst geschlossene Werkzeuge! Benütze die Schutzvorrichtungen!

Bad. Gewerbeaufsichtsamt Karlsruhe, Jahresbericht 1930

Gefahrenstellen an der Metall-Drehbank

292 Unfälle in Baden im Jahre 1929

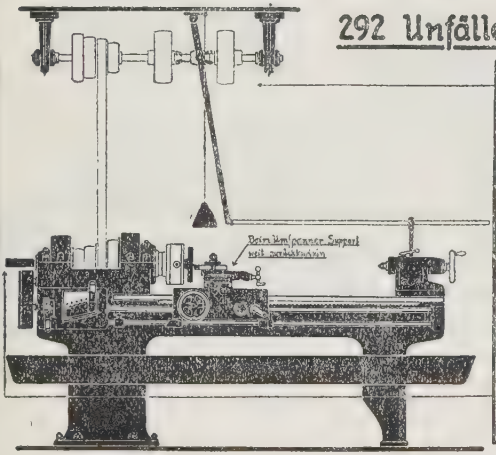

19	am Riemen und Vorgelege
14	am Mitnehmer und Drehherz
49	weil in den Drehstahl geraten
54	an Planscheibe u. Spannfutter
14	durch nichtpassende Schlüssel
11	in die Zahnräder gekommen
34	weil Späne mit der Hand entfernt
43	durch Splitter im Gesicht verletzt
44	beim Abspannen der Werkstücke
3	keine Materialführung vorhanden
7	wegen schlechtem Standort

Nimm einen Eisenhaken zum Entfernen der Späne! Trage engschließende Kleider!

Bad. Gewerbeaufsichtsamt Karlsruhe, Jahresbericht 1930

Bild II a und b erläutert die Gefahrenstellen an Metallpressen und Metallbänken. Die Zahl der Unfälle, die jeweils am Kopfe dieser Bilder und seitlich nach den Gefahrenstellen verteilt aufgeführt wurde, machen den Beobachter auf die ganz besonders gefährlichen Stellen aufmerksam. Oben: Bild II a. Unten: Bild II b.

Bild III.

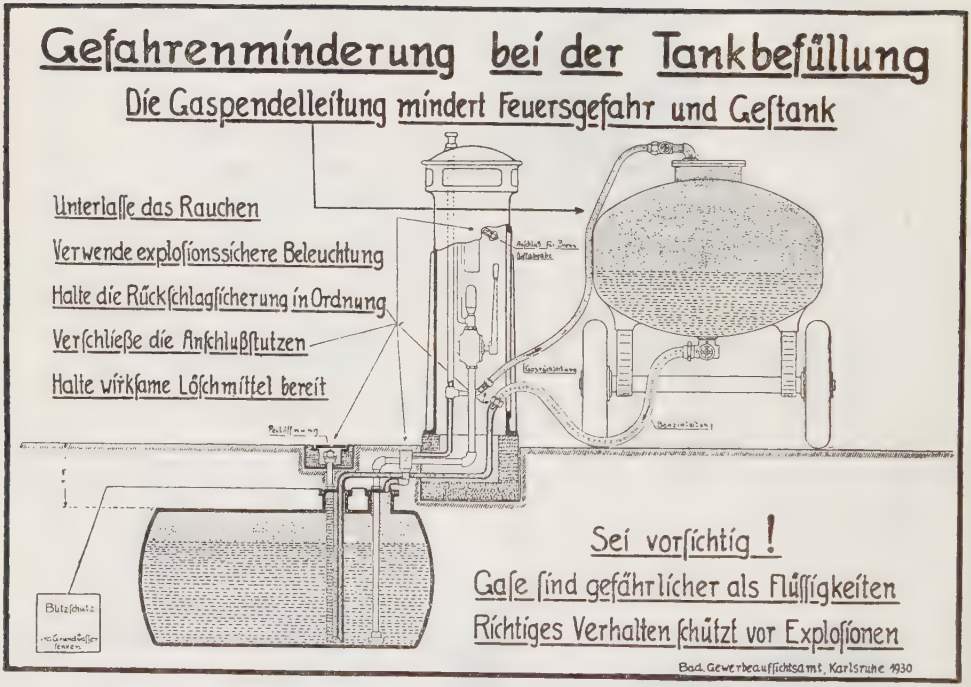

Auch das Füllen von Tanks bedarf, wie Bild III erkennen läßt, sorgfältiger Wartung, um Benzingestank und Feuergefahr zu verhüten.

Bild IV.

Gefahrenſtellen an Holzfräſen

144 schwere Unfälle in Baden im Jahre 1927 **weil:**

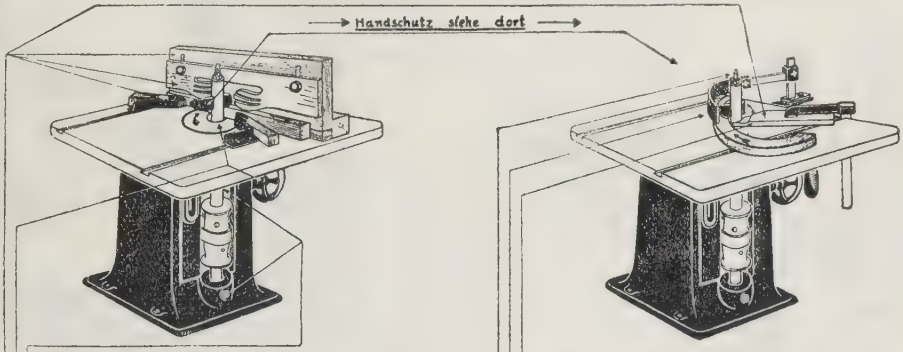

3	während des Ganges geſchmiert
6	während des Ganges eingeſtellt
81	Anſchlag mangelhaft

45	ohne Anſchlag gearbeitet
3	Späne mit Hand entfernt
6	Meſſer ſchlecht befeſtigt

Holz langſam anſetzen!

Handſchutz u. Anſchlag benützen!

Bad. Gewerbeaufſichtsamt Karlsruhe, Unfallſtatiſtik für Baden 1927.

Gefahrenstellen der Abrichtmaschine

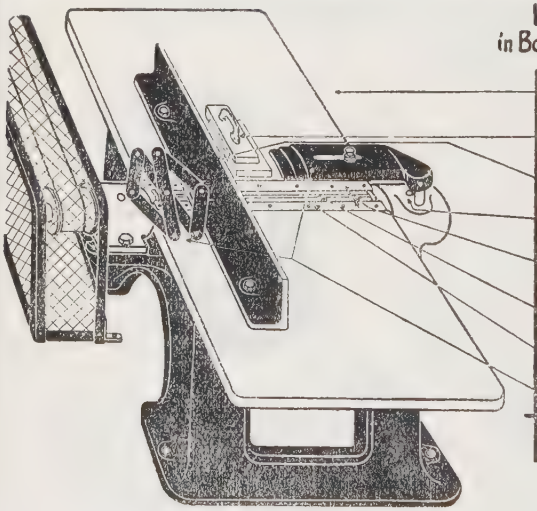

Unfälle in Baden i. J. 1927	weil:
4	Standort schlecht (uneben)
17	keine Schiebelade
3	Anschlag nicht glatt
8	beim Laufen geschmiert
2	Spalt zu groß
6	Messer schlecht befestigt
2	Zungen beschädigt
192	Spalt nicht überdeckt
234	

Nach dem Einsetzen der Messer, Tischplatten befestigen!

Bad. Gewerbeaufsichtsamt Karlsruhe, Unfallstatistik für Baden 1927

Bild VI.

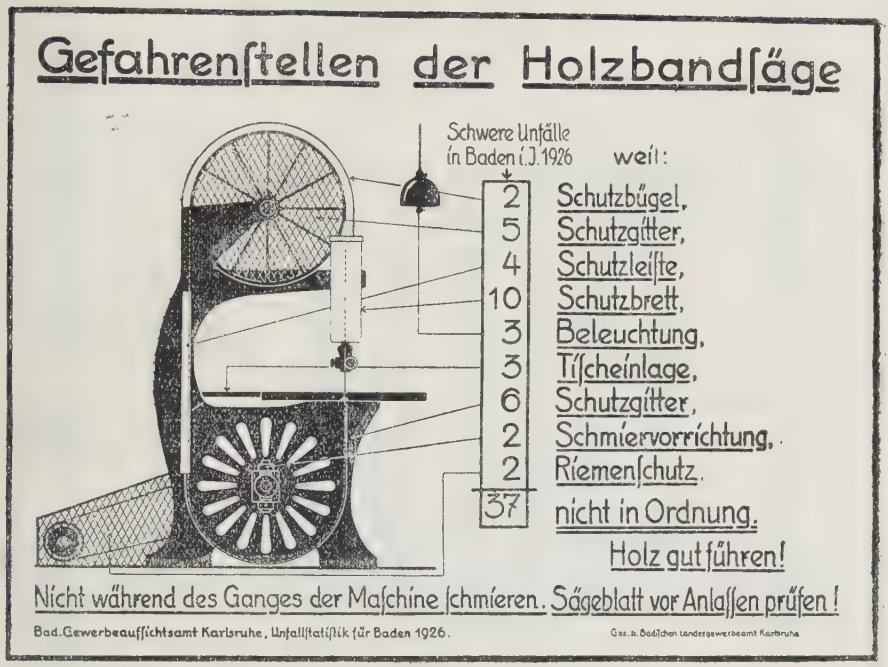

In der Holzindustrie sind Fräsmaschinen ohne Handschutz (siehe Bild IV) eine erhöhte Gefahrenquelle. Ferner ist auf Abrichtmaschinen und Holzbandsägen, wie Bild V und VI zeigt, ein erhöhtes Augenmerk zu richten.

Gefahrenstellen an Bohrmaschinen

146 Unfälle
in Baden im Jahre 1927
weil:

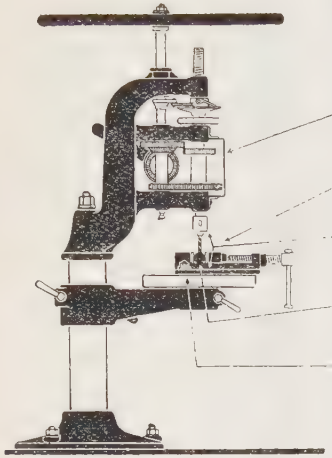

6	Getriebe u. Spindel nicht geschützt
14	Späne ohne Pinsel entfernt
48	schlechte Unterlage u. schl. Bohrfutter
69	kein Anschlag u. schlecht eingespannt
6	Einspannvorricht. nicht befestigt
3	Ausrücker nicht in Ordnung

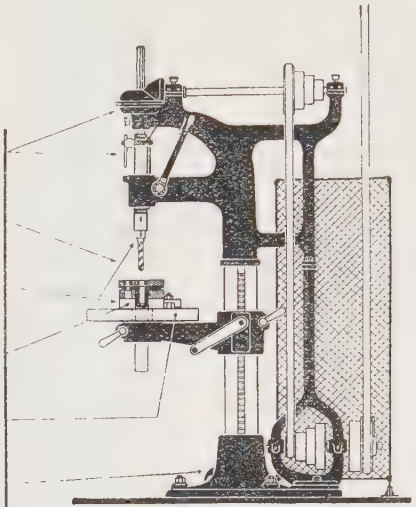

Werkstück richtig einspannen! **Gute Unterlage u. Anschlag verwenden!**

Bad. Gewerbeaufsichtsamt Karlsruhe, Unfallstatistik für Baden 1927

Bild VIII.

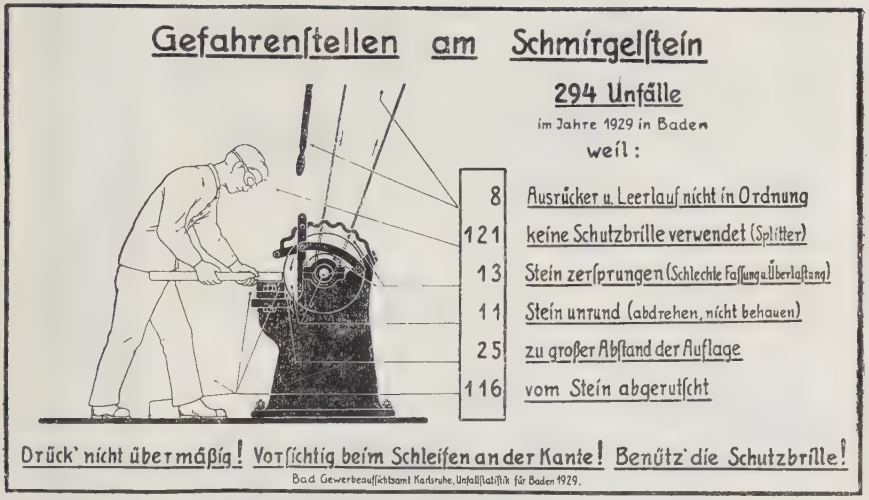

Bohr- und Schmirgelsteinmaschinen verursachten (siehe Bild VII und VIII) ebenfalls jährlich zahlreiche Unfälle.

Bild IX illustriert die Gefahren bei der Verwendung elektrischen Stromes zu gewerblichen Zwecken. Bild IX.

Unfallursachen bei den Hochbauten.

durch Unzulänglichkeit bei:

1. Dachschutzgerüsten,
2. Brustwehren,
3. Schutzdielen,
4. Versteifungen,
5. schwebenden Stössen,
6. Bolzen,
7. Gerüsthölzern, (Holz ungesund)
8. Befestigung der Gerüsthölzer,
9. Auflagen,
10. Abdeckungen,
11. Abdeckung über Durchgängen,
12. dem Endschutz an den Gerüsten,
13. Leitern,
14. Leitersprossen,
15. Giebelgerüste,
16. den Gerüsterbauern (mangelhafte Auswahl derselben).

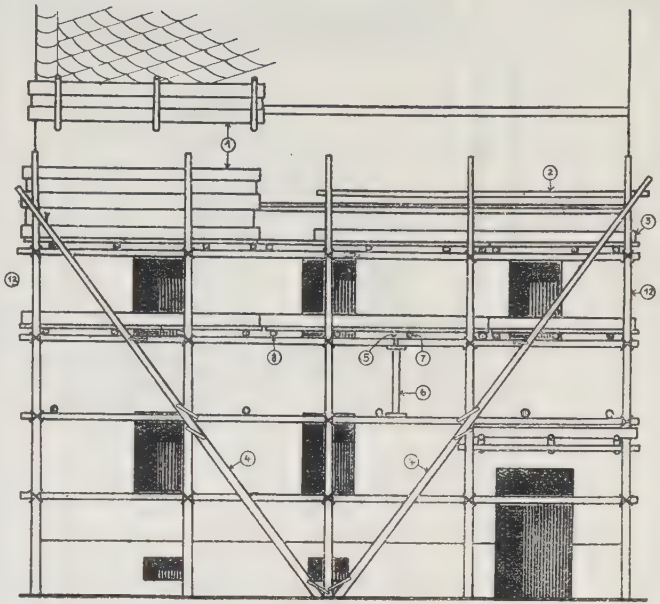

Ansicht.

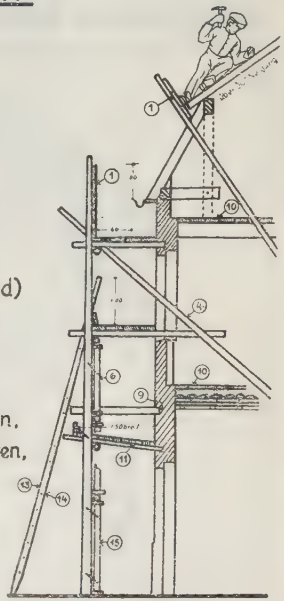

Schnitt.

Bad. Gewerbeaufsichtsamt Karlsruhe. Unfallstatistik für Baden.

Gez. b. Bad. Landesgewerbeamt Karlsruhe

Die vielerlei Unfallursachen bei den Hochbauten bringt Bild X deutlich zum Ausdruck.

Bild X.

Sicherheitsschürze für Metzger

Vor diesen lebensgefährlichen Messerstichen beim Ausbeinen

schützt

die wasserdichte und stichfeste Sicherheitsschürze (D.R.P. No 552342)

Erhältlich in einschlägigen Fachgeschäften.

Bad. Gewerbeaufsichtsamt Karlsruhe.

Mit Erfolg machte sich schließlich die Behörde selbst an die Erfindung von Schutzvorrichtungen. Der abgebildete Metzgerschurz ist heute vielfach verbreitet und genießt die beste Anerkennung.

Bild XI.

Die nachfolgenden Krifenjahre ftellten an das badifche Gewerbeaufficht samt erneute Anforderungen, die weit über den Rahmen der bisherigen allgemein-fozialpolitifchen Aufgaben hinausgehen.

Im Gegenfatz zu den preußifchen Gewerbeaufficht sbehörden hatte das badifche Gewerbeaufficht samt fich auch fchon in den Vorkriegsjahren niemals ftreng nur an die Dienftvorfchriften gehalten und überall dort eingegriffen, wo die foziale Lage es notwendig erfcheinen ließ, gleichviel ob ihm hierzu die Ermächtigung erteilt worden war oder nicht.

Wenn in früheren Jahren das Verantwortungs- und Pflichtgefühl die alleinige Veranlaffung war, die in der Peripherie der Dienftvorfchriften auftauchenden fozialpolitifchen Fragen trotz formell nicht vorhandener Kompetenz wacker in Angriff zu nehmen, fo gefellte und gefellt fich heute der wohlüberlegte Wunfch gewiffer Induftrie-, Handels- und Gewerbekreife das Gewerbeaufficht samt in auch für unfere heutigen Anfchauungen fozialpolitifch fchwach gefärbte Angelegenheiten eingreifen zu laffen, hinzu. Begreiflich wird das Intereffe diefer Kreife an folchen Eingriffen durch die Machtftellung, die der Staat im Laufe der Nachkriegsjahre infolge des reftlofen wirtfchaftlichen Verfagens ganzer Wirtfchaftszweige fich hat aneignen können, begreiflich auch in diefem praktifchen Falle durch die Perfonalangliederung zwifchen dem Miniferium des Innern und dem badifchen Gewerbeaufficht samt. Der Direktor des badifchen Gewerbeaufficht samtes ift gleichzeitig Referent im Innenminifterium Badens.

Zwei Beifpiele, die ficher mehr wirtfchaftspolitifcher als fozialpoltifcher Natur find, feien hier erwähnt.

Ein Unternehmen wendet fich an das Gewerbeaufficht samt mit der Bitte, mit dem Konzern, dem es angehört, in Verhandlung zu treten zu dem Endzweck der Erhöhung der Kontingentsquote. Im Falle der Refultatlofigkeit diefer Verhandlung macht es darauf aufmerkfam, daß es dann zu nicht unerheblichen Entlaffungen fchreiten müffe.

Das Gewerbeaufficht samt hat zu prüfen, inwiefern diefes Unternehmen tatfächlich zu Arbeiterentlaffungen gezwungen ift. Befteht diefe Gefahr, fo liegen genügend fozialpolitifche Gründe vor, um fich in diefe privatwirtfchaftliche Angelegenheit einzumifchen.

Ein anderes Unternehmen leidet unter zu hohen elektrifchen Strompreifen. Es hat vom Gewerbeaufficht samt die Auflage erhalten, keine Arbeiten mehr unter offenen Flammen verrichten zu laffen,

da die Arbeitsmethode gesundheitsschädigend für die Arbeiterschaft ist. Die Elektrifizierung dieses Arbeitsprozesses ist aber unter den obwaltenden Umständen unökonomisch. Das Gewerbeaufsichtsamt soll diesesmal beim zuständigen Elektrizitätswerk intervenieren. Und auch hier sind nicht nur wirtschaftspolitische, sondern auch sozialpolitische Gegebenheiten, die zur Entscheidung stehen.

Was bisweilen aus wirtschaftlichem, meist finanziellem Unvermögen einem Unternehmen nicht zugemutet werden kann, das läßt sich manchmal über Nacht durch Modeansprüche und die Notwendigkeit, noch mehr denn je konkurrenzfähig zu sein, verwirklichen.

So hat eine Maschinenfabrik lange Zeit hindurch Modelle konstruiert, deren bewegliche Teile außen liegen und daher mit Schutzvorrichtungen versehen werden mußten, was dennoch zahlreiche Unfälle hervorrief. Nun sind amerikanische Modelle große Mode und bei diesen liegen die beweglichen Teile in einem Gehäuse.

Die alten Modelle finden keine Käufer mehr und somit müssen sie durch diese neuen amerikanischen, gegen Unfälle bestmöglich geschützten Modelle ersetzt werden. Wohl klagt dir Firma über die fast unerschwinglichen Kosten der Neukonstruktion, aber es bleibt ihr mit Rücksicht auf den Absatz keine andere Möglichkeit offen, als sich dem Modewandel zu beugen.

Das badische Gewerbeaufsichtsamt hat sich aber auch selber wirtschaftspolitische Aufgaben gestellt. Seit dem Jahre 1929 ist man bemüht, die Pendelarbeiter wieder zu reagrarisieren.

Unter Pendelarbeitern verstehen wir die vom Lande hereinkommenden Arbeiter, die tagsüber in den städtischen Betrieben arbeiten und abends wieder auf ihre ländliche Scholle, auf der sie in ihrer Freizeit und in den Feiertagen noch etwas Landwirtschaft betreiben, zu den Ihren zurückkehren.

Der heutige Präsident des badischen Wasser- und Straßenbauamtes und damalige Gewerberat Dr. Fuchs schildert u. a. in seiner 1904 erschienenen Schrift über „Die Verhältnisse der Industriearbeiter in 17 Landgemeinden bei Karlsruhe", wie sehr der badische Staat darum besorgt war, diesen Pendelarbeitern den Weg zur Arbeitsstätte und zurück zu ihrer ländlichen Scholle durch Verkehrsmittel aller Art zu erleichtern.

Derweil die Männer in den Fabriken ihren Lebensunterhalt fanden, bebauten die Frauen und die Kinder die Äcker. Dieser Entzug

In Mannheim

Beschäftigte, aber außerhalb wohnende Personen

In Karlsruhe

Beschäftigte, aber außerhalb wohnende Personen

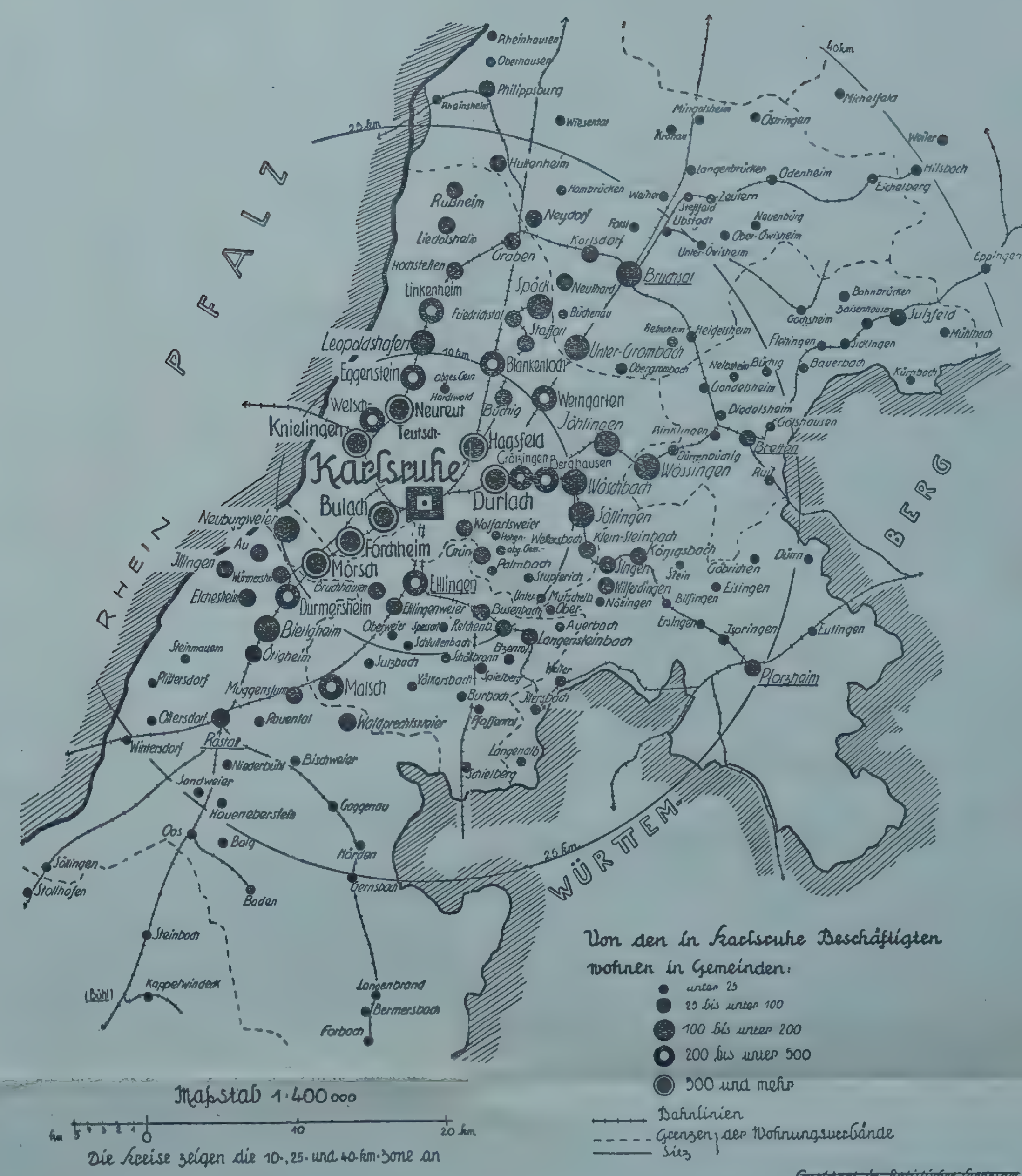

landwirtſchaftlicher, männlicher Arbeitskräfte mußte zwangsläufig zur Extenſivierung führen.

Heute hat der Staat erkannt, daß die Intenſivierung der Landwirtſchaft eine Lebensfrage für das deutſche Volk iſt, darum geht er auch in Baden dazu über, die auf dem Lande lebenden Induſtriearbeiter für die Landarbeit zurückzugewinnen.

In Badens 5 größten Städten kamen im Jahre 1925 bei der Betriebszählung auf die dort beſchäftigten Induſtriearbeiter im Durchſchnitt rund 44% Pendelarbeiter.

Städte	Induſtriearbeiter	Pendelarbeiter
Mannheim	43 787	11 922
Karlsruhe	16 134	12 042
Freiburg	5 120	2 202
Pforzheim	24 118	11 112
Heidelberg	4 862	4 211

Das Statiſtiſche Landesamt Karlsruhe hat die Pendelwanderung dieſer Arbeiter nach ihrer durchſchnittlichen Größe graphiſch dargeſtellt, ſo daß wir genau die einzelnen landwirtſchaftlichen Diſtrikte feſtſtellen können, aus denen die Pendelarbeiter ſich rekrutieren. Die graphiſchen Darſtellungen laſſen überdies deutlich die magiſche Anziehungskraft der am ſtärkſten induſtrialiſierten Städte erkennen. Die Induſtrieſtädte Mannheim, Karlsruhe und Pforzheim gehören hierzu, zahlen die beſten Löhne und konzentrieren auf ſich die jeweils größte Zahl der Pendelarbeiter der umliegenden Ortſchaften. Freiburg und Heidelberg ſind ſchwächer induſtrialiſiert und weiſen daher einen relativ geringeren Zuzug auf.

Der badiſche Staat hat die Reagrariſierungsverſuche an den Stellen in der Induſtrie begonnen, wo die Beſchäftigungsloſigkeit am ſtärkſten überhandnahm. Auch vor allem Heiminduſtrien wurden mit dieſer Umſtellung bedacht. Der badiſche Staat ſtellte und ſtellt heute noch hierzu namhafte Geldbeträge zur Verfügung.

Zur Wiedererlangung landwirtſchaftlicher Kenntniſſe erhalten die hierfür vorgeſehenen Arbeiter abendliche Kurſe, dann ſchenkt ihnen der Staat Düngemittel und Saatgut, damit ſie ihre vernachläſſigten Äcker ſachgemäß beſtellen können. Nach Verlauf von 2 Jahren gibt ihnen der Staat ebenfalls ſchenkungsweiſe Weideplätze und für die Anſchaffung von Kühen pro Kuh 400 RM. unter der Vorausſetzung, daß ſie fortan aus der Fabrik wegbleiben und die Landwirtſchaft zu ihrer einzigen Erwerbsquelle machen.

IV. Der ſtrukturelle Wandel der Aufgaben des badiſchen Gewerbeaufſichtsamtes; die hiſtoriſche und organiſche Bedeutung dieſer Aufgaben

Abſchließend iſt feſtzuſtellen, daß das badiſche Gewerbeaufſichtsamt die ihm übertragenen Aufgaben nicht einſeitig aus der Enge bürokratiſcher Dienſtvorſchriften handhabte, ſondern darauf bedacht war, die ſozialpolitiſchen Maßnahmen im hiſtoriſchen und organiſchen Zuſammenhang vor allem mit der ſtaatlichen Wirtſchaftspolitik heranreifen zu laſſen.

In dieſen Beſtrebungen wurde und wird es heute beſonders vom badiſchen Staat lebhaft unterſtützt. Es iſt daher kein Zufall, daß der Direktor des badiſchen Gewerbeaufſichtsamtes zugleich Referent im badiſchen Innenminiſterium iſt, und es iſt des weiteren kein Zufall, daß dieſer Beamte im Frühjahr 1933 zum ſtaatlichen Arbeitsbeſchaffungsvermittler für Baden ernannt wurde.

In der Zuſammenfaſſung ſozialpolitiſcher und wirtſchaftspolitiſcher Aufgaben in den Arbeitsbereich ein und derſelben Perſönlichkeit kommt zugleich unzweideutig zum Ausdruck, daß der badiſche Staat die notwendige hiſtoriſch-organiſche Verbundenheit zwiſchen Sozialpolitik und ſtaatlicher Wirtſchaftspolitik ebenfalls anerkennt und in die Tat umzuſetzen gewillt iſt.

Das individualiſtiſche Zeitalter, in dem wir heute noch leben, war vor dem Kriege weniger als momentan geneigt, der Sozialpolitik dieſelbe ebenbürtige Stellung innerhalb der Nationalökonomie einzuräumen, die es der ſtaatlichen Wirtſchaftspolitik zugeſtand. Dies wird verſtändlich, wenn man ſich die Weltanſchauung des Individualismus vergegenwärtigt, die nichts von einer organiſchen Verbundenheit mit ihrer Umwelt wiſſen will, dafür aber in einer atomiſtiſchen Selbſtändigkeit, die man auch mit Selbſtgenügſamkeit bezeichnen kann, die einzig richtige und natürliche Lebensführung gefunden zu haben glaubt.

Die Schaffung von Gewerbeaufſichtsbehörden iſt ein merkliches Abweichen von dem ureigenſten Grundprinzip individualiſtiſchen Denkens, das im Poſtulat des Phyſiokraten François Quesnay wohl am kürzeſten und treffſicherſten wiedergegeben wird.

„Laissez faire et laissez passer,
le monde va de lui-même!“

Nach diesem Grundsatz konnte man doch der Sozialpolitik, die diesem willkürlichen Sichausleben einengende Gemeinschaftsformen entgegensetzt, nicht allgemein dieselbe Wertschätzung beimessen, die man der staatlichen Wirtschaftspolitik auf Grund der naturrechtlichen Bindungen nicht vorenthalten durfte.

Ganz davon abgesehen, hat der Liberalismus, diese immerhin schon mit universalistischen Elementen durchsetzte Form des Individualismus, dennoch diesen Kompromiß mit noch stärkeren universalistischen Ideengängen, — denn als solcher ist die Einführung von Gewerbeaufsichtsbehörden nach Spannscher Auffassung zu beurteilen, — eingehen müssen, da er dieser praktischen Lösung sozialpolitischer Aufgaben nicht zu entraten vermochte. Wie die Geschichte lehrt, waren hierbei auch bevölkerungspolitische Momente ausschlaggebend. Das Manchestertum bedrohte ernstlich die Gesundheit und den Lebensstandard der Arbeiterschaft.

Selbst in Baden hatte die Gewerbeaufsichtsbehörde trotz der größeren Machtbefugnisse, die sie sich im Laufe der Jahre aneignete, vor dem Kriege nicht die Möglichkeit, die Sozialpolitik das Niveau der staatlichen Wirtschaftspolitik erklimmen zu lassen.

Mit Kriegsbeginn änderte sich die politische Konstellation des badischen Gewerbeaufsichtsamtes. Es wurde ihm die Überwachung der Unabkömmlichkeit nicht nur leitender Wirtschaftspersönlichkeiten, sondern auch die der Arbeiter und kleiner Angestellter, ferner die Kontrolle über die Rohstoffversorgung und über den Ausbau kriegswirtschaftlich wichtiger Betriebe übertragen.

Die Interessen der Privatwirtschaft mußten sich einem nationalen Gemeinschaftsziel unterordnen, das die Niederringung der feindlichen Kriegsmächte zum obersten Gebote machte. An Stelle der liberalistischen Wirtschaft trat ein der Planwirtschaft ähnliches System, das der Kriegswirtschaft. Die Arbeiterschutzgesetzgebung nahm an Aktivität ab und wurde, soweit sie den Schutz der Jugendlichen und der Frauen forderte, mit den fortschreitenden Kriegsjahren stark eingeschränkt. Alle bevölkerungspolitischen Bemühungen kamen desgleichen mächtig ins Hintertreffen.

Der strukturelle Wandel der Wirtschaft, der sich schon um die Jahrhundertwende in Form von Kartellierungen, Syndikatsbildungen, Vertrustungen etc. angebahnt hatte, wurde durch dieses neuerlich betonte Abrücken von der freien Wirtschaftsführung für jedermann

offenbar. Im Verein hiermit, ſo ſahen wir, verlagerte ſich das Schwergewicht der Aufgaben der badiſchen Gewerbeaufſichtsbehörde, das bisher faſt ausſchließlich auf ſozialpolitiſchem Gebiete gelegen hatte, auf wirtſchaftspolitiſche Maßnahmen, ſo daß wir ſagen können: Die Aufgaben dieſes Amtes hatten ſich ebenfalls ſtrukturell gewandelt.

Sozialpolitik, ſtaatliche Wirtſchaftspolitik und Bevölkerungspolitik ſchloſſen ſich zu einer organiſchen Einheit zuſammen, deren gemeinſchaftliches Ziel die Kriegspolitik war.

Die Nachkriegsjahre fanden nicht nur einen erſtarkten Kapitalismus, ſondern auch eine gut organiſierte machtvolle Arbeiterſchaft auf dem Plane. Letzterem Umſtand iſt es zu verdanken, daß die Arbeiterſchutzgeſetzgebung bald wieder ihren Vorkriegsſtand erreichte und darüber hinaus zum Wohle der geſamten Arbeiter- und Angeſtelltenſchaft ſich fortentwickeln konnte.

Die neu erwachte kapitaliſtiſche, allerdings nunmehr gebundene „Friedens"-Wirtſchaft hatte die organiſchen Bande zwiſchen der Sozialpolitik, der ſtaatlichen Wirtſchaftspolitik und der Bevölkerungspolitik zerriſſen. Die auf die deutſche Volksgemeinſchaft gerichtete Zielſetzung der Kriegspolitik war gefallen.

Die Sozialpolitik ging ihre eigenen Wege und regte ſich mit mehr oder meiſt weniger großer Rückſichtnahme auf die wirtſchaftspolitiſchen Belange.

Die ſtaatliche Wirtſchaftspolitik ihrerſeits vernachläſſigte ſozialpolitiſche Erforderniſſe.

Beide ließen durch mangelnde Einſicht der Bevölkerungspolitik keinen Raum zu erſprießlicher Entfaltung.

Hierzu mögen zwei draſtiſche Beiſpiele den unausbleiblichen Antagonismus dartun, der um die Sozialpolitik und die ſtaatliche Wirtſchaftspolitik zum mindeſten ſchwer überſteigbare Mauern errichtete.

ad 1) Die Kriegslaſten zwangen zum Sparen. Dennoch baute man Krankenkaſſenpaläſte, deren hohe Erſtellungskoſten außer den immer wiederkehrenden Verwaltungs- und Perſonalaufwänden Unſummen an Kapitalien unproduktiv verſchlangen.

ad 2) In den Nachkriegsjahren gaben deutſche Wirtſchaftspolitiker ſich alle erdenkliche Mühe, mit Hilfe einer Dumpingpolitik den Weltmarkt für deutſche Waren offenzuhalten. Ein aſoziales Unterfangen, das auf die Kaufkraft der breiten Volksſchicht die Preisdifferenz abwälzt, und im rechten Licht beſehen, auch wirtſchaftspolitiſch ohne den gewünſchten Erfolg blieb.

Auch in der badiſchen Gewerbeaufſicht machte ſich dieſer politiſche Wandel bemerkbar. Zwar beließ ihr die Demobilmachungsarbeit auf Jahre hinaus einige wirtſchaftspolitiſche Kontrollen. In den dann einſetzenden „Rationaliſierungsjahren" ſank aber dieſe Tätigkeit immer mehr zur Bedeutungsloſigkeit herab, um erſt wieder in anderer Form in den „Kriſenjahren" an Umfang zuzunehmen.

Trotz alledem hielt das badiſche Gewerbeaufſichtsamt mit Beharrlichkeit an dem Gedanken feſt, ſtets und immer wieder aufs neue der hiſtoriſchen und organiſchen Verbundenheit zwiſchen Sozialpolitik, ſtaatlicher Wirtſchaftspolitik und Bevölkerungspolitik im Rahmen ihres Aufgabenkreiſes praktiſche Wege zu weiſen.

Wir werden daher in folgendem unterſuchen müſſen, ob wir dieſem Gedankengut eine Wiſſenſchaftlichkeit zuſprechen können.

Bis in die „Rationaliſierungsjahre" hinein waren das Auf und Ab der Wirtſchaftsentwicklung die zahlenmäßig erfaßbaren Reflexwirkungen des Wechſelſpieles zwiſchen Technik und Wirtſchaft. Die Wiſſenſchaft ſieht hierin Konjunkturſchwankungen, die ſich nach ihrer Meinung in Abſtänden von 7 bis 10 Jahren unaufhörlich wiederholen und wellenförmig aufwärts fortzflanzen. Dieſe Konjunkturwellen ſind Wachstumserſcheinungen der kapitaliſtiſchen Marktwirtſchaft, die ausgangs des 18. Jahrhunderts und über das 19. Jahrhundert bis in die Neuzeit in gewiſſer Regelmäßigkeit deutlich ſichtbar werden. Der Wachstumsprozeß vollzog ſich ungefähr folgendermaßen: Die Technik verbilligte durch Erfindungen den Wirtſchaftsapparat und es entſtand ein konjunktureller Aufſchwung, der, da wir eine Erwerbswirtſchaft und nicht eine Bedarfsdeckungswirtſchaft beſitzen, vom Erwerbsſtreben getragen wird und ſomit über den Bedarf der Wirtſchaft emporſchnellte. Dadurch kam es nicht nur zur Überproduktion, ſondern zugleich auch wurde der Wirtſchaftsapparat zu groß. Daneben erfuhr auch die Geld- und Kapitalſeite eine Ausweitung, die die bisherige Produktionsüberſteigerung noch mehr vorantrieb. Die Konjunkturwelle kam nach vollſtändiger Ausſchöpfung aller dieſer Expanſionsmöglichkeiten zum Stillſtand, um ſich daraufhin zu ſenken: das gab Kriſe und Depreſſion, ſolange, bis der Wirtſchaftsapparat (Produktion) und der augenblickliche Bedarf ſich ausbalanziert hatten. In dieſem Wechſel von Konjunkturauf- und -abſtieg wuchs die kapitaliſtiſche Wirtſchaft. Der nach dem Kriege aufgelau-

fene ungeheuere Güterbedarf und die innerhalb weniger Jahre raſch zunehmende Mechaniſierung der Wirtſchaftsbetriebe führten zu einer ungewöhnlich ſtürmiſchen Aufwärtsbewegung der Konjunkturwelle, die aber nach rückſichtsloſer Ausnutzung der ſich hierbei bietenden Wirtſchaftschancen einer lebhaften und rapiden Abwärtsbewegung Platz machte. Alles, was die Technik fortan an Neuerungen auf den Markt brachte, ſteigerte die Millionenarmee der Erwerbsloſen ins Ungeheuerliche, denn die Mechaniſierung war mittlerweile ſo weit fortgeſchritten, daß an einen noch ſo geringen Konjunkturaufſtieg überhaupt nicht mehr zu denken war. Maſchinen ſtatt Menſchen arbeiteten und ſicherten der Wirtſchaft die Rendite. Die Bedarfsanpaſſung ſchaltete ſich durch die Rentabilitätsforderung der in den Maſchinen inveſtierten Kapitalien ganz automatiſch von ſelbſt aus. Darum mußte die Konjunkturwelle, dieſe ſo viel geprieſene aufwärtsſtrebende Dynamik unſeres Wirtſchaftslebens zum Stillſtand kommen und für die Organiſationsausmaße des heutigen Wirtſchaftsapparates bedenklich tief herunterſtürzen. Die ſtaatliche Wirtſchaftspolitik und im Verein mit ihr die Intereſſenpolitik der Privatwirtſchaft hat in allen dieſen Wachstumsjahren des Kapitalismus die Führung für ſich in Anſpruch genommen. Sozialpolitik und Bevölkerungspolitik haben im großen und ganzen mit einer Sekundärſtellung vorlieb nehmen müſſen. Dies iſt eine von den vielen Kautelen, weshalb heute eine den Gebräuchen der kapitaliſtiſchen Marktwirtſchaft analoge „Ankurbelung" der Wirtſchaft nicht mehr von Erfolg gekrönt ſein kann.

Solange die Maſchine noch nicht zum Produktionsdiktator erhoben worden war, hatte die ſtaatliche Wirtſchaftspolitik und ihr spiritus rector, die Intereſſenpolitik der Privatwirtſchaft es leicht, zu beweiſen, warum ihre Vorherrſchaft geradezu ein unabänderliches Muß bedeutet. Sie hat durch die Auffüllungsmöglichkeit der „induſtriellen Reſervearmee" zu jeder Zeit ein alterprobtes Sicherheitsventil tätigen können, das in den Augen der Welt von dem Augenblick an Anerkennung fand, in dem es ſich als ſicheren Garanten für einen Wirtſchaftsaufſtieg erwies. Die ſozialpolitiſchen und bevölkerungspolitiſchen Nachteile, die dieſer Methode anhafteten, wurden aber gefliſſentlich überſehen. Deſſen ungeachtet hatte die kapitaliſtiſche ſtaatliche Wirtſchaftspolitik eine große hiſtoriſche Miſſion im Rahmen des wirtſchaftlichen Geſchehens zu erfüllen. In Erkenntnis dieſer unabſtreitbaren Tatſache war das badiſche Gewerbeaufſichtsamt darum be-

ſorgt, ſeine ſozialpolitiſchen Maßnahmen auf dieſe geſchichtliche Geſtaltung der ſtaatlichen Wirtſchaftspolitik einzuſtellen.

Als aber das badiſche Gewerbeaufſichtsamt die Ausſichtsloſigkeit der Fortſetzung dieſer Miſſion des Kapitalismus, weiterhin die Menſchheit durch techniſche und wirtſchaftliche Vervollkommnung zu beglücken, immer deutlicher gewahr wurde, wurde es in ſeiner generellen Einſtellung beſtärkt, daß nämlich auch in der Politik nur organiſch Gewachſenes von Beſtand ſein kann. Wohl konnte die ſtaatliche Wirtſchaftspolitik bei allen Entſcheidungen das letzte Wort ſprechen, nie aber durfte ſie die organiſche Verbundenheit zwiſchen ihr, der Sozial- und Bevölkerungspolitik mißachten oder gar abbrechen. Dieſe gröbliche Verletzung gottgewollter politiſcher Spielregeln hatte ſie ſich aber zuſchulden kommen laſſen. Ganze Volksſchichten litten und leiden darunter.

Sehen wir uns z. B. die Notlage der Heiminduſtrie an und ſtellen wir uns die Frage, warum gerade dieſe Arbeiter in ſolch ſchlechten wirtſchaftlichen und ſozialen Verhältniſſen leben, ſo müſſen wir eingeſtehen, daß die wirtſchaftspolitiſchen die ſozialpolitiſchen Erforderniſſe achtlos beiſeite geſchoben haben. Die Verleger haben auf der kärglichen Entlohnung dieſer Arbeiterkategorie ihre Rentabilitätsberechnung errichtet. Wollten wir daher an ſie das Anſinnen richten, ihren Heimarbeitern ſo viel zu bezahlen, daß jene in 8 Stunden einen ausreichenden Lebensverdienſt erarbeiten könnten, wobei ganz ſelbſtverſtändlich eine gewiſſe ſtündliche Mindeſtleiſtung erreicht werden müßte, dann würden uns dieſe mit logiſchen Argumenten, mit einem ungeheueren Material kalkulatoriſcher Beweiszahlen die Undurchführbarkeit unſeres Begehrens nachweiſen. Trotz alledem wird die Wiſſenſchaft niemals eine Handlungsweiſe als volkswirtſchaftlich einwandfrei beſtätigen, wenn ſie nach ſachgemäßer Prüfung zu dem Reſultat kommen muß: Die Heiminduſtrie wächſt, blüht und gedeiht auf Koſten der Geſundheit und des Wohlſtandes Tauſender und Abertauſender von Staatsbürgern. Hier ſind nicht der Sozialpolitik unüberwindbare Grenzen gezogen, ſondern hier fehlt es an gar nichts anderem als an dem organiſchen Zuſammenhalt zwiſchen ſtaatlicher Wirtſchaftspolitik (plus Intereſſenpolitik der Privatwirtſchaft), Sozial- und Bevölkerungspolitik.

Ähnlich liegen die Dinge bei der Landwirtſchaft. Einen Achtſtundentag gibt es in dieſem Berufe allerdings nicht. Der Menſch,

der ſeine Scholle bearbeitet, iſt in ſo naher Berührung mit den Kräften der Erde und des Alls, daß er eine weit geringere Entſpannungszeit als der Fabrikarbeiter benötigt.

Wird dem Bauern für ſeine dem Boden mühſam abgerungene Frucht und für ſein Vieh ein gerechter und angemeſſener Preis bezahlt, dann wird ſich auch ſeine wirtſchaftliche und ſoziale Lage beſſern. Bei Beſeitigung der Preisſchere (und nach Behebung ſonſtiger finanzieller Schwierigkeiten), die ihm die Kaufkraft beim Einkauf von Induſtrieprodukten ſchmälert, da die Induſtriepreiſe bekanntermaßen viel höher als die Landwirtſchaftspreiſe liegen, wird vollends die deutſche Landwirtſchaft zu dem erſehnten Wirtſchaftsaufſchwung gelangen.

Wer die Politik und die Wiſſenſchaft mit unſeren Augen zu betrachten gewohnt iſt, dem drängt ſich ganz unwillkürlich ein lebendiger organiſcher Zuſammenhang auf, der dieſe Fäden zuſammenknüpft.

Wir wiſſen ſehr wohl, daß wir in weiten wiſſenſchaftlichen Kreiſen für dieſe unſere Anſchauungen keinen Widerhall finden, dennoch ſind wir mit Othmar Spann der feſten Überzeugung, daß „die Lehre von der innenkräftigen Ganzheit“ (kinetiſcher Univerſalismus) allein den in voller Auflöſung befindlichen Individualismus zum Segen der Menſchheit erſetzen kann.

Das badiſche Gewerbeaufſichtsamt hat durch die Übernahme wirtſchafts- und bevölkerungspolitiſcher Aufgaben dieſe Umwandlung praktiſch und erfolgreich begonnen, und es wird den Staatsmännern und den Sozialpolitikern überlaſſen bleiben, dafür Sorge zu tragen, daß bei den heute einſetzenden Reformen dieſe Aufgabe ſyſtematiſch in Angriff genommen wird.

Literatur-Verzeichnis

1. Berlepsch: Sozialpolitische Erfahrungen und Erinnerungen, M.-Gladbach, 1925 Volksvereinsverlag.
2. Dr. Karl Bittmann: Die badische Fabrikinspektion im ersten Vierteljahrhundert ihrer Tätigkeit von 1879-1903, Karlsruhe 1905, Macklot-Verlag.
3. Dr. Karl Bittmann: Werken und Wirken. Karlsruhe 1924/25, Verlag C. F. Müller.
4. Dr. Fuchs: Dr. Friedrich Wörishoffer, Karlsruhe 1903, Verlag G. Braun.
5. Poerschke: Die Entwicklung der Gewerbeaufsicht in Deutschland. Jena 1913, Verlag Gustav Fischer.
6. Poschinger: Dokumente zur Geschichte der Wirtschaftspolitik in Preußen und im deutschen Reich. Berlin.
7. Dr. Rasch: Die Hamburgische Gewerbeaufsicht, ihre Entwicklung und ihre Aufgaben. Hamburg 1924, Verlag Paul Hartung.
8. Dr. Ritzmann: Internationale Sozialpolitik, Mannheim 1925, Verlag J. Bensheimer.
9. Dr. med. Sommerfeld: Der Gewerbearzt. Jena 1905, Verlag Gustav Fischer.
10. Jahresberichte der badischen Fabrikinspektion (des badischen Gewerbeaufsichtsamtes) Karlsruhe.
11. Jahresberichte der deutschen Gewerbeaufsichtsbeamten. Berlin.
12. Akten des badischen Ministeriums des Innern und des badischen Gewerbeaufsichtsamtes.
13. Mündliche Mitteilungen aus dem badischen Ministerium und aus dem badischen Gewerbeaufsichtsamt.
14. Dr. Hans Ritschl, Professor an der Universität Basel: Gemeinwirtschaft und kapitalistische Marktwirtschaft. Tübingen 1931, Verlag Mohr.
15. Dr. Othmar Spann, Professor an der Universität Wien: Der wahre Staat. Verlag Gustav Fischer, Jena 1931.
16. Dr. Eduard Heimann: Professor an der Universität Hamburg, Prof. Dr. Ad. Weber: Grundlagen und Grenzen der Sozialpolitik. (Zwei Reden) München-Leipzig 1930, Verlag Duncker & Humblot.
17. Dr. Siquet, Gewerberätin: Der Hausarbeiter, Karlsruhe 1914, Verlag Braun.
18. Dr. med. Holtzmann, Oberregierungsrat und Landesgewerbearzt: Die Pforzheimer Schmuckwarenindustrie fm Lichte der Sozialhygiene. Karlsruhe 1925, Verlag Macklot.
19. Dr. ing. et. rer. pol. Waffenschmidt, Professor an der Universität Heidelberg, Oberregierungseat Dr. med Holtzmann: Die wirtschaftlichen, sozialen und gesundheitlichen Verhältnisse der Zigarrenarbeiter in Baden. Karlsruhe 1925, Verlag Macklot.

20. Dr. ing. Friedrich Ritzmann: Einkommens- und Wohnungsverhältnisse der Arbeiter der Maschinenfabrik Gritzner A.-G. in Durlach. Karlsruhe 1914, Verlag Friedr. Gutsch.
21. Dr. Fuchs: Die Verhältnisse der Industriearbeiter in 17 Landgemeinden bei Karlsruhe. Karlsruhe 1904, Verlag Braun.
22. Dr. Föhlisch: Die Steinindustrie. Karlsruhe 1913, Verlag Friedr. Gutsch.
23. Dr. Fuchs: Die soziale Lage der Pforzheimer Bijouteriearbeiter. Karlsruhe 1901, Verlag Ferd. Thiergarten.
24. Dr. Wörishoffer: Die soziale Lage der Fabrikarbeiter in Mannheim und dessen nächster Umgebung. Karlsruhe 1891. Verlag Ferd. Thiergarten.

Lebenslauf

Ich bin am 15. September 1898 zu Trier geboren, Sohn des Geheimen Oberregierungsrats Dr. Dr. h. c. Karl Bittmann und ſeiner Ehefrau Marie geborene Then Berg, evangeliſcher Konfeſſion, z. Zt. wohnhaft in Freiburg i. Br.

Da ich auf Privatſchulen die letzten Schuljahre verbrachte, abſolvierte ich 1917 auf der Staatsſchule in Buchen (Baden) die Einjährig-freiwilligenprüfung und daran anſchließend vor der Prüfungskommiſſion Berlin die Fähnrichsprüfung.

Nach Kriegsende ſtudierte ich zunächſt Zuckerchemie und war in zwei Zuckerfabriken techniſch und als Zuckerchemiker tätig.

Im Februar 1921 legte ich an der Oberrealſchule in Freiburg die Reifeprüfung ab.

Vom Sommerſemeſter 1921 bis einſchließlich Winterſemeſter 1922/23 ſtudierte ich Volkswirtſchaftslehre an der Univerſität Freiburg i. Br., vom Sommerſemeſter 1923 bis einſchließlich Sommerſemeſter 1924 an der Univerſität Gießen (Heſſen) und vom Winterſemeſter 1924/25 bis Ende des Winterſemeſters 1925/26 an der Univerſität Frankfurt a. M., um erſt wieder vom Winterſemeſter 1932/33 bis einſchließlich Sommerſemeſter 1933 in Baſel mein volkswirtſchaftliches Studium fortzuſetzen.

In meiner Studienzeit hörte ich folgende Dozenten:

Van Calker, Diehl, Mombert, Liefmann, v. Schulze-Gaevernitz, Walb, Marſchall v. Biberſtein, Hoeniger, Gottſchalk, Calveram, Günther, Mayer, Eger, Voigt, Burckardt, Zizek, Gerloff, Schmidt, Voelker, Arndt, Ritſchl, Mangold, Ruck, Salin.

An den Seminaren und Übungen folgender Dozenten nahm ich teil:

Diehl, Mombert, Calveram, Eger, Voigt, Zizek, Voelker, Arndt, Ritſchl, Salin, Mangold.

Meine Arbeit entſtand unter der Leitung von Prof. Dr. Hans Ritſchl, Baſel.

Während meiner Studienunterbrechung war ich ſowohl im Inland als auch im Ausland kaufmänniſch, organiſatoriſch, ſozialpolitiſch und juriſtiſch in verſchiedenen Unternehmungen praktiſch tätig.